

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**



Internationales Symposium Informationsfreiheit und Datenschutz

Zugang zu Umweltinformationen – Informationsfreiheit für den Umweltschutz?

18./19. Juni 2009

Dokumentation

Akteneinsicht und
Informationszugang
Potsdamer Materialien
Band 6

Internationales Symposium International Symposium

*Zugang zu Umweltinformationen –
Informationsfreiheit für den Umweltschutz?*

*Access to Environmental Information –
Freedom of Information in Favour of Environmental Protection?*

18./19. Juni 2009 in Potsdam

gefördert durch



www.dbu.de

Veranstaltung der
Landesbeauftragten für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht
in Zusammenarbeit mit der
Alcatel-Lucent Stiftung für Kommunikationsforschung, der
Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. und dem
Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. sowie
gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Dokumentation

In der Reihe „Potsdamer Materialien zu Akteneinsicht und Informationszugang“ sind bisher erschienen:

Band 1: Dokumentation Internationales Symposium Informationsfreiheit und Datenschutz; 25./26. Oktober 1999

Band 2: Dokumentation Internationales Symposium Informationsfreiheit und Datenschutz in der erweiterten Europäischen Union; 8./9. Oktober 2001

Band 3: Dokumentation Internationales Symposium Informationsfreiheit und Datenschutz – Transparenz und E-Government in Mittel und Osteuropa; 10./11. November 2003

Band 4: Dokumentation Internationales Symposium Informationsfreiheit und Datenschutz – Informationsfreiheit in Deutschland und Europa; 28./29. September 2005

Band 5: Dokumentation Internationales Symposium Informationsfreiheit und Datenschutz – Öffentliche Daten auf dem privaten Markt – neue Regelungen zur Weiterverwendung öffentlicher Informationen; 4./5. Juni 2007

Band 6: Dokumentation Internationales Symposium Informationsfreiheit und Datenschutz – Zugang zu Umweltinformationen – Informationsfreiheit für den Umweltschutz?; 18./19. Juni 2009

Impressum

Herausgeber: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2
14532 Kleinmachnow

August 2009

Telefon: +49 33203 356-0

Fax: +49 33203 356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Internet: <http://www.lda.brandenburg.de>

Fingerprint: 0DD70C8A 65508B73 2A53EFEE AC857D66

Druck: Druckerei Pietsch, Kloster Lehnin

Inhalt

	Seite
Dagmar Hartge Eröffnung / Opening	5
Dr. Dietmar Woidke Grußwort / Welcoming Speech	7
Michael Stanley-Jones The Aarhus Convention and the Public's Right-to-know	13
Die Aarhus-Konvention und das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen (auszugsweise deutsche Übersetzung)	21
Daniele Franzone The Directive on Environmental Information (Directive 2003/4/EC)	29
Dr. Wilhelm Mecklenburg Probleme der gerichtlichen Durchsetzung von (Umwelt-) Informationsansprüchen	35
Prof. Dr. Thomas Schomerus Drei Gesetze – ein Anspruch: Das Recht auf Informationszugang nach IFG, UIG und VIG	49
Dr. Manfred Redelfs UIG-Nutzung durch NGOs und Journalisten	81
Michael Zschiesche Die Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland	119
Cătălina Rădulescu Aarhus Convention in Romania	143

Jiří Hradec	
Right to Access to Right Environmental Information	167
Dr. Jerzy Jendrośka	
Legal Framework for Access to Environmental Information in Poland	185
Udo Sittig	
Das Landwirtschafts- und Umweltinformations- system Brandenburg (LUIS-BB) zwischen Informationsanspruch und Informationspflicht	209
Dr. Martin Klenke	
PortalU [®] – Ein Werkzeug zur Umsetzung von EU- Umweltinformationsrichtlinie und INSPIRE- Direktive	231
Sven Müller	
Zusammenfassung	257

Dagmar Hartge

Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg

Eröffnung

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Woidke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie heute Morgen eine Zeitung aufgeschlagen oder Nachrichten gehört haben, wird sich mit Sicherheit eine Nachricht mit Fragen des Umweltschutzes befasst haben. Schon seit Jahren sind Klimaschutz, erneuerbare Energien, Emissionen und Immissionen – um nur einige Beispiele zu nennen – Themen, die auch aus den Nachrichten nicht mehr wegzudenken sind. Immer mehr Menschen beschäftigen sich über das Wesen der Nachrichten hinaus mit dem Thema „Umwelt“; und wer hier Interesse hat oder sich engagieren will, braucht eines: Umweltinformationen!

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich deshalb ganz besonders, Sie bei so einem aktuellen Thema hier heute auch im Namen meiner Mitveranstalter, der Alcatel-Lucent Stiftung für Kommunikationsforschung und der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik, begrüßen zu können. Gefördert wird unser 6. Internationales Symposium mit dem Titel „Zugang zu Umweltinformationen – Informationsfreiheit für den Umweltschutz?“ durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt und unterstützt durch das Unabhängige Institut für Umweltfragen.

Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen ist mittlerweile nicht mehr ganz neu. Auf die europäische Umweltinformationsrichtlinie folgten die Aarhus-Konvention sowie nationale Umsetzungsgesetze in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Informationsfreiheitsgesetze oder das deutsche Verbraucherinformationsgesetz stehen als weitere Transparenzgesetze neben den Umweltinformationsgesetzen. Auch immer mehr Umweltportale im Internet stehen als Informationsquellen zu Umweltthemen zur Verfügung. Wenn es so viele Möglichkeiten auf Zugang zu Umweltinformationen gibt, wollen wir hier einmal hinterfragen, wie gut der Zugang zu den Umweltinformationen in der Praxis tatsächlich

funktioniert. Wir wollen nach einem nochmaligen Blick auf die Rechtsgrundlagen die Praxis in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beleuchten. Wie wirken sich unterschiedliche Umsetzungsmodelle der Umweltinformationsrichtlinie aus? Welche Bedeutung kommt der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang zu? Was leisten Umweltinformationssysteme im Hinblick auf Veröffentlichungspflichten? Was nützt das Umweltinformationsrecht den Umweltverbänden und den Journalisten? – Das sind nur einige Fragestellungen, die hier diskutiert werden.

Ich freue mich, zu all diesen Themen hier heute kompetente Expertinnen und Experten begrüßen zu dürfen, die uns an ihrem Wissen teilhaben lassen werden und uns vielleicht das eine oder andere Mal einen neuen Blickwinkel auf die Fragestellungen geben werden. Der Austausch über die Umsetzungen der Transparenzrichtlinie in anderen EU-Mitgliedsstaaten kann durchaus auch zu mehr Transparenz im eigenen Land ermutigen. Am Ende aber kann Transparenz nicht verordnet werden; sie muss gewollt sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich wünsche uns allen zwei informative Symposiumstage. Lassen Sie uns die Chance nutzen, hier Erfahrungen auszutauschen und vielleicht Ideen für die Weiterentwicklung der Transparenz mit zu nehmen.

Dr. Dietmar Woidke

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Es gilt das gesprochene Wort!

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab und an hilft ein Blick zurück: Der Mauerfall liegt im Herbst genau 20 Jahre zurück. Vor nicht einmal einer Generation gehörte diese Stadt zu einem Land, in dem Umweltinformationen den Rang von Staatsgeheimnissen hatten.

Man erinnere sich: Die DDR hatte zwar ein Umweltministerium, wenn von dort aber Trends und Statistiken kamen, dann waren sie meist hochgradig frisiert.

Die von der führenden Partei ausgegebenen Planwirtschaftsziele durften nicht durch Negativschlagzeilen aus der Umweltszene in Frage gestellt werden, auch wenn DDR-Bürgerinnen und Bürger allenthalben mit bröckelnden Fassaden, Rauchschwaden oder Geruch konfrontiert wurden. Wenn es um Umweltschäden der beiden auf DDR-Territorium stationierten Armeen ging – der NVA und der Sowjetarmee – ging, dann waren ehrliche Analysen ebenfalls nicht gefragt.

Es waren letztlich kleine, aber engagierte Umweltgruppen, die dennoch immer wieder den Finger auf die Wunden legten und Umweltinformationen zusammentrugen in der Hoffnung, doch etwas zu erreichen.

Gerade auch im Land Brandenburg engagierten sich Menschen in den Umweltgruppen des Kulturbunds der DDR und der Kirchen. Diese Umweltgruppen sind eine der Keimzellen der Bürgerbewegung, die 1989 die demokratische Wende eingeleitet hat.

Aus heutiger Sicht lässt sich sagen, dass aus diesen Gruppen viele von denen rekrutiert wurden, die nach 1990 politische Verantwortung für das wiedererstandene Land Brandenburg übernommen haben.

Aus dieser Traditionslinie heraus ist insbesondere das Ministerium entstanden, dem ich heute vorstehe.

Aus dieser Tradition heraus ist es aber auch für uns essenziell, dass Umweltinformationen verfügbar gemacht werden. Das ist nicht nur eine Frage des Datenschutzes beziehungsweise des Umgangs mit Daten.

Umweltinformationen müssen in einen breiten gesellschaftlichen Diskurs eingespeist werden, den wir darüber führen müssen, wie wir unsere Welt kommenden Generationen übergeben wollen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Land haben wir unsere Hausaufgaben erledigt und Grundlagen des Umweltinformationsrechts geschaffen.

Das unter unserer Federführung erarbeitete Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg wurde im März 2007 erlassen, nachdem das ursprünglich geltende Bundes-Umweltinformationsgesetz seit der neuen Fassung von Anfang 2005 nicht mehr für die Länder galt.

Erwähnenswert ist, dass dieses neue Landesgesetz eigentlich nicht als dauerhafte gesetzliche Lösung vorgesehen war und deshalb zunächst auf knapp zwei Jahre befristet wurde.

Hintergrund hierfür war die Idee, das allgemeine Akteneinsichts- und Informationszugangsrecht und das Umweltinformationsrecht in einem Gesetz zusammenzufassen. Die Zielstellung war, durch die inhaltliche Harmonisierung eine Rechtsvereinfachung und die bessere Anwendbarkeit zu erreichen. Leider sind wir noch nicht soweit.

In Anbetracht der unterschiedlichen systematischen Zusammenhänge und bestehender Wertungsunterschiede hat sich dieses Projekt – jedenfalls bislang – als nicht realisierbar erwiesen.

Damit ist Brandenburg sozusagen im „Klub“ derjenigen, die sich erst einmal mit dem bestehenden Nebeneinander der verschiedenen Zugangsrechte so oder so arrangiert haben. In Berlin wurden die Regelungen allerdings in einem Gesamtgesetz zusammengefasst.

Naheliegenderweise hat vor allem eine Umweltverwaltung erheblichen Einfluss auch auf die Verwaltung von Umweltinformationen.

Beispielsweise verfügen die Abfallwirtschaftsbehörden, die Wasserbehörden, die Naturschutzbehörden, das Landesumweltamt oder der Landesbetrieb Forst über die maßgeblichen Umweltinformationen mit Regional- und Lokalbezug. Hierzu wird es, wie ich gelesen habe, auf diesem Symposium noch Fachbeiträge geben.

Aufgrund der ebenfalls in meinem Hause angesiedelten Bereiche Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Verbraucherschutz reichen unsere Vollzugserfahrungen über das, was Umweltinformationsrecht regelt, hinaus.

Ich möchte Ihr Augenmerk nun auf einige, wie ich meine, interessante Beispiele aus diesen Bereichen lenken. Schließlich bestehen eine Reihe weiterer Transparenzgesetze und Sondervorschriften zur Erfassung und Publikation von Daten mit Umweltbezug.

Betrachten wir etwa das Gentechnikgesetz. Das Gesetz sieht für die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen ein Zulassungsverfahren mit Pflichtangaben auch zu umweltbezogenen Daten vor. Nach § 16a sind die maßgeblichen Angaben einschließlich der Grundstücksangabe zu den Flächen, auf denen die Freisetzung erfolgt, sogar in einem Standortregister der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Durch die besonderen Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden im Übrigen die möglichen Ablehnungsgründe nach dem UIG hier ergänzt und modifiziert und zwar im Sinne einer sehr strengen Hürde für noch anerkennungswürdige Schutzinteressen der Betreiber.

Der Gesetzgeber hat hier durch das öffentliche Register eine grundsätzliche Vorrangentscheidung zugunsten der Information der Öffentlichkeit gegenüber der nach dem UIG ansonsten möglichen Beschränkung im Falle einer erheblichen Interessenbeeinträchtigung Betroffener durch die Offenlegung personenbezogener Daten vorgenommen. In der Konsequenz ist damit, wenn man den teilweise von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Abgrenzungskriterien folgt, einem Anbaubetrieb verwehrt, selbst bei drohenden Zerstörungen seines Eigentums, die öffentliche Ausweisung der Flächen zu verhindern.

Sie werden sicher einzelne Pressemeldungen zu spektakulären Aktionen von selbst ernannten Feldbefreiern gegen den Anbau von gentechnisch verändertem Mais gelesen haben. Ich denke, dies zeigt, wie wichtig es ist, eine Balance zwischen Informationsfreiheit und Individualrechtsschutz hinzubekommen.

Beträchtliche Unsicherheit und zahlreiche Verwaltungsstreitfälle wurden in der jüngsten Vergangenheit im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Empfängerdaten zu den EU-Direktzahlungen ausgelöst. In Deutschland hat es gegen die in den einschlägigen EG-Richtlinien und nach Maßgabe des im November 2008 erlassenen Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vorgesehene Veröffentlichung vielfachen Widerstand durch betroffene bäuerliche Betriebe gegeben.

Diese Landwirte berufen sich auf die angebliche Verletzung von Datenschutzrechten und von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch die Veröffentlichung der Daten in dem eigens hierfür geschaffenen Internetportal bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Besonders kompliziert ist dieser Sachverhalt dadurch, dass aufgrund der Zuständigkeit der Landeszahlstellen für die Datenbereitstellungen verschiedene Verwaltungsgerichte einiger Länder angerufen wurden. Diese haben – so ist das mit der Unabhängigkeit der Justiz – unterschiedliche Wertungen vorgenommen.

Selbst auf der Ebene der Obergerichtspräsidenten, also der Rechtsmittelinstanz, ist keine einheitliche Rechtsprechung zu der Frage zu erkennen. Soweit mir bekannt ist, haben sich bislang drei OVG für die fristgerechte Veröffentlichung ausgesprochen. Ein OVG hat die Aussetzung bis zur Entscheidung des EuGH über die vom Verwaltungsgericht Wiesbaden formulierten Vorlagefragen angeordnet.

In Brandenburg hielt sich die Aufregung in Grenzen. Die Empfängerdaten wurden übermittelt und sind seit letztem Dienstag über das Internet öffentlich zugänglich.

Für mich wird an solchen Fällen eines deutlich: Der erstrebenswerte Zugang zu Informationen mag in großen Teilen jedenfalls rechtlich realisiert sein. Die konkrete Umsetzung leidet dagegen noch an mangelnder Transparenz.

Ich wünsche mir und Ihnen allen, dass diese beiden Tage durch einen interessanten und lebendigen Austausch dazu beitragen, die Rahmenbedingungen, die Grenzen wie auch die praktischen Lösungsmodelle für ein erfolgreiches Umweltinformationsmanagement transparenter zu machen.

Vielleicht finden Sie am Rand dieses Symposiums ja noch Gelegenheit, die Potsdam und Brandenburg prägende Landschaft wie die Havel oder die zahlreichen Seenlandschaften kennenzulernen und dadurch Umweltinformationen konkret zu erfahren.

Denn auch dies gehört zu dem Erbe, das die neuen Bundesländer mit ihrem Beitritt in die Bundesrepublik vor zwei Jahrzehnten eingebracht haben: In Teilen schützenswerte, intakte Kultur- und Naturlandschaften, die manche als „Tafelsilber der deutschen Einheit“ bezeichnet haben.

Michael Stanley-Jones

Environmental Information Management Officer

Aarhus Convention Secretariat, Environment, Housing and Land Management Division

United Nations Economic Commission for Europe, Geneva

The Aarhus Convention and the Public's Right-to-know

Good afternoon, Ladies and Gentlemen. I thank the organizers and especially Commissioner Dagmar Hartge for her kind invitation to address this Symposium dedicated to Access to Environmental Information and the Public's Right-to-Know.

Although I am here on behalf of the Aarhus Convention secretariat and the United Nations Economic Commission for Europe, I understand my task today should be undertaken in the spirit of the event, in the spirit of a *Symposium*, which means I should speak in an expert capacity and give some of my own views of the topic under consideration.

I understand that the State of Brandenburg has chosen to meet its obligations to the Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters (the Aarhus Convention) by adopting a general law on freedom of information, rather than a more specific law covering only access to environmental information. The question arises whether this approach to ensuring the public's rights to environmental information has advantages over taking the narrower course of tailoring a law solely for that purpose.

I am not a lawyer and do not intend to examine this particular question directly, indeed I am not qualified to investigate it, nor is it within the scope of our secretariat's mandate to give opinions of this nature. I sincerely hope there are lawyers here, I believe there are some quite good ones, who can help us with this question.

What I can offer is a general view of the Convention's treatment of access to information and a personal perspective of public right-to-know. More than this, I will try to ground Aarhus in the larger context of public right-to-know, to increase our understanding of what Aarhus brings to environmental governance.

I will argue that the Aarhus Convention, as negotiated and interpreted by its Parties, is a progressive instrument. Its progressive character should be taken into view when considering how to frame national or state law to best serve its principles and objectives.

The progressive character of Aarhus manifests in at least four ways:

- (i) The scope of the rights embedded in the Convention is quite broad.

The evidence for this is found first in the Preamble and in the definitions contained in article 2, and especially in the definition of “environmental information”, which is also treated in articles 4 and 5 of the Convention addressing, respectively, *access to environmental information* and the *collection and dissemination of environmental information*.

The Parties to the Convention consider for every person to be able to assert their right to live in an environment adequate to his or her health and well-being and uphold their duty – for Aarhus also expresses one’s duty – to protect and improve the environment for the benefit of present and future generations, citizens must have access to information, be entitled to participate in decision-making and have access to justice in environmental matters.

The Parties recognize that, in the field of environment, among the benefits of improved access to information and public participation in decision-making, is enhancement of the quality and the implementation of decisions.

The Convention in its preamble also speaks of the recognition of the importance of the respective roles that individual citizens, non-governmental organizations and the private sectors can play in environmental protection.

- (ii) The Convention also contains provisions which are explicitly of a progressive nature, pointing the way toward the Convention’s future development, what we might call its “full articulation”.

The history of the development of the Convention provides strong evidence of its progressivity in this sense, namely the negotiation and adoption of the Protocol to the Convention on Pollutant Release and Transfer Registers, anticipated by article 5, paragraph 9, of the Convention, and the amendment on public participation in decisions on the deliberate release onto the market of genetically modified organisms, which elaborates article 6, paragraph 11, of the Convention.

- (iii) The adoption by the Parties of decisions containing guidance or recommendations which include progressive language reaching beyond the strict requirements of the related provisions of the Convention.

Noteworthy in this regard are the *Almaty Guidelines on Public Participation in International Forums*, an articulation of article 3, paragraph 7, of the Convention, and the *Recommendations on the More Effective Use of Electronic Information Tools to Provide Public Access to Environmental Information*, both adopted as decisions by the second Meeting of the Parties to in 2005, three-and-a-half years after the entry into force of the instrument.

- (iv) And finally, the adoption by the Parties of the *Strategic Plan 2009-2014* of the Convention, at their third meeting in 2008.

The first priority of the Strategic Plan is to work towards full implementation of the Convention and its Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers (PRTRs) by each Party and to encourage and support their use by the public. The Plan also states as an equal part of its mission to keep the provisions and principles of the Convention under constant review and, as appropriate, consider further development of the Convention to ensure that it continues to provide an adequate instrument to achieve its objectives. Indeed, *Strategic goal III* speaks of *Further development of the provisions and principles of the Convention where necessary to ensure that it continues to achieve its objectives*.

I hope these examples fix the progressive character of Aarhus sufficiently for us to move on to the next point in the argument. What is it the public needs to know in a democracy? The knowledge Aarhus seeks is knowledge which informs public participation in

government decision-making, in environmental matters. It is knowledge in the service of citizen or civic action.

That the Aarhus Convention is premised on the public's right-to-know about environmental matters, that gaining such knowledge supports public action on behalf of the environment, is perhaps not controversial. The *Sofia Guidelines on Access to Information and Public Participation in Environmental Decision-making*, adopted at the 3rd Environment-for-Europe Ministerial Conference in 1995, underscore the early linkage of public knowledge and public action in the development of the Convention.

Attention has more usually been given to understanding the scope and meaning of the Convention as a guarantor of a new type of environmental human right, and to implementing such rights in national legislation and practice, than to its dependence on information leading to knowledge. But it is the second part of the term "right-to-know" to which I wish to draw your attention. Let's speak about the scope and meaning of *knowledge* in a democracy, or in democratic forms of government. Can this knowledge be guaranteed by rights to access specific categories of environmental information?

The scope of environmental information under the Convention, as defined in article 2, paragraph 3, is broad. It covers the state of the environment, its elements and their interactions; factors likely to affect these elements, such as environmental agreements, policies, legislation, plans and programmes, and administrative measures; but also the state of human health and safety, conditions of human life, and the built environment, as these may be effected by the state of the elements of the environment or by the factors just mentioned.

This scope is indeed broad. The content of the right to access environmental information under the Convention is spelled out in detail in two further articles, article 4 on access to environmental information and article 5 on the collection and dissemination of environmental information.

These articles are sometimes contrasted one to the other by characterizing article 4 as one providing passive access to information and article 5 as one providing active access.

(The terms passive and active, it should be noted, are relative to the activity of the State and not to the citizen. When a citizen makes a request to a public authority for information, they are in fact being active and the State in responding reactive. When the State automatically disseminates information to the public, in the absence of a specific request from the public, the citizen is placed in the passive role of being a perhaps less than willing recipient. So the terms are relative.)

A more significant difference between the articles is that article 4 deals entirely with procedures, whereas article 5 addresses both procedural arrangements as well as the substance of information. Article 5 begins to provide an answer to the question, "What does the public need to know to be an effective participant in environmental decision-making?"

And its answer is progressive. So in paragraph 3, we read

"Each Party shall ensure that environmental information progressively becomes available in electronic databases which are easily accessible to the public through public telecommunication networks. Information accessible in this form should include..."

and there follows a list of things that Parties should make available "provided that such information is already available in electronic form".

In the next paragraph, we find a positive obligation to publish and disseminate state of the environment reports.

Paragraph 5 requires measures for disseminating environmental legislation and policy documents, progress reports, and treaties on environmental issues.

Next comes a provision containing a soft obligation that Parties should encourage operators whose activities have a significant impact on the environment to inform the public regularly of the environmental impact of their activities and products. Eco-labelling is listed as one means for achieving this objective.

The provision links up two paragraphs later (in para. 8) with an obligation to "develop mechanisms with a view to ensuring that

sufficient product information is made available to the public in a manner which enables consumers to make informed environmental choices.”

Tucked between these corporate responsibility/consumer choice provisions is the sweeping yet weak provision “Each Party shall (a) Publish the facts...which it considers relevant and important in framing major environmental policy proposals...” The degree of importance of a fact or analysis is left up entirely to the Party to decide.

Such discretion can effect whether the Convention lives up to its full promise. Consider a very contemporary question: Is Climate Change an environmental matter? In the spirit of Aarhus, we may be tempted to answer “Yes”, but it has been persuasively argued that many areas of climate change governance fall outside of the Convention’s legal scope, for example, the operation of the UNFCCC Clean Development Mechanism.

Why do we place a premium on the knowledge of the public? What does informed public participation bring to the science and art of government?

I suggest it brings new capacities for governance, allowing democratic governments to address increasingly complex policy issues and problems.

To give some examples of such complex issues:

- Climate change
- Nuclear energy
- Water supply and watershed management
- Persistent bio-accumulative toxins (PBTs)
- Nanotechnology and manufactured nanomaterials.

I will illustrate what I mean by new capacities with an example taken from the field of watershed management, drawing from an experience dealing with protection of the San Francisco Bay estuary in California. This case has the added advantage of lying outside of Europe in a non-Party State.

The San Francisco Bay is nationally listed as an impaired water body due to pollution from heavy metals and sediment, under the

Federal Clean Water Act, enacted in 1972. In the late 1990s, the U.S. Environmental Protection Agency was asked to consider delisting the Lower South San Francisco Bay for copper and nickel impairment. Ambient water quality levels of these metals were below levels believed to have triggered the original finding of impairment. Industrial releases of copper and nickel to the Bay had been curtailed. And there was evidence of a return of indicator species populations (Palo Alto freshwater clams). So delisting seemed in order. Yet it had never been done in California or anywhere in the country since passage of the law.

The environmental community was reluctant to accept the proposed delisting, for such a return to the *status quo ante*, it feared, could relieve polluters of their responsibility to continue pollution prevention measures.

A solution was found in adopting a pollution prevention action plan for copper and nickel. The plan included a monitoring programme with so-called “sentinel” triggers and a lists of actions to be taken should these trigger levels be crossed. Also, it continued measures known to be effective in curtailing the discharges of heavy metals to the estuary. Lastly, the State promised to continue stakeholder dialogue and enhance public access to information related to the action plan and its implementation.

The actions plan was not enacted through legislation, but through the existing regulatory authority (the State Water Quality Control Board) and was endorsed by local authorities (city councils and the regional water district authority).

Significant is that these agreements contained promises of future action – these were literally built upon trust between the community and the State and local authorities engendered during the public participation process.

Reaching such an agreement enabled government to reallocate its limited resources to more pressing pollution and watershed management issues, such as mercury and perchlorate contamination, and the appearance of endocrine disrupting compounds and brominated flame retardants in the watershed.

Arguably, the agreements increased public confidence in State and local authorities, contributing to the *legitimacy* of these institutions.

The result I most wish to call attention to is this...

The public participation process expanded the range of policy tools available to the State to address a complex problem. Without the public participation process, it is doubtful that pollution prevention action plans containing conditional actions would have been created.

Without access to relevant environmental information, citizen actors from the environmental community would not have negotiated the agreement from an informed position. The bridge of trust needed to reach agreement would never have been built and crossed.

In the *Recommendation on the More Effective Use of Electronic Information Tools to Provide Public Access to Environmental Information*, the Parties to Aarhus expanded upon article 4, paragraphs 3 and 4, of the Convention. Using qualified language, they recommended, among other priority categories of environmental information, that environmental monitoring data be made progressively accessible to the public through the Internet.

So, based on this experience, we may hope that a future European Shared Environmental Information System containing publicly accessible environmental monitoring data will open up new opportunities for informed public participation in environmental decision-making. And this, in turn, will create new capacities for States to tackle the complex policy issues they face.

As with Aarhus, the public's right-to-know itself is progressive and with it, the progress of democracy continues to expand its range and impact to the benefit of the environment.

Michael Stanley-Jones

Environmental Information Management Officer

Aarhus Convention Secretariat, Environment, Housing and Land Management Division

United Nations Economic Commission for Europe, Geneva

Die Aarhus-Konvention und das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen

– auszugsweise Übersetzung –

Guten Tag, meine Damen und Herren. Ich danke den Organisatoren und vor allem der Landesbeauftragten Dagmar Hartge für ihre freundliche Einladung zu diesem Symposium, das sich dem Zugang zu Umweltinformationen und dem Recht der Öffentlichkeit auf Informationen widmet.

Ich habe erfahren, dass das Land Brandenburg erwogen hatte, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Übereinkommen“), ein allgemeines Gesetz über die Informationsfreiheit anstelle eines spezifischen Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen zu verabschieden. Es stellt sich die Frage, ob dieser Ansatz zur Gewährleistung der Rechte der Öffentlichkeit auf Umweltinformationen Vorteile gegenüber einem ausschließlich für diesen Zweck maßgeschneiderten Gesetz aufweist.

Was ich anbieten kann, ist eine allgemeine Übersicht darüber, wie das Übereinkommen den Zugang zu Informationen regelt sowie einen persönlichen Blick auf das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen. Darüber hinaus werde ich versuchen, Aarhus im größeren Kontext der Informationsfreiheit darzustellen, um ein größeres Verständnis für den Nutzen der Aarhus-Konvention für die Umweltpolitik zu wecken.

Ich werde darlegen, dass die Aarhus-Konvention, so wie sie durch die Vertragsparteien ausgehandelt wurde und interpretiert wird, ein der ständigen Fortentwicklung unterworfenen Instrument ist. Dieser auf die Zukunft gerichtete, veränderliche Charakter sollte berück-

sichtigt werden, wenn es darum geht, die gesetzlichen Vorgaben auf nationaler oder Länderebene so zu gestalten, dass sie den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten dienen.

Der strategische Charakter von Aarhus äußert sich in mindestens vier Aspekten:

a) Der Umfang der Rechte aus der Konvention ist ziemlich weit.

Der Beweis dafür ist zunächst in der Präambel sowie in den Definitionen in Artikel 2 zu finden, vor allem in der Definition des Begriffs "Umweltinformationen", die auch in den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens behandelt wird. Letztere betreffen den Zugang zu und die Sammlung bzw. Verbreitung von Umweltinformationen.

b) Das Übereinkommen enthält auch Bestimmungen, die einen ausdrücklich auf die Zukunft gerichteten Charakter haben und für die künftige Entwicklung des Übereinkommens hin zu einer umfassenden Formulierung wegweisend sind.

Aus der Geschichte des Übereinkommens ergibt sich ein deutlicher Anhaltspunkt für seine Fortführung und Anpassung in diesem Sinne, nämlich die Aushandlung und Annahme des Protokolls zu dem Übereinkommen über ein Schadstoffemissionsregister gemäß Artikel 5, Absatz 9 des Übereinkommens sowie der Änderung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen, das Artikel 6, Absatz 11 des Übereinkommens näher ausführt.

c) Die Verabschiedung von Leitlinien und Empfehlungen durch die Vertragsparteien, deren auf die künftige Entwicklung gerichtete Sprache über die strengen Anforderungen der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens hinausgeht.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Richtlinien von Almaty über die Beteiligung der Öffentlichkeit an den internationalen Gremien, ein Ausdruck des Artikels 3, Absatz 7 des Übereinkommens sowie der Empfehlungen für die effizientere Nutzung von elektronischen Informations-Tools für die Bereitstellung eines öffentlichen Zugangs zu Informationen, die beide als Entscheidungen von der zweiten Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 angenommen wurden.

d) Und schließlich die Annahme des Strategischen Plans 2009-2014 des Übereinkommens durch die Vertragsparteien auf ihrer dritten Sitzung im Jahr 2008.

Das vorrangige Ziel des strategischen Plans ist es, auf die vollständige Umsetzung des Übereinkommens und seines Protokolls über ein Schadstoffemissionsregister (PRTR) durch jede Vertragspartei hinzuwirken und dessen Nutzung durch die Öffentlichkeit zu fördern und zu unterstützen. Der Plan sieht als gleichberechtigten Teil seiner Aufgabe vor, die Bestimmungen und Grundsätze des Übereinkommens ständig zu überprüfen und, falls erforderlich, die Weiterentwicklung des Übereinkommens zu erwägen, um sicherzustellen, dass es auch weiterhin ein geeignetes Instrument zur Erreichung seiner Ziele bleibt. Tatsächlich spricht das strategische Ziel III von einer Weiterentwicklung der Bestimmungen und Grundsätze des Übereinkommens, wo dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass es weiterhin seine Ziele erreicht.

Ich hoffe, dass diese Beispiele den auf die Zukunft gerichteten Charakter der Aarhus-Konvention für uns ausreichend illustrieren, um zum nächsten Punkt der Argumentation kommen zu können. Was muss die Öffentlichkeit in einer Demokratie wissen? Das Wissen, das Aarhus meint, ist jenes Wissen, das der Beteiligung der Öffentlichkeit an staatlichen Entscheidungsprozessen in Umweltangelegenheiten dient. Es ist Wissen im Dienst von Bürgern oder bürgerschaftlichem Engagement.

Es ist der zweite Teil des Begriffs „Recht auf Information“, auf den ich Sie aufmerksam machen möchte. Lassen Sie uns über den Umfang und die Bedeutung des Wissens in einer Demokratie oder in demokratischen Regierungsformen sprechen. Kann dieses Wissen durch Zugangsrechte zu bestimmten Kategorien von Umweltinformationen garantiert werden?

Der Begriff der Umweltinformationen im Sinne von Artikel 2, Absatz 3 des Übereinkommens ist weit gefasst. Er umfasst den Zustand der Umwelt, ihrer Elemente und ihre Wechselwirkungen sowie Faktoren, die wahrscheinlich Einfluss auf diese Elemente haben – wie Umweltvereinbarungen, Politiken, Rechtsvorschriften, Pläne und Programme, administrative Maßnahmen – aber auch den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Bedingungen für das menschliche Leben und der bebauten Umwelt, da sich diese

durch den Zustand der Elemente der Umwelt oder durch die eben erwähnten Faktoren ändern können.

Dieser Anwendungsbereich ist in der Tat weit gefasst. Der Inhalt des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen wird in zwei weiteren Artikeln des Übereinkommens detailliert verdeutlicht: Artikel 4 über den Zugang zu Umweltinformationen und Artikel 5 für die Sammlung und Verbreitung von Umweltinformationen.

Diese Artikel werden einander manchmal gegenübergestellt, indem Artikel 4 als eine Bestimmung für den passiven und Artikel 5 für den aktiven Zugang zu Informationen beschrieben wird.

Ein signifikanter Unterschied zwischen den Artikeln ist, dass Artikel 4 sich ausschließlich mit Verfahren befasst, während sich Artikel 5 sowohl auf die Modalitäten des Verfahrens als auch auf den Inhalt der Informationen bezieht. Artikel 5 beginnt damit, die Frage „Was muss die Öffentlichkeit wissen, um effektiv an der Entscheidungsfindung im Umweltbereich teilzunehmen?“ zu beantworten.

Und seine Antwort ist auf die Zukunft ausgerichtet. In Absatz 3 ist zu lesen,

„Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Informationen über die Umwelt zunehmend in elektronischen Datenbanken, die der Öffentlichkeit über die öffentlichen Telekommunikationsnetze leicht zugänglich sind, zur Verfügung stehen. Zu den in dieser Form zugänglichen Informationen sollte folgendes gehören ...“

Es folgt eine Liste der Dinge, die Parteien sollten zur Verfügung stellen, „sofern diese Informationen bereits in elektronischer Form zur Verfügung stehen“.

Im nächsten Absatz finden wir eine positive Verpflichtung zur Veröffentlichung und Verbreitung von Berichten über den Zustand der Umwelt.

Absatz 5 sieht Maßnahmen für die Verbreitung von Umweltgesetzen und politischen Dokumenten sowie von Fortschrittsberichten und Verträgen über Umweltthemen vor.

Daran schließt sich die weiche Verpflichtung der Vertragsparteien an, die Betreiber, deren Tätigkeiten einen erheblichen Einfluss auf die Umwelt haben, zu ermutigen, die Öffentlichkeit regelmäßig über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten und Produkte zu informieren. Umweltgütesiegel werden als ein Mittel zur Erreichung dieses Ziels aufgeführt.

Die Bestimmung knüpft zwei Absätze später (in Absatz 8) mit einer Verpflichtung zur „Entwicklung von Mechanismen, um sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit ausreichende Informationen zur Verfügung gestellt werden, welche die Verbraucher in die Lage versetzen, eine sachkundige, am Umweltschutz orientierte Auswahl zu treffen“ an.

Versteckt zwischen diesen Bestimmungen zur Unternehmensverantwortung bzw. Auswahl für die Verbraucher ist die zwar radikale, jedoch schwache Bestimmung „Jede Vertragspartei (a) veröffentlicht die Tatsachen ..., die ihres Erachtens bei der Ausarbeitung wichtiger umweltpolitischer Vorschläge relevant und wesentlich sind. ...“ Die Entscheidung über die Bedeutung einer Tatsache oder Analyse bleibt dabei vollständig der Vertragspartei überlassen.

Dieses Ermessen wirkt sich darauf aus, ob die Versprechen des Übereinkommens vollständig erfüllt werden können. Stellen Sie sich eine sehr moderne Frage: Ist der Klimawandel eine Umweltangelegenheit? Im Sinne der Aarhus-Konvention könnten wir versucht sein, mit „ja“ zu antworten, aber es wurde überzeugend argumentiert, dass viele Bereiche der Kontrolle des Klimawandels aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens herausfallen, beispielsweise der Betrieb des Clean Development Mechanismus der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC).

Welchen Nutzen haben die Wissenschaft und die Regierungen von der informierten Beteiligung der Öffentlichkeit?

Ich schlage vor, sie bringt demokratischen Regierungen neue Kapazitäten, die es ihnen erlauben, sich mit immer komplexeren politischen Fragen und Probleme zu befassen.

Um einige Beispiele für solche komplexen Fragen zu nennen:

- Klimawandel
- Kernenergie

- Wasserversorgung und Management natürlicher Wasserressourcen (watershed management)
- Persistente bioakkumulative Toxine (PBT)
- Nanotechnologie und industriell hergestellte Nanomaterialien.

Ich werde an einem Beispiel aus dem Bereich des Managements natürlicher Wasserressourcen (watershed management) zeigen, was ich mit den neuen Kapazitäten meine. Es stammt aus einer Erfahrung mit dem Schutz der Flussmündung in der Bucht von San Francisco in Kalifornien. Dieser Fall hat den zusätzlichen Vorteil, in einen Nicht-Vertragsstaat außerhalb von Europa zu liegen.

Die Bucht von San Francisco wird auf nationaler Ebene gemäß dem Federal Clean Water Act von 1972 als durch die Verschmutzung mit Schwermetallen und Sediment aufgelistet. In den späten 1990er Jahren wurde die US-Umweltschutzbehörde gebeten, zu erwägen, die Lower South San Francisco Bay im Hinblick auf die Belastungen mit Kupfer und Nickel von der Liste zu streichen. Das Niveau der umgebenden Wasserbelastung mit diesen Metallen lag unterhalb der ursprünglich festgestellten Werte. Industrielle Einleitungen von Kupfer und Nickel in die Bucht wurden eingeschränkt. Und es gab Hinweise auf die Rückkehr von Bioindikatoren (Palo Alto Süßwasser-Muscheln). Die Streichung von der Liste schien in Ordnung zu sein. Dennoch war dies seit der Verabschiedung des Gesetzes weder in Kalifornien noch in anderen Teilen des Landes geschehen.

Die Umweltschützer zögerten, den Vorschlag der Streichung zu akzeptieren, weil sie befürchteten, eine Rückkehr zum Status quo ante könnte die Verursacher von ihrer Verantwortung entlasten, die Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung weiterzuführen.

Die gefundene Lösung bestand in einem Aktionsplan zur Vermeidung der Verschmutzung durch Kupfer und Nickel. Dieser Plan beinhaltete ein Überwachungsprogramm mit so genannten „Alarmpegeln“ und einer Liste der zu ergreifenden Maßnahmen für den Fall, dass die Alarmschwellen überschritten würden. Auch führte er Maßnahmen fort, von denen bekannt war, dass sie die Einleitung von Schwermetallen in die Flussmündung wirksam einschränken. Schließlich versprach der Staat, den Dialog mit den Teilhabern fortzuführen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über den Aktionsplan und dessen Umsetzung zu fördern.

Es ist wichtig, dass diese Vereinbarungen Zusagen über künftige Maßnahmen enthielten – diese bauten buchstäblich auf dem Vertrauen, das im Verlauf der Beteiligung der Öffentlichkeit zwischen den Umweltschützern, dem Staat und den lokalen Behörden entstanden war.

Das Erreichen einer solchen Vereinbarung ermöglichte es der Regierung, ihre begrenzten Ressourcen für die Lösung dringenderer Probleme der Umweltverschmutzung und des Managements der natürlichen Wasserressourcen einzusetzen. Als Beispiele hierfür seien beispielsweise die Kontaminierung mit Quecksilber oder Perchlorat und das Auftreten von endokrin wirksamen Verbindungen und bromierten Flammschutzmitteln in Gewässern genannt.

Man kann argumentieren, dass die Vereinbarungen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die staatlichen und lokalen Behörden erhöht und somit einen Beitrag zur Legitimität dieser Institutionen geleistet haben.

Das Ergebnis, auf das ich am deutlichsten aufmerksam machen möchte, ist Folgendes:

Das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung erweiterte die Reichweite der Instrumente, die dem Staat zur Lösung eines komplexen Problems zur Verfügung stehen. Es ist zu bezweifeln, dass Aktionspläne zur Vermeidung von Umweltverschmutzung ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit überhaupt entstanden wären.

Ohne Zugang zu relevanten Umweltinformationen hätten Umweltschützer nicht aus einer informierten Perspektive heraus argumentieren können. Die Brücke des Vertrauens, die erforderlich war, die Einigung zu erreichen, hätte niemals errichtet und überquert werden können.

In der Empfehlung über die effizientere Nutzung von elektronischen Informations-Tools für die Bereitstellung eines öffentlichen Zugangs zu Umweltinformationen haben die Vertragsparteien der Aarhus-Konvention den Artikel 4, Absätze 3 und 4 des Übereinkommens weiter erläutert. Neben anderen, vorrangigen Kategorien von Umweltinformationen empfahlen sie mittels geeigneter Sprache, dass Daten aus der Umweltüberwachung der Öffentlichkeit schrittweise über das Internet zugänglich gemacht werden sollen.

Auf der Grundlage dieser Erfahrungen können wir hoffen, dass ein künftiges Gemeinsames Europäisches Umweltinformationssystem, das öffentlich zugängliche Daten aus der Umweltüberwachung enthält, neue Möglichkeiten für die Beteiligung einer informierten Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungen eröffnet. Dies wird wiederum neue Kapazitäten der Staaten schaffen, die komplexen politischen Fragen, mit denen sie konfrontiert sind, zu bewältigen.

Genauso wie die Aarhus-Konvention auf eine künftige Fortentwicklung ausgerichtet ist, entwickelt sich auch das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen selbst. Gleichzeitig weitet das Fortschreiten der Demokratie dessen Reichweite und Auswirkungen zum Nutzen der Umwelt aus.

Daniele Franzone

Principal Administrator, European Commission, Directorate-General 'Environment' – Unit 'Communication and Governance'

The Directive on Environmental Information (Directive 2003/4/EC)

Introduction

Public access to environmental information has always been considered a key issue in promoting greater awareness of environmental matters, the free exchange of views and more effective participation by the public in environmental decision-making, and therefore, ultimately, in improving the environment. The EU decided as long ago as 1990 to introduce specific legislation; but a new impetus was given by the UN-ECE Aarhus Convention¹. Directive 2003/4/EC² was subsequently adopted to comply with the requirements of the Convention, and the new Directive is a significant improvement on the previous legislation.

As set out in Article 1, the objectives of the Directive are: a) to guarantee the right of access to environmental information held by or for public authorities and to set out the basic terms and conditions of its exercise; and b) to ensure that environmental information is progressively available and disseminated to the public using in particular computer telecommunication or electronic technology. So the Directive covers both 'passive' dissemination, i.e. upon request, and 'active' dissemination as well. The biggest step forward from the 1990 Directive is that access to environmental information is conceived of as a general right which can be relied on by everyone, not only for EU citizens. Member States also have to

¹ Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters, done at Aarhus on 25 June 1998. The European Community signed this convention the same date of the adoption and has become party since 17 May 2005, following the Council Decision of 17 February 2005 (2005/370/EC) in OJ L124, 17.5.2005, p.1-3.

² Directive 2003/4/EC of 28 January 2003 on public access to environmental information and repealing Council Directive 90/313/EEC, OJ L41 , 14.2.2003, p. 26-32.

ensure that their public authorities inform people about the rights they enjoy and provide information, guidance and advice to this end.

The scope of the Directive 2003/4/EC

In the Directive, the definition of 'environmental information' is wider and more explicit, including for instance biodiversity and GMOs. The wording is close to the Aarhus Convention.

The Convention is also to be thanked for a more precise definition of public authorities. While generally EC Member States opted not to include legislative or judicial activities, the Directive sets out three categories: 1) national, regional and local authorities, including public advisory bodies; 2) any person authorized by the law to perform public administrative functions, in particular public corporations set up by the law or legal acts of a public authority, such as public utilities; and 3) other persons having public responsibilities or providing public services in relation to the environment and under the control of a body or person mentioned above, such as public or private entities in charge of waste collection. This last item was intended to reflect a trend towards the privatisation of public functions.

The broad scope means that special efforts are needed for proper implementation. This is particularly important for local authorities and small municipalities. As public or private entities may be subject to access to environmental information, they might find it useful to indicate that they are subject to the provisions of the Directive. For the reality is that it is often difficult for the public to identify such authorities with any degree of certainty. These two aspects constitute a real challenge to adequate enforcement.

Access to environmental information upon request

The general rule that emerges from the Directive is freedom of access to environmental information. Information must be made available in the form requested to any applicant (unless special circumstances prevent this), without applicants having to state the reason for their interest. But this is not an unlimited right: specific grounds for refusal are foreseen, and reasonable charges for supplying information may be imposed.

Information as possessed by or for a public authority has to be supplied, unless there are valid grounds for refusal. It follows from this that a public authority cannot be obliged to perform specific tasks to respond to a request related to material it does not hold, and neither can it be forced to elaborate on existing information to better satisfy a request. These conclusions might seem obvious: but that hasn't stopped citizens submitting complaints and petitions based on these assumptions to EU bodies.

The Directive also sets time limits to be observed by public authorities when responding to and supplying information. Such actions should be carried out as soon as possible, or, at the latest, within one month after the receipt of the request. A two-month period applies under certain circumstances related to the volume or complexity of the information. In implementing the directive, some Member States set themselves even shorter deadlines, as is the case in Slovenia³, Finland⁴ and Latvia.

The grounds for refusal to release information are set out in an exhaustive list in the directive, and are optional for Member States. In other words, the countries may choose not to retain one or several grounds, even if the general trend tends towards the inclusion of all cases. Most important of all, countries may not add other situations not envisaged by the Directive. As in the Convention, a distinction can be between general exceptions and exceptions that are applicable if they adversely affect certain interests.

The full scope of certain exceptions could be difficult to assess. What, for example, is the precise definition of '*material in course of completion*', or '*internal communications*'? Wider application in the

³ 'The authority shall decide the applicant's request immediately, and at the latest within the time limit of 20 working days beginning from the day of receiving the complete request'. Art. 23 of Law of 25.2.2003 and subsequent amendments. Art. 24 deals with the time limit in case of complex or voluminous information.

⁴ 'A matter referred to in this Section shall be considered without delay, and access to a document in the public domain shall be granted as soon as possible, and in any event within two weeks from the date when the authority received the request for the document ...'. Art. 14 (4) of Law of 21.5.1999 n° 621/199 and subsequent amendments. This Article deals also with the time limit in cases of complex or voluminous information.

Member States, backed up if possible by judicial decisions at a national or Community level, would certainly point the way towards more uniform and consistent application.

Grounds are to be interpreted in a restrictive way, and always take into account the public interest served by disclosure. It therefore follows that in each case the public authority has to weigh up the legitimate reasons for refusal and the public interest served by the divulging of the information. Different national situations have an impact on this obligation: Nordic countries have a greater tradition of transparency and openness than the countries in south of the EU. But irrespective of the national tradition, a refusal, in full or in part, has to be notified in writing to the applicant, within the deadline for dealing with the request, stating the reasons for the refusal and explaining review procedures.

Applicants who consider that their request has been ignored, wrongfully refused, inadequately answered or not dealt with in accordance with the Directive may appeal. The appeal may consist of an administrative review and a procedure before a court of law or another independent body. Most Member States have provided administrative procedures that comply with the requirements of the Directive, ensuring that they are rapid and free of charge or inexpensive. The judicial review is guaranteed in the framework of general judicial procedures. Now, for these ones the cost of the procedure has been considered to be an obstacle to access in some Member States. Concerns have also been raised about the length of such procedures in certain Member States. Access to justice needs further efforts to become more effective.

Charges for supplying environmental information are permitted, providing they do not exceed a reasonable amount, although examination in situ has to be free of charge. Charges vary considerably among EU Member States. The general trend is to try and keep them low, and under some circumstances countries like Spain⁵ waive fees altogether. The amount charged in other Member States can be considerable. While the laws in some countries such as France⁶ and Belgium (Brussels Region)⁷ expressly state that the

⁵ Law 27/2006 of 18.7.2006 (in Boletín Oficial del Estado n. 171 of 19.7.2006, page 27109). The First Additional Provision, applicable to the State Administration and its Public Bodies, waives charges for copies less than 20 pages format A4 or by e-mail.

⁶ Decree n° 2005-1755 of 30.12.2005, Art. 35.

cost of staff for searching, reproducing and sending information cannot be charged to the applicant, other countries include these items in their fees.

Active dissemination of environmental information

The 1990 Directive did not contain a section devoted to active dissemination by public authorities themselves, although this did not prevent some of them from becoming proactive, and since the late 90s, many have had websites to inform the public. This is largely due to the Aarhus Convention, and above all to Article 5, which sets out the obligations of the Parties and public authorities to collect and disseminate a wide range of environmental information.

The Convention envisages two main obligations in this area:

- Member States have to take steps to ensure that public authorities organise the environmental information they possess, if it is relevant to their functions, with a view to its active and systematic dissemination to the public. This obligation presupposes that public authorities use a reliable system to collect and update information which is relevant to their functions. The national system and the public authorities themselves define the most suitable way of gathering the required information, which is then structured and filed using methods which allow its active and easy dissemination.

- Member States are also obliged to ensure that environmental information progressively becomes available in electronic databases that are easily accessible to the public through public telecommunication networks. To do this they have a wide margin to manoeuvre, regarding the management and shape of such databases. The result is to be reached progressively, taking into account the situation and the needs of each country.

Like the Aarhus Convention, the Directive too contains a list of the minimum information to be made available. The list is substantial, although Member States can add further items if they so desire. The Commission does not have a systematic overview of the situation at present, although it appears that further progress is still needed regarding active dissemination to the public.

⁷ Ordinance on access to environmental information in the Region of Brussel-Capital of 18.3.2004, Art. 5 (1).

Implementation of Directive 2003/4/EC and future steps

Directive 2003/4/EC had to be transposed by 14 February 2005. Although there have been some delays, all Member States have now adopted the necessary legislation, and we can therefore say that it is applied throughout the EU.

The delays led the Commission to contract an external consultant to study the conformity of national implementing legislation with the requirements of the Directive. Reports were received late last year, and the Commission then asked certain Member States for clarifications and comments on their legislation. These letters were sent to the Member States in first half of 2009.

By 14 August 2009, Member States must send the Commission reports on their experience of application. These reports should give the Commission the clearest possible picture of practical application in each country, and reveal any difficulties that have been encountered with implementation. Further improvements can then be made in the light of these experiences. Some reports have already been received and their examination is ongoing. This information, together with experience gained from petitions to the European Parliament and complaints, will then feed into a report to be sent to other EU bodies, probably in the first semester of 2010.

Two future priorities are now clear. First of all, the Commission needs to verify that national legislation is in full conformity with the requirements of the Directive. And secondly, we need to be sure that it is applied correctly in practice. To that end, more structured dialogue will be maintained with the Member States in a number of areas, including interpretation of certain issues in the Directive, ways of addressing possible problems that arise from transposition, and how to overcome concrete difficulties in enforcement.

Directive 2003/4/EC is still a relatively new instrument, and its broad scope profoundly alters previous legislation. A common effort will therefore be needed from all involved, to ensure truly effective public access to environmental information about the world we share.

Dr. Wilhelm Mecklenburg

Diplom-Physiker und Rechtsanwalt, Pinneberg

Probleme der gerichtlichen Durchsetzung von (Umwelt-) Informationsansprüchen

INHALT

1. Problemstellung
2. Die Kostenfrage
3. Zur Rechtslage
4. Grundsatz- oder Einzelprozess?
5. Die Beendigung des Informationsprozesses durch Erledigung
6. Der Fall Fraport und das Ignorieren von „Grundsatzentscheidungen“
7. Folgerungen und Lösungsansätze

1. Problemstellung

Informationen sind ein leicht verderbliches Gut mit ungewissem Wert. Im Streit zwischen der (quasi¹-)öffentlichen Stelle und dem Informationssuchenden stellen sich im Streitfall die Fragen, wie schnell eine durchsetzbare Entscheidung zu erreichen ist und wie teuer ihn diese kommt. Dies ist, so das hier zu erörternde Thema, die Frage der (gerichtlichen) Durchsetzung von (Umwelt-) Informationsansprüchen, und sogleich das Problem: Prozesse sind teuer und dauern lang. Der Kläger muss im Zweifel drei Instanzen durchstehen², dazu womöglich zwei Instanzen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes³; schließlich besteht noch die Möglichkeit eines Zwischenverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH). Mehrere Jahre und fünfstellige Beträge kommen hier rasch zusammen.

¹ Die meisten Informationszugangsregelungen beziehen gewisse private Stellen in die Auskunftspflicht mit ein, wobei die Auswahl dieser Privaten regelmäßig davon abhängt, wie weit diese in die Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingebunden sind.

² Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht

³ Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht

Die maßgeblichen (deutschen) Regulierungen lösen die Probleme nicht. Die einzigen spezifischen prozessualen Regelungen finden sich in § 6 UIG. Danach kann ein Gericht nur angerufen werden, wenn zuvor ein (behördliches) Vorverfahren zur Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung durchgeführt wurde und, von Bedeutung, wenn Informationen von Privaten begehrt werden, die Feststellung, dass die Verwaltungsgerichte anzurufen sind; dies freilich auch erst, wenn zuvor die auskunftsverpflichtete Stelle Gelegenheit hatte, ihre (ablehnende) Entscheidung noch einmal zu überdenken. Nicht einmal die Frage, ob das sogenannte in-camera-Verfahren⁴ auch im reinen Informationsprozess Geltung hat, eine Frage, die inzwischen jedoch gerichtlich positiv entschieden wurde⁵.

Weder angesprochen noch gelöst sind Fragen der Beschleunigung des informationsrechtlichen Prozesses noch die Kostenfrage. In der Folge bleibt der informationsrechtliche Prozess ein ganz normaler Verwaltungsprozess mit großer Verfahrensdauer und unsicheren Kosten.

2. Die Kostenfrage

Was die – empirisch schwierig zu erforschende⁶ – Unsicherheit der Kosten angeht, so ist zunächst anzumerken, dass die Informationsrechte, um die es hier geht, interesselos bestehen, während sich üblicherweise Prozesskosten am (finanziellen) Interesse des Klägers orientieren⁷. Für diesen Fall des interesselosen Zugangs ist gesetzlich die Festlegung eines sogenannten „Auffangstreitwerts“ vorgesehen, der derzeit 5.000 Euro beträgt. Dieser Streitwert führt

⁴ § 99 Abs 2 VwGO. In einem solchen Verfahren werden die streitgegenständlichen Informationen **nur** (insoweit eine Abweichung vom Öffentlichkeitsgrundsatz des gerichtlichen Verfahrens bzw. dem Grundsatz, dass die Verfahrensakten des Gerichts auch den Parteien vollständig zugänglich sind) dem Gericht vorgelegt, dass dann aufgrund der *originären* Dokumente entscheiden kann, ob die Auskunftsverweigerung rechtmäßig ist. Die Regelung betrifft nicht den spezifischen Informationsprozess, also den Prozess, in dem nur um den Zugang zu Informationen gestritten wird.

⁵ Anwendbarkeit des § 99 Abs VwGO im rein informationsprozessrechtlichen Prozess: OVG Schleswig, *Beschluss* vom 4.4.2006 - 4 LB 2/06

⁶ Die Veröffentlichung von Gerichtsurteilen enthält in aller Regel keine Angabe hinsichtlich des Streitwerts.

⁷ §§ 2ff ZPO

bereits zu Prozesskosten von etwa 2.500 Euro pro Instanz (bei Drittbetroffenen etwa 3.500 Euro) mit der Folge, dass der Gesamtprozess Kosten von 10.000 Euro allein nach Maßgabe dieser sogenannten gesetzlichen Gebühren überschreiten kann. Bedenkt man, dass ein derartiger Prozess ohne Weiteres ein aus nur wenigen Seiten bestehendes Dokument betreffen kann, das beispielsweise vom ehrenamtlichen Mitarbeiter eines Naturschutzverbandes benötigt wird, erscheint dies alles andere als kostengünstig. Dies hat die Gerichte jedoch nicht abgehalten, bei Informationsprozessen, in denen um mehr als eine Frage gestritten wurde, den Streitwert mit einem Vielfachen des Regelstreitwerts anzusetzen⁸; der höchste dem Unterzeichner bekannte festgesetzte Streitwert beträgt 30.000 Euro, der höchste angedrohte Streitwert 100.000 Euro. Dies ist eine Widersinnigkeit. Wenn ein Interesse an einer Frage nicht feststellbar ist, dann gilt dies auch für eine Gesamtheit von Fragen: Das Vielfache eines unbestimmten Werts kann nichts anderes als ebenfalls ein unbestimmter Wert sein. Dies ficht die Gerichte („*iudex non calculat*“) nicht an, und auch das Bundesverfassungsgericht⁹ hielt es nicht für nötig, sich des Problems anzunehmen, benötigte freilich allein für diese Feststellung etwa zwei Jahre.

Dieser Teil des Kostenproblems könnte regulatorisch durchaus abgefangen werden, indem der Kostenplafond des Informationsprozesses gesetzlich festgeschrieben würde, am einfachsten durch eine Festlegung des Streitwerts¹⁰. Dies würde zumindest abfangen, dass der Antragsteller im Gerichtsverfahren die Arbeit der informationspflichtigen Stellen subventionieren muss.¹¹

Eine Verschärfung des Kostenproblems entsteht allerdings dadurch, dass ein Informationsprozess durchaus arbeitsintensiv sein kann. Dies liegt nicht nur daran, dass das Rechtsgebiet vergleichsweise neu ist, sondern auch und vielfach daran, dass viel-

⁸ Seit: OVG Schleswig 4 O 9/96, bestätigt durch die unten genannten Nichtannahmeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

⁹ BVerfG 1 BvR 824/96 vom 15. September 1998 (Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde)

¹⁰ Vgl den Vorschlag in Artikel 5 des „Verbändeentwurfes“ für ein IFG des Bundes, netzwerk recherche eV u.a., April 2004

¹¹ Der Einwand, dass dies ja nur den Fall des Unterliegens vor Gericht betrifft, ist nicht stichhaltig. *Ob* ein Prozess geführt wird, hängt vom absehbaren *Kostenrisiko* ab.

fach eine Kenntnis und Bearbeitung des Kollateralrechts erforderlich ist. In der Entscheidung EuGH C-321/96 (Mecklenburg/Landrat) in der es um die Stellungnahme einer Landschaftspflegebehörde (Naturschutzbehörde) in einem straßenbaurechtlichen Planfeststellungsverfahren ging, war eine Kenntnis des zugehörigen Rechtsgebiets erforderlich, um die Bedeutung des abgeforderten Dokuments und seine Einordnung als Umweltinformation zu verstehen. Im Streit um die Frage, ob Informationen über Agrarsubventionen Umweltinformationen sind, war aus den vielfältig gestalteten Finanzierungsinstrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik zu abstrahieren, in welcher Weise die Vergabe derartiger Informationen sich auf die Umwelt auswirkt¹². In einem Rechtsstreit um die Freigabe von gerichtlichen Anwaltsschriftsätzen hatte die Behörde sich auf Urheberrecht berufen mit der Folge, dass im Prozess urheberrechtliche Fragen bearbeitet werden mussten¹³. Letztlich ist zu beobachten, dass im Prozess die Behörden dazu neigen, jede juristische Finesse, die ihnen eine Auskunftsverweigerung ermöglicht, auszureizen, so dass insoweit ein erheblicher Aufwand unvermeidlich ist. Dies bedeutet, dass der anwaltliche Aufwand für den jeweiligen Prozess oft nicht angemessen durch die gesetzlichen Gebühren abgedeckt ist. Die Frage der Kostenbeschränkung durch Regulierung der gesetzlichen Gebühren kann insoweit nur eingeschränkt gelingen.

Was das Zeitproblem angeht, liegt es nahe, über die Vorschriften über den Vorläufigen Rechtsschutz („Eilverfahren“) nachzudenken. Hier begegnet der Informationsprozess dem spezifischen Problem, dass es eine vorläufige Informationsfreigabe nicht gibt, während schon begrifflich¹⁴ der Vorläufige Rechtsschutz eine Rechtsposition eben nur vorläufig gewähren soll. Dementsprechend waren lange Zeit gerichtliche Anträge im Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes erfolglos. Hier ist im Gefolge der Auseinandersetzung um die Planfeststellung des Flughafens Frankfurt eine gewisse Änderung eingetreten. Tatsächlich hat der VGH Kassel (VGH

¹² Es zeichnet sich derzeit ab, dass *im Ergebnis* ein von den Einzelheiten des Finanzierungsinstrumentes unabhängiger Konsens sich zu entwickeln scheint, dass derartige Informationen Umweltinformationen sind. Dies widerspricht aber nicht der These, dass eine Analyse der konkreten Rechtssituation jeweils erfolgen muss.

¹³ VG Schleswig 3A 10/96 – Anwaltsschriftsätze (Erledigungsentscheidung)

¹⁴ Vgl § 123 VwGO

Kassel 12 Q 2828/00 vom 20.3.2007) zu Recht in der Entscheidung festgehalten:

Das Recht, im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erheben und diese in einem Erörterungstermin substantiell erörtern zu können, wird durch den Anspruch auf Umweltinformationen nach der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 mit der rechtlichen Konsequenz erweitert, dass die Betroffenen, die zur Erhebung von Einwendungen befugt sind, bei der Begründung und Erörterung dieser Einwendungen auf den bei der Planfeststellungsbehörde, der Anhörungsbehörde oder sonstigen Behörden vorhandenen Akteninhalt mit Umweltdaten zurückgreifen können.

Damit ist immerhin für eine besondere Situation zeitgebundener Informationen die Einforderung von Informationen im gerichtlichen Eilverfahren möglich geworden. Als allgemeine Methode der Verfahrensbeschleunigung ist die Berufung auf die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch ungeeignet.

3. Zur Rechtslage

Die derzeit bestehende Situation in Deutschland dürfte jedenfalls im Bereich des Zugangs zu Umweltinformationen mit dem bestehenden internationalen Rechtshintergrund nicht vereinbar sein.

Richtig ist zwar, dass die Regulierung der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG über die Kosten der Rechtsverfolgung („Dieses Verfahren muss zügig verlaufen und darf keine oder nur geringe Kosten verursachen.“¹⁵) nur das außergerichtliche Verfahren betrifft.

Die Richtlinie 2003/4/EG basiert jedoch auf dem Übereinkommen von Aarhus¹⁶, das im Übrigen von Deutschland ratifiziert wurde. Das Übereinkommen regelt sowohl für das behördliche als auch das gerichtliche Verfahren:

Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und

¹⁵ Dort: Artikel 6 Abs 1

¹⁶ Vgl: Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2003/4/EG

effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

Insoweit stellt sich heraus, dass die Richtlinie die Aarhus-Konvention nicht abdeckt. Die Erfordernisse „fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer“ werden auch durch die deutsche Rechtslage und erst recht die behördliche und gerichtliche Praxis nicht erfüllt.

4. Grundsatz- oder Einzelprozess?

Gerichtsentscheidungen gelten grundsätzlich nur inter partes, d.h., zwischen den Parteien des jeweiligen Rechtsstreits. Eine Präjudizwirkung ist von der Verfassung nicht vorgesehen¹⁷. Insoweit also der Informationsprozess wegen seiner beschränkten Brauchbarkeit für die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit (auch oder gerade) Grundsatzentscheidungen mit praktischer Präjudizwirkung entfalten soll, ist eine Frage, deren Beantwortung sich im rechtspolitisch Ungewissen verliert.

In der Auseinandersetzung zwischen den Verfechtern der Informationsfreiheit und den Bewahrern des Amtsgeheimnisses stehen sich zwei Interessen gegenüber. Die eine Seite möchte den gewonnenen Prozess, um relevante Einzelinformationen zu erhalten und weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, die andere Seite möchte zum einen vermeiden, relevante Informationen herauszugeben, zugleich aber verhindern, dass eine Grundsatzentscheidung in die Welt gelangt, die es verunmöglicht, die gleiche Verweigerungshaltung in Zukunft noch einmal zu üben.

Hierbei liegt es zunächst in der Natur der Sache, dass der Amtswalter, der den Informationszugang, auch bei an sich klarer Rechtslage, verweigern möchte, keinerlei (persönliche) Risiken eingeht, wenn er dies tut. Die allgemeine Behauptung, dass Behörden willkürlich, also entgegen klarer Rechtslage, die Herausgabe von

¹⁷ Abmildern insoweit Artikel 95 Abs 3 GG, wo auf die „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ abgehoben wird.

Informationen verweigern, wäre als solche verweigen, und soll hier so nicht vertreten werden. Der Verfasser ist aber der Meinung, dass es durchaus einen gewissen Aufwand wert wäre, die Frage zu untersuchen. Dass solche Fälle vorkommen, dürfte nämlich unstrittig sein¹⁸. Bevor hierauf anhand eines Beispiels eingegangen wird, sei auf ein anderes Problem hingewiesen, das nach der – zugegeben beschränkten – Erfahrung des Unterzeichners spezifisch für den Informationsprozess ist.

5. Die Beendigung des Informationsprozesses durch Erledigung

Eine überraschend hohe Quote von dem Verfasser bekannten¹⁹ gerichtlichen Auseinandersetzungen endete nämlich nicht mit einer streitigen Entscheidung, sondern durch „Erledigung“. Erledigung eines Rechtsstreits heißt, dass es den Rechtsstreit deshalb nicht mehr gibt, weil das geltend gemachte Recht bereits erlangt, im Informationsprozess: die umstrittene Information bekannt gegeben wurde. Folgende Beispiele seien genannt:

In VG Schleswig 3A 10/96 (Entscheidung vom 3.1.2000) ging es um Anwaltsschäftsätze, die in einem Streit um die Zulässigkeit der Jagd in einem Vogelschutzgebiet an der Elbe eingereicht worden waren. Die Information war zeitgebunden, da es (auch) um die Verlängerung vertraglicher Regelungen zur Jagd ging. In diesem Fall kam es für viereinhalb Jahre nicht zur Verhandlung. Der Fall wurde durch Erledigung beendet. Zwar gingen die Kosten an die beklagte Behörde, aber der argumentative Aufwand, der die Frage betraf, ob, und wenn ja, unter welchen Bedingungen Anwaltsschäftsätze unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten geheim gehalten werden können, ging ins Leere.

In VG Schleswig 12 A 439/96, VK Köln 13 K 1389/99 (Linienbestimmung A20 Südumfahrung Lübeck) ging es um die Zugänglichkeit einer Linienbestimmungsentscheidung des Bundesverkehrsministers. Tatsächlich war die Kenntnis dieser Entscheidung

¹⁸ Hierzu unten die Fälle zur Planfeststellung Flughafen Frankfurt

¹⁹ Ein Teil des Problems besteht gerade darin, dass derartige Auseinandersetzungen über den Kreis der Beteiligten hinaus selten bekannt werden. Denn weil der Streit durch Erledigung endet, gibt es keine Entscheidung, die sinnvollerweise veröffentlicht werden könnte.

für die am Verfahren Beteiligten wichtig. Die zugehörigen Eilverfahren blieben freilich erfolglos²⁰. Rechtlich spielten seinerzeit noch der Ausnahmegrund des „laufenden verwaltungsbehördlichen Verfahrens“ und die Frage, ob das Linienbestimmungsverfahren ein solches sei, eine Rolle. Wiederum wurde die gerichtliche Entscheidung durch Freigabe des Dokuments vermieden. Für die Freigabe wurden erhebliche Gebühren verlangt (mehrere 100 DM). Als dies jeweils angegriffen wurde, wurden die Forderungen ermäßigt, sodass auch die Kostenfrage nicht entschieden wurde²¹.

In dem Verfahren EuGH C-29/00 (§ 4 EnWG) ging es um die Freigabe einer sogenannten „Nichtbeanstandungsentscheidung“ für den Bau von Stromfreileitungen. Diese Entscheidungen kamen in gewisser Weise einer Genehmigung gleich²². Die Freigabe dieser Dokumente war sehr umstritten und von der schleswig-holsteinischen Landesregierung abgelehnt worden; diese war hierin vom OVG Schleswig (4 L 213/95) und vom Bundesverwaltungsgericht (7 B 84/98 vom 10. Juli 1998²³) bestätigt worden. Nachdem die Europäische Kommission Klage eingereicht hatte²⁴, gab die schleswig-holsteinische Landesregierung das Dokument frei, woraufhin die Kommission die Klage zurück nahm und die interessante Frage nach der Fehlerhaftigkeit der zugehörigen Entscheidungen des OVG Schleswig und des Bundesverwaltungsgerichts unbeantwortet blieb.

In ähnlicher Weise wurden eine Reihe von Fällen aus dem vom Unterzeichner geführten Beschwerdeverfahren 96/4062 bei der Europäischen Kommission behandelt, sodass die schließlich geführte Klage (EuGH C-217/97, Entscheidung vom 9.9.1999) sich auf wenige Punkte, in denen die Bundesregierung unnachgiebig bleiben wollte, beschränkt wurde.

²⁰ Insoweit stellt die Eilentscheidung des VGH Kassel zum Flughafen Frankfurt einen echten Fortschritt dar.

²¹ Verfahren über Gebührenbescheide, die auf diese Weise endeten, sind z. B. VG Schleswig 12 A 169/93 und VG Berlin 1 A 46/00

²² Die Rechtslage ist hier inzwischen anders. Der Fall beruht auf einer vom Verfasser bei der Kommission eingereichten Beschwerde.

²³ Das Bundesverwaltungsgericht ließ die Revision nicht zu, weil es um auslaufendes Recht (§ 4 EnWG) ginge. *Diese Begründung ist falsch, denn der Rechtsstreit betraf Umweltinformationsrecht.*

²⁴ Die Klageschrift liegt dem Unterzeichner vor.

Ein neuerer Fall ist VG Düsseldorf 26 K 668 / 06 vom 24.8.2007 (Agrarsubventionen). In diesem Fall wurden die begehrten Informationen unmittelbar vor Eintritt in die mündliche Verhandlung teilweise freigegeben²⁵. Dieser Fall ist deshalb besonders interessant, weil das Urteil des VG Düsseldorf die Erledigungserklärung nicht enthält; die Freigabe lässt sich nur dem Protokoll der mündlichen Verhandlung entnehmen.

In eine ähnliche Richtung geht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts 7 C 13.08 vom 28.5.2009. Auch in diesem Fall ging es um die Frage der Bekanntgabe von Namen und Betriebsbezeichnungen der Empfänger von Agrarsubventionen. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision des Beklagten ab, sodass die erstinstanzliche Entscheidung, die dem Kläger den Anspruch auf die begehrten Informationen zugestanden hatte, aufrecht erhalten blieb, allerdings, ohne die maßgeblichen Rechtsfragen zu entscheiden. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, die Vorinstanz habe aufgrund tatsächlicher Feststellungen entschieden und der Beklagte habe in der Revision keine rechtlichen Einwände erhoben, sondern nur seinen Tatsachenvortrag wiederholt. Die im Zentrum stehenden Rechtsfragen, nämlich einmal, ob ein berechtigtes Interesse an Geheimhaltung besteht, wenn es um (rechtsförmig) vergebene Informationen geht, oder zum anderen, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen seien, wurden vom Gericht nicht entschieden.

Nach alledem ist der Verfasser der Auffassung, dass eine rechtsempirische Untersuchung in diese Richtung, nämlich, über die Freigabe von Informationen im Prozess Bestandteil einer Strategie ist, Grundsatzentscheidungen zu vermeiden und insgesamt die Informationsfreiheit zu schwächen, durchaus lohnenswert sein könnte.

²⁵ Es ging um die Empfänger von Agrarsubventionen. Die Landesregierung NRW gab die sogenannten betriebsbezogenen (auf juristische Personen bezogenen) Informationen frei, sperrte aber die Informationen zu Einmannbetrieben aufgrund Datenschutzes.

6. Der Fall Fraport und das Ignorieren von „Grundsatzentscheidungen“

Im Zusammenhang mit der Planfeststellung des Flughafens Frankfurt ist auch gerichtlich um den Zugang zu (Umwelt-) Informationen gestritten worden. In dem einen Fall (VGH Kassel 12 Q 2828/05 vom 6.1.2006) ging es um Einblicke in die Verfahrensakte, in dem anderen (VGH Kassel 11 A 1999/06 vom 20.3.2007, BVerwG 4 C 13/07 vom 21.2.2008) um Zugang zu der sogenannten CADEC-Datei. Letztlich waren Antragsteller bzw. Kläger in beiden Verfahren erfolgreich.

Für die vorliegende Diskussion ist jedoch nicht dieser Punkt von Bedeutung, sondern die Frage, warum es hinsichtlich der begehrten Informationen überhaupt zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen musste. Denn bei den begehrten Informationen ging es um Informationen im Planfeststellungsverfahren, die ggfs im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden mussten. Hierzu hatte der EuGH (EuGH C-321/96 - Mecklenburg) jedoch bereits am 18. Juni 1998 entschieden:

Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ist so auszulegen, dass er auf eine Stellungnahme einer Landschaftspflegebehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an einem Planfeststellungsverfahren Anwendung findet, wenn diese Stellungnahme geeignet ist, die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes zu beeinflussen.

Nach Ansicht des Verfassers ist deshalb wenig verständlich, warum überhaupt vor Gericht gestritten werden musste. Dieses Verständnis wird noch geringer, wenn man bedenkt, dass der wahrscheinlich für die jeweiligen Nichtfreigabeentscheidungen verantwortliche Verhandlungsleiter der ehemalige Vorsitzende des 4. Senats des

Bundesverwaltungsgerichts²⁶ war, dem ggfs jedenfalls mangelnde Rechtskunde nicht unterstellt werden könnte.

Der Fall zeigt, dass selbst höchstrichterliche Grundsatzentscheidungen in der Folge ignoriert werden, ein für den rechtsstaatlichen Konsens äußerst bedenkliches Phänomen. Mag dies noch formal „gerechtfertigt“ sein, als es, wie oben skizziert, verfassungsrechtlich die verbindliche Grundsatzentscheidung nicht gibt, so sind dem Unterzeichner sogar Fälle bekannt, in denen Informationen selbst nach rechtskräftiger Verurteilung nicht freigegeben wurden: Derartige Fälle dürften jedoch noch nicht als typisch gelten.

Etwas anders gelagert ist folgende Beobachtung. In OVG Schleswig 4 L 139/98 vom 15.9.1998 hatte das OVG Schleswig entschieden, die Gutachten über die vorläufig ausgewählten FFH-Gebiete in Schleswig-Holstein seien freizugeben und das beklagte Landesamt für Naturschutz könnte sich nicht auf den Ausnahmegrund der „Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden“ berufen, da dieser nur die Beratung selber, nicht aber die zugrunde liegenden Beratungsgegenstände, in diesem Fall also die begehrten Gutachten, betreffe. Kurz danach entschied das Gericht (OVG Schleswig 4 M 102/99 vom 14.12.1999) jedoch, die Kabinettsvorlage, mit der entschieden wurde, ob die jeweiligen Gebiete nun tatsächlich in die Liste der FFH-Gebiete aufgenommen werden sollten, unterfalle sehr wohl diesem Ausnahmegrund, da sie die verschiedenen Positionen der Ressorts enthalten könne. Damit war eine erhebliche Blockade wieder eingeführt und der Ausnahmatbestand eben nicht mehr eng ausgelegt, auch dies ein Fall, der zeigt, dass vermeintliche Grundsatzentscheidungen nicht immer weiter helfen.

²⁶ Vgl hierzu: © Fraport 3.4.2006, Darmstadt (ddp-rps) - ... Der Anhörungsleiter und langjährige Richter am Bundesverwaltungsgericht, Günter Gaentzsch, schloss auf Nachfrage nicht aus, dass durch die erforderlichen Nachbesserungen erneuter Erörterungsbedarf entstehen könnte. Gleichwohl zeigten sich alle Beteiligten überzeugt, dass sich am Zeitplan für Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der neuen Piste nach derzeitigem Stand nichts ändert.

7. Folgerungen und Lösungsansätze

Der Rechtsweg ist zwar unerlässlich, führt aber nur sehr bedingt zur (Stärkung der) Informationsfreiheit. Dies liegt teilweise an der Schwäche der Gesetze, sodass insoweit Korrektive auf der gesetzlichen Ebene erforderlich sind. Dies betrifft das hier vor allem angesprochene Prozessrecht. Zu denken ist aber auch daran, dass die Informationszugangsgesetze dahin ausgerichtet werden könnten, dass Prozesse vermieden werden. Dies könnte insbesondere geschehen durch Kataloge von Dokumenten, die immer freizugeben sind bzw. durch Rückausnahmen. Letzteres Konzept hat sich nur für den Fall der „Emissionen in die Umwelt“ durchgesetzt, könnte aber in vielen anderen Fällen eingesetzt werden, beispielsweise bei Informationen über vergebene Subventionen oder abgeschlossene Ausschreibungen oder Grundstücksgeschäfte.

Zu denken wäre, nun wiederum eher prozessrechtlich, an Alternativen bzw. Ergänzungen zum klassischen Prozessrecht. So sind im Vergaberecht spezielle bei den Behörden angesiedelte (Vergabe)Kammern mit gerichtlichen Befugnissen vorgesehen. Im Informationsrecht ginge es um „Informationsbeauftragte“, die nicht nur Empfehlungs-, sondern auch Entscheidungskompetenzen hätten. Da letztlich die Fälle aber doch wieder bei Gericht landen, ist eine Verbesserung des Prozessrechts auf Dauer unvermeidlich. Wiederum lehrt das Vergaberecht, dass auch den Gerichten enge Fristen vorgegeben werden können (vgl. § 113 Abs 1, § 121 Abs 3 GWB – Entscheidung jeweils binnen fünf Wochen). Dies sollte nicht nur dann der Fall sein, wenn der öffentlichen Hand an einer raschen Durchführung ihrer Vorhaben gelegen ist, sondern auch, wenn es der Öffentlichkeit um den Zugang zu Informationen geht.

Schließlich wäre an eine Missbrauchsklausel bei Rechtsmissbrauch (vgl. auch insoweit das Vergaberecht, § 125 GWB) zu denken. Der amerikanische Freedom of Information Act enthält eine solche Klausel, die bei Rechtsmissbrauch Disziplinarmaßnahmen gegenüber den beteiligten Beamten vorsieht²⁷.

²⁷ FOIA (2002) 5 USC § 552 (a) (4) (F)

Gleichwohl hätte eine wirkliche Entscheidung des Gesetzgebers für die Informationsfreiheit ganz vorne zu stehen. Die Schwierigkeiten des Informationsprozesses spiegeln letztlich nur teilweise den Missbrauch der öffentlichen Stellen, vor allem aber die Mängel der materiellen Rechtslage wider. Zugleich verleitet eine Rechtslage, die deutlich indiziert, dass der Gesetzgeber in Wirklichkeit von Informationsfreiheit nicht viel hält, die ausführenden Personen zu engherziger Anwendung und im Zweifel zu Missbrauch.

Prof. Dr. Thomas Schomerus

Professur für Öffentliches Recht, insb. Energie- und Umweltrecht an der Leuphana Universität Lüneburg

Drei Gesetze – ein Anspruch: Das Recht auf Informationszugang nach IFG, UIG und VIG

1. Die „Familie“ der Informationsfreiheitsgesetze

In Deutschland gibt es nicht ein einziges, einheitliches, allgemeines, für alle denkbaren Ansprüche auf Informationszugang geltendes Informationsfreiheitsgesetz. Vielmehr ist das Informationsfreiheitsrecht auf eine Vielfalt von Gesetzen verteilt. Hierzu gehören zwölf Informationsfreiheitsgesetze (IFG) – eines im Bund, 11 in Bundesländern und 17 Umweltinformationsgesetze (UIG) – wiederum eines im Bund und 16 in den Ländern, d. h. für jedes Land eines. Hinzu kommen ein Verbraucherinformationsgesetz auf Bundesebene (VIG) sowie verschiedene spezielle, einen Informationsanspruch begründende Gesetze wie das Geodatenzugangsgesetz oder das Stasi-Unterlagengesetz. Damit gibt es über 30 Informationszugangsgesetze, die durch ein Informationsweiterverwendungsgesetz, das die Bedingungen für die Verwendung von an Unternehmen weitergegebenen Informationen zu gewerblichen Zwecken regelt, ergänzt werden.

Wie in jeder „normalen“ Familie gibt es auch zwischen diesen verschiedenen Gesetzen Konflikte. Alle dienen dem Ziel der Schaffung von Transparenz im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern durch Schaffung von Informationsfreiheit. Mit dem vorliegenden Beitrag sollen die drei wesentlichen Informationszugangsgesetze auf Bundesebene, IFG, UIG und VIG, vorgestellt und miteinander verglichen werden. Vor allem soll der Frage nachgegangen werden, ob eine solche Aufteilung auf verschiedene Zugangsgesetze geboten, zweckmäßig und bürgerfreundlich ist.

Auch wenn die unmittelbaren Ziele der drei Gesetze identisch sind, stehen doch weitere, voneinander abweichende Ziele dahinter. Beim IFG geht es vorwiegend um die Förderung des Demokratie-

prinzips durch Transparenz. Eine möglichst „gläserne“ Verwaltung soll dazu beitragen, dass der überkommene verwaltungsrechtliche Grundsatz der Geheimhaltung vom Grundsatz der Aktenöffentlichkeit abgelöst wird. Ähnlich ist die Zielrichtung des UIG, wobei dieses auf den Bereich des Umweltschutzes beschränkt ist. Durch die Öffentlichkeit von Umweltinformationen soll der Umweltschutz verbessert werden. Beim VIG steht der Verbraucherschutzgedanke im Vordergrund. Nach diversen „Gammelfleisch“- und anderen Lebensmittelskandalen wurde hiermit ein Instrument geschaffen, mit dem Verbraucher insbesondere Informationen über Verstöße gegen das Lebens- und Futtermittelrecht einfordern können.

Nicht nur die mittelbaren Ziele, auch die Herkunft der drei Gesetze ist zum Teil verschieden. Zwar haben alle Informationsfreiheitsgesetze die Idee der Zivilgesellschaft im Hintergrund. Dies gilt in erster Linie für das allgemeine IFG. Beim UIG kommt die Umweltbewegung hinzu, beim VIG die Verbraucherbewegung.

Die Gesetze unterscheiden sich weiterhin in den jeweiligen Vollzugszuständigkeiten. Während für das IFG der Innenminister und in Teilen auch die Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig sind, sind dies für das UIG die Umweltressorts, für das VIG das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Einen weiteren Unterschied gibt es zwischen dem UIG und den beiden anderen Gesetzen: das UIG hat mit der Aarhus-Konvention einen völkerrechtlichen und mit der EG-Umweltinformationsrichtlinie auch einen gemeinschaftsrechtlichen Überbau. Anders als im Falle von IFG und VIG ist die Bundesrepublik als Aarhus-Vertragspartei und Mitglied der EU zur Schaffung von Informationsfreiheit im Umweltbereich verpflichtet.

Im Folgenden werden die drei Gesetze im Wege einer synoptischen Gegenüberstellung miteinander verglichen. Ziel soll es sein, Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen, nicht im Sinne eines allgemeinen „Beauty-Contest“, sondern um herauszufinden, welches Gesetz aus Sicht potenzieller Antragsteller dem Grundsatz der Informationsfreiheit am besten entspricht.

2. Gegenüberstellung UIG – IFG – VIG des Bundes

Mit der Gegenüberstellung werden die Bereiche Anspruchsberechtigte, Anspruchsgegner, betroffene Informationen, Verfahren (Form des Antrags, Fristen), Kosten, Verweigerung des Zugangs und Rechtsschutz betrachtet.

Anspruchsberechtigt ist nach allen drei Gesetzen jede Person, ohne irgendeine persönliche oder territoriale Einschränkung. Dazu zählen auch juristische Personen wie Unternehmen. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist der Anspruch grundsätzlich nicht vorgesehen. Jedoch gibt es insoweit Ausnahmen, z. B. für Gemeinden, die im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts Informationsansprüche geltend machen oder für Kirchenverbände.

Die Anspruchsgegner werden in den drei Gesetzen unterschiedlich benannt: im UIG wird von „informationspflichtigen Stellen“, im IFG von „Behörden“ (des Bundes) und im VIG von „Stellen“ gesprochen. Während UIG und IFG grundsätzlich alle Behörden des Bundes der Informationspflicht unterwerfen, erstreckt sich das VIG darüber hinaus auf Behörden des Landes und grundsätzlich auch der Gemeinden, soweit diese Aufgaben im Bereich des Lebens- und Futtermittelrechts wahrnehmen. Ein grundlegender Unterschied zwischen dem UIG und den beiden anderen Gesetzen besteht darin, dass im UIG auch private Stellen informationspflichtig sind, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen. Dabei müssen sie der Kontrolle des Bundes unterstehen. Die Abgrenzung, welche privaten Stellen im Einzelnen hierunter fallen und welche nicht, ist schwierig und leider noch nicht gerichtlich geklärt. Z. B. weigert sich die Bahn AG aus grundsätzlichen Erwägungen, eine Informationspflicht anzuerkennen. Nach dem IFG und dem VIG sind Ansprüche auf Informationen, die bei privaten Stellen liegen und über die die Behörde verfügt, an die Behörden zu richten.

Unterschiedlich sind auch die von den jeweiligen Gesetzen erfassten Informationen. Das UIG gilt für Umweltinformationen. Dazu zählen u. a. Daten über die Umweltbestandteile sowie darauf einwirkende Faktoren, über menschliche Maßnahmen und Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken können, wirtschaftliche Analysen

und Annahmen und auch über die menschliche Gesundheit, die Lebensbedingungen bis hin zur umweltbezogenen Kontamination d. Lebensmittelkette. In diesem Punkt kann es Überschneidungen mit dem UIG geben, nach dem vor allem Informationen über Verstöße gegen das Lebens- und Futtermittelrecht auf Antrag herauszugeben sind. Nach dem IFG ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung grundsätzlich auf Antrag mitzuteilen.

Weitere Unterschiede zwischen den drei Informationsfreiheitsgesetzen betreffen das Verfahren. Ein Antrag ist bei allen Gesetzen erforderlich. UIG und IFG lassen auch mündliche Anträge ausreichen, das UIG fordert dagegen die Schriftform. Ein Interesse braucht nicht nachgewiesen werden. Dies gilt im Falle des IFG jedoch nicht bei der Betroffenheit Dritter. Hier wird eine Begründung des Antrags gefordert. Das UIG regelt darüber hinaus, dass die Information in solchen Fällen erst nach Bestandskraft des Zugangsbescheids herausgegeben werden darf.

Bzgl. der Kosten sieht die Kostenverordnung zum UIG Kostenfreiheit bei mündlichen und einfachen schriftlichen Auskünften vor. Gleiches gilt für die Akteneinsicht vor Ort. Die Höchstgebühr beträgt 500 €. Nach der Gebührenordnung zum IFG sind ebenfalls einfache Auskünfte kostenfrei. Verbraucherinformationen sind, soweit es um Verstöße gegen das Lebens- und Futtermittelrecht geht, kostenfrei. Sonstige einfache Auskünfte sind jedoch mit Gebühren von 5 – 25 € belegt. Für alle Gesetze gilt, dass die Kostenforderungen das Recht auf Informationszugang nicht unverhältnismäßig behindern dürfen.

Neben den Kosten sind die Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen der Zugang zu den gewünschten Informationen verwehrt werden kann, ein sensibler Punkt. Das UIG verlangt insoweit immer eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Herausgabe (nicht gemeint: das Interesse des Antragstellers) und den jeweiligen Verweigerungsgründen. Der Zugang zu Emissionsdaten ist grundsätzlich frei. Derartige Abwägungsregelungen enthält das IFG nicht. Der Anspruch auf Informationszugang wird hiernach bei der Verletzung von öffentlichen Belangen oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kategorisch ausgeschlossen. Bei personenbezogenen Daten und dem Schutz des geistigen Eigentums sind wiederum Abwägungen erforderlich. Das UIG folgt inso-

weit dem Beispiel des IFG. Generell gilt, dass Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind.

Im Hinblick auf den Rechtsschutz sehen alle drei Gesetze den Verwaltungsrechtsweg vor. Weiterhin verlangen sie sämtlich vor Erhebung der Klage ein Widerspruchsverfahren. Das UIG enthält eine Besonderheit bezüglich des Rechtsschutzes gegen private informationspflichtige Stellen. Hier ist anstelle des Widerspruchsverfahrens ein internes Überprüfungsverfahren vorgesehen, das aber nicht Voraussetzung für die Klageerhebung ist. Das IFG enthält als einziges Gesetz neben dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz die Möglichkeit, als eine Art Ombudsman den Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit anzurufen.

Insgesamt zeigt der Vergleich der drei Informationsfreiheitsgesetze, dass diese im Grundsatz ein Ziel – den freien Zugang zu den jeweiligen Informationen – verfolgen, sich im Detail aber zum Teil erheblich unterscheiden. Aus der Sicht des Antragstellers enthält das UIG die freundlichsten Regelungen. Insbesondere wird hier nach auch ein Informationsanspruch gegenüber bestimmten privaten Stellen eröffnet. Ein wesentlicher Vorteil des IFG ist die Möglichkeit der Anrufung des Bundesbeauftragten. Die Zersplitterung des Informationsfreiheitsrechts ist aus Sicht des informationssuchenden Antragstellers schädlich. Es ist nicht nachvollziehbar, dass beinahe jedes Fachressort in der Bundesregierung (Umwelt, Inneres, Verbraucherschutz) für ein eigenes Informationsfreiheitsgesetz Verantwortung tragen muss. Zu dieser horizontalen Aufteilung kommt für UIG und IFG die vertikale Zersplitterung in Bundes- und Landesgesetze hinzu.

3. Exkurs: Informationsweiterverwendungsgesetz

Damit nicht genug: auch im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft existiert mit dem Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) vom 13.12.2006 ein die Informationsfreiheit betreffendes Gesetz. Dieses in Umsetzung der EG-Informationsweiterverwendungsrichtlinie erlassene Gesetz begründet selbst keine Zugangsrechte, sondern soll die Gleichbehandlung bei Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sicherstellen. Es gilt ein Transparenz- und Gleich-

behandlungsgebot sowie ein Missbrauchsverbot für die Behörden, die über möglicherweise wirtschaftlich verwertbare sog. Public Sector Information verfügen. Insoweit ist problematisch, dass die aufgrund von Informationszugangsgesetzen herausgegebenen Informationen zunächst keinen dort geregelten Weiterverwendungsbeschränkungen unterliegen. Diese werden aber mit dem IWG unterstellt. Nicht ganz klar ist auch das Verhältnis zum Urheberrecht.

4. Vorbild für Deutschland? „Freedom of Information Act“ und „Environmental Information Regulations“ im UK

Dass durchaus konsistentere Regelungen des Informationsfreiheitsrechts möglich sind, zeigt ein Blick auf die Rechtslage im Vereinigten Königreich. Zwar gibt es auch hier mit dem Freedom of Information Act (FOIA) und den Environmental Information Regulations (EIR) unterschiedliche Gesetze. Auch gibt es eine föderale Aufteilung, weil Schottland insoweit eigene Gesetze hat. Aber beide Gesetze sind inhaltlich in der Weise miteinander verknüpft, dass der FOIA gewissermaßen das Muttergesetz („the Act“) für die EIR ist. Beide folgen einheitlichen Verfahrensregeln. Der dem deutschen Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vergleichbare Information Commissioner ist zudem für beide Gesetze zuständig. Ganz besonders unterscheidet sich das britische Recht vom deutschen durch die umfangreichen Hilfestellungen, die sowohl den Antragstellern als auch den Rechtsanwendern in den Behörden gegeben werden. Dazu zählt der umfangreiche Code of Practice, der mit normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften vergleichbar ist. Dazu gibt es detaillierte Anwendungshinweise für informationspflichtige Stellen (advice for practitioners) und Antragsteller (guidance for the general public), Hierzu zählen ein überblicksartiger short guidance sowie ins Einzelne gehende Anleitungen, z. B. für die Frage, welche Stellen informationspflichtig sind. Für den Bereich der FOIA wurde eine Liste der informationspflichtigen Stellen erstellt. Eine spezielle Liste für die EIR existiert jedoch nicht. Sogar Formulierungshilfen und Textbausteine werden angeboten, genauso wie genaue Angaben zu den Rechtsbehelfen (appeals procedure). Der Rechtsschutz ist mehrstufig. Erste Stufe ist eine kostenfreie Beschwerde bei der informationspflichtigen Stelle selbst, gefolgt von einem Antrag an

den Information Commissioner. Dagegen kann das Information Tribunal, eine gerichtsähnliche Instanz, angerufen werden. Sowohl die Entscheidungen des Information Commissioner als auch die des Tribunals werden im Internet unter vollständiger Namensnennung veröffentlicht. Schließlich kann Klage bei den ordentlichen Gerichten eingelegt werden.

5. Fazit

Von den drei angesprochenen Gesetzen kommt das UIG den Bedürfnissen der Antragsteller am weitesten entgegen. Dennoch sind insgesamt die deutschen Informationsfreiheitsgesetze nicht bürgerfreundlich genug gestaltet. Sie unterscheiden sich unnötigerweise in ihren Voraussetzungen und im Verfahren des Informationszugangs. Leider sieht die Bundesregierung nicht die Notwendigkeit eines umfassenden Informationsgesetzbuches (IGB). Die britischen Regelungen können ein Vorbild für ein konsistenteres Informationsfreiheitsrecht sein. Dies gilt insbesondere auch für die Handlungsanleitungen. Der informationssuchende Bürger in Deutschland wird in dieser Hinsicht weitgehend allein gelassen. Zwar gibt es z. B. in den Umweltressorts von Bund und Ländern ambitionierte Webseiten, die den aktiven Zugang zu Informationen erleichtern sollen, allen voran das Portal-U als Gemeinschaftsprojekt von Bund und einigen Ländern. Der passive Zugang zu Informationen, d. h. die Stellung von entsprechenden Anträgen, wird jedoch viel zu wenig unterstützt.

6. Rechtspolitische Forderungen

Aus den genannten Gründen werden folgende Forderungen an Gesetzgeber und Regierungen bzw. Verwaltungen in Bund und Ländern gestellt:

- a) Zum Zweck der Deregulierung und Vereinfachung, zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit und der Förderung von Informationsfreiheit und Transparenz sind im Sinne des Grundrechts auf gute Verwaltung unter Beachtung der föderalen Kompetenzordnung sämtliche den freien Zugang zu bei Behörden und anderen informationspflichtigen Stellen be-

treffenden Gesetze in einem **Informationsgesetzbuch** (IGB) zusammenzufassen.

- b) Die **Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** sollten nach Art eines „Information Commissioner“ umfassende Zuständigkeiten zur Vollzugskontrolle des IGB sowie zur Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten des Informationsanspruchs erhalten.
- c) Zur Erleichterung des Zugangs sind umfassende, leicht verständliche und eindeutige zentrale **Anwendungshinweise** für die mit dem Vollzug befassten Stellen sowie die potenziellen Antragsteller zu veröffentlichen

„Drei Gesetze – ein Anspruch: Das Recht auf Informationszugang nach IFG, UIG und VIG“

Prof. Dr. Dr. h. c. (GTU Tiflis)

Thomas Schomerus

Internationales Symposium / International Symposium

Zugang zu Umweltinformationen – Informationsfreiheit für den Umweltschutz?

Access to Environmental Information – Freedom of Information in Favour of
Environmental Protection?

18./19. Juni 2009 in Potsdam



Inhalt

1. Die „Familie“ der Informationsfreiheitsgesetze
2. Gegenüberstellung UIG – IFG – VIG des Bundes
3. Exkurs: IWG
4. Vorbild für Deutschland? „Freedom of Information Act“ und „Environmental Information Regulations“ im UK
5. Fazit
6. Rechtspolitische Forderungen



1. Die „Familie“ der Informationsfreiheitsgesetze

- Informationsfreiheit durch Zugangsvielfalt?
 - 12 Informationsfreiheitsgesetze (1 Bund, 11 Länder)
 - 17 Umweltinformationsgesetze (1 Bund, 16 Länder)
 - 1 Verbraucherinformationsgesetz (Bund)
 - Spezialgesetze, z. B.
 - Geodatenzugangsgesetz
 - Stasi-Unterlagengesetz
- ... über 30 Informationszugangsgesetze mit unterschiedlichen Zugangsregeln
- Dazu: 1 Informationsweiterverwendungsgesetz
- Unterschiedliche inhaltliche Ziele:
 - IFG: Demokratie durch Transparenz
 - UIG: Umweltschutz durch Transparenz
 - VIG: Verbraucherschutz durch Transparenz
- Unterschiedliche „Herkunft“:
 - IFG: Bürgerbewegung, Zivilgesellschaft
 - Innenressorts, Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragte
 - UIG: Umweltbewegung
 - völker- und gemeinschaftsrechtlicher Rahmen durch Aarhus-Konvention und Umweltinformationsrichtlinie
 - Umweltressorts
 - VIG: Verbraucherbewegung
 - Landwirtschafts-/Ernährungs-, Verbraucherschutzressort



2. Gegenüberstellung UIG – IFG – VIG des Bundes

2.1

Anspruchsberechtigte

2.2

Anspruchsgegner

2.3

betroffene Informationen

2.4

Verfahren (Form des Antrags, Fristen)

2.5

Kosten

2.6

Verweigerung des Zugangs

2.7

Rechtsschutz



2.1 Anspruchsberechtigte

UIG
◆ jede Person (§ 3 I)

IFG
◆ jeder (§ 1 I)

VIG
◆ jeder (§ 1 I)

i.d.R. nicht zugangsberechtigt:

◆ jur. Personen des öff. Rechts (→ Amtshilfe)



2.2 Anspruchsgegner

UIG

„**informationspflichtige Stellen**“ (§§ 1 I, 2 I):

- ◆ grds. Regierung + andere Stellen der öff. Verwaltung des Bundes
- ◆ **Personen des Privatrechts**, soweit Wahrnehmung öff. Aufgabe / Dienstl. im Zusammenhang mit Umwelt + dabei Bundeskontrolle

IFG

„**Behörden des Bundes**“ (§ 1 I)

- ◆ sonstige Bundesorgane, -einrichtungen, soweit Wahrnehmung öff. Verwaltungsaufgaben bei Wahrnehmung öff. Aufgaben durch priv. Verwaltungshelfer: jew. zuständige Behörde

VIG

„**Stellen**“ (§ 1 I):

- ◆ grds. Behörden des Bundes, der **Länder**, grds. auch der **Gemeinden**, Personen d. öff. Rechts, soweit öff. Aufgabenwahrnehmung im Bereich des LFGB
- ◆ für Personen d. Privatrechts: Aufsichtsbehörde



2.3 Betroffene Informationen

UIG

„Umweltinfor- mationen“ (§§ 3 I, 2 III):

- ◆ Umweltbestandteile + einwirkende Faktoren, Maßnahmen, Tätigkeiten [...]
- ◆ wirtschaftl. Analysen + Annahmen [...]
- ◆ menschl. Gesundheit + Sicherheit [...], Lebensbedingungen, **Kontamination d. Lebensmittelkette**

IFG

„amtliche Informatio- nen“ (§§ 1 I, 2 Nr. 1):

- ◆ grds. jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung



VIG

„Informationen“

(§ 1 I):

- ◆ Verstöße gg. LF-R
- ◆ Gefahren / Risiken für Gesundheit + Sicherheit
- ◆ Herkunft, Beschaffenheit [...] von Erzeugnissen
- ◆ Ausgangsstoffe + Verfahren
- ◆ Überwachungsmaßnahmen [...]



2.4 Verfahren

UIG

- ◆ auf Antrag (§ 4 I)
- ◆ ohne Darlegung eines rechtlichen Interesses (§ 3 I)
- ◆ grds. innerhalb 1 Monats, 2 Monate bei komplexen Umweltinformationen (§ 3 III)
- ◆ Zugang grds. in beantragter Form (§ 3 II)

IFG

- ◆ auf Antrag (§ 7 I)
- ◆ **Begründung** des Antrags bei Betroffenheit von Daten Dritter (§ 7 I 3)
- ◆ grds. innerhalb 1 Monats (§ 7 V)
- ◆ Zugang grds. in beantragter Form (§§ 1 II, 7 II-IV)

VIG

- ◆ auf **schriftl.** Antrag (§ 3 I 1)
- ◆ **Stellungnahme** Dritter innerhalb 1 Monats (§ 4 I)
- ◆ grds. innerhalb 1 Monats, 2 Monate bei Beteiligung Dritter (§ 4 II)
- ◆ Zugang erst nach **bestandskräftiger Entscheidung** (§ 4 III 3)



2.5 Kosten

UIG

- ◆ wirksamer Informationszugang muss mögl. sein (§ 12 II)
- ◆ gem. UIGKostV bis max. 500 €
kostenfrei (§ 12 I):
- ◆ mdl. + einfache schriftl. Auskünfte
- ◆ Einsichtnahme vor Ort
- ◆ Unterrichtung der Öff. nach §§ 10 f.

IFG

- ◆ wirksamer Informationszugang muss mögl. sein (§ 10 II)
- ◆ Gebührensätze gem. IFGGebV
kostenfrei (§ 10 I):
- ◆ einfache Auskünfte

VIG

- ◆ kostendeckende Gebühren + Auslagen für Amtshandlungen von Behörden n. Landesrecht (§ 6 I+II)
kostenfrei (§ 6 I):
- ◆ Informationen gem. Nr. 1 (Verstöße gg. LF-Recht)
- ◆ Aber: sonstige einfache Auskünfte 5 - 25€



2.6 Verweigerung des Zugangs

UIG

- ◆ immer Abwägung gg. öff. Interesse an Bekanntgabe
- ◆ Ausnahme: Zugang zu **Emissionsdaten**
- ◆ öff. Belange (§ 8)
- ◆ sonst. Belange (§ 9): personenbezogene Daten, geistiges Eigentum, B-/G-Geheimnisse [...]

IFG

- ◆ **kein** Anspruch wegen Schutz öff. Belange (§ 3)
- ◆ grds. **kein** Zugang zu B-/G-Geheimnissen (§ 6)
- ◆ **SOLL-Ablehnung** zum Schutz be-hörtl. Entscheid.- prozesse (§ 4)
- ◆ Abwäg. bei pers.-bez. Daten + geist. Eigentum (§§ 5f.)

VIG

- ◆ **kein** Anspruch wegen Schutz öff. Belange (§ 2 Nr. 1) + bei B-/G-Geheimnissen (§ 2 Nr. 2 c)
- ◆ **SOLL-Ablehnung** zum Schutz be-hörtl. Entscheid.- prozesse (§ 3 II)
- ◆ weitere: § 3 III + IV
- ◆ Abwäg. bei pers.-bez. Daten+ geist. Eigent. (§ 2 Nr. 2 a+b)



2.7 Rechtsschutz

UIG

- ◆ Verwaltungsrechtsweg (auch gegen Private) (§ 6 I)
- ◆ gegen öff. Stellen: immer mit Widerspruchsverfahren (§ 6 II)
- ◆ gegen Private: **internes Überprüfungsverfahren** – ist aber nicht Klagevoraussetzung (§ 6 III)

IFG

- ◆ Verwaltungsrechtsweg (§ 9 IV)
- ◆ immer mit Widerspruchsverfahren
- ◆ Verpflichtungsklage
- ◆ daneben: Anrufung des Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit möglich (§ 12 I)

VIG

- ◆ Verwaltungsrechtsweg (§ 4 IV)
- ◆ immer mit Widerspruchsverfahren



3. Exkurs: IWG

- „Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG)“ vom 13.12.2006
 - Umsetzung der RL 2003/98/EG
 - begründet selbst keine Zugangsrechte
 - soll Gleichbehandlung bei Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sicherstellen
 - Transparenz-, Gleichbehandlungsgebot, Missbrauchsverbot
- Problem:
 - aufgrund von Informationszugangsgesetzen herausgegebene Informationen unterliegen zunächst keinen dort geregelten Weiterverwendungsbeschränkungen – diese werden aber mit dem IWG unterstellt
- Verhältnis zum Urheberrecht?



4. Vorbild für Deutschland? „Freedom of Information Act“ und „Environmental Information Regulations“ im UK



- Zuständigkeit des Information Commissioner für FOIA und EIRs
- Verknüpfung von FOIA und EIRs
 - FOIA als Muttergesetz („the Act“)
- Umfangreiche Hilfestellungen
 - Code of Practice (vergleichbar mit normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften)
 - Anwendungshinweise für informationspflichtige Stellen (advice for practitioners) und Antragsteller (guidance for the general public), u. a.
 - Short guidance
 - Detailed guidance
 - Sample letters
 - Appeals procedure
- Liste informationspflichtiger Stellen nach FOIA (nicht für EIRs)



■ Mehrstufiger Rechtsschutz:

- Kostenfreie Beschwerde bei informationspflichtiger Stelle selbst
- Antrag an Information Commissioner
- Anrufung des Information Tribunal
- Anrufung ordentlicher Gerichte



You are here: [Homepage](#) > [About Defra](#) > [Access to information](#)

Access to information - Freedom of Information and the Environmental Information Regulations

If you want to request information from Defra, would like to know what your rights to environmental information are, or learn how to implement the Environmental Information Regulations in your organisation, these pages will help.

What do you want to do?

Defra home page

Access to information

- Access information held by Defra
- Guidance on the Environmental Information Regulations
- Contact details

I want to access information held by Defra

- How to obtain information that is publicly available
- How to request information that is held by Defra
- Learn what guidance Defra provides for staff

I want to understand my rights to information

- My rights under Freedom of Information
- My rights under the Data Protection Act
- My rights under the Environmental Information Regulations



I want to know about the Environmental Information Regulations

- How to get help and advice on the regulations
- How to implement the Regulations in my organisation
- Updates on current issues in relation to the Regulations
- Background information

Page last modified: 6 April 2006

You are here: [Homepage](#) | [About Defra](#) | [Access to information](#) | **Environmental Information Regulations**

Environmental Information Regulations

What's new

13 May 2009 - We have published a new list of [summaries of ICO and Information Tribunal cases](#) that are of interest for the definition of environmental information, the use of exceptions and the public interest test.

9 April 2009 - We have published [guidance](#) (PDF 119 KB) on how the ICO's model publication scheme can be used to list the environmental information that public authorities hold.

Please note - from 2 March 2009, if you require information on the Environmental Information Regulations 2004, please ring the Defra helpline on 08459 33 55 77 and you will be put through to the Environmental Information Unit. Alternatively, you can email or write to us - see [contact us](#).

How to implement the regulations in your organisation, advice for practitioners

- [Regulations](#)
- [Code of practice](#)
- [Short guidance](#)
- [Detailed guidance](#)
- [Sample letters](#)
- [Appeals procedures](#)
- [Publicity materials](#)

Help and advice on the regulations, guidance for the general public

- [Frequently asked questions](#)
- [Short guidance](#)
- [Register of Environmental Registers](#)
- [History](#)

Related links:

- [Public guidance on rights to environmental information](#) (on Directgov site)
- [The Environmental Information Regulations 2004](#) (SI 2004 No. 3391) (on OPSI website)
- [Contact us](#)

See also:

- [Information Commissioner's Office - EIR pages](#)
- [The Information Tribunal](#)
- [Scottish Information Commissioner](#)
- [Ministry of Justice](#)
- [The National Archives](#)
- [National Association for Information Management](#)

Page last modified: 13 May 2009

[Top of the page](#)

[© Crown copyright](#) | [Terms & conditions](#) | [Privacy](#) | [Accessibility](#) | [Help](#) | [Feedback](#)

Department for Environment, Food and Rural Affairs

[Datei](#) [Bearbeiten](#) [Ansicht](#) [Chronik](#) [Lesezeichen](#) [Extras](#) [Hilfe](#)
[http://www.defra.gov.uk/corporate/opaengov/eir/guidance/index.htm](#)
[Staff home](#) [Contact us](#) [Access to information](#) [News](#) [Site A-Z](#) [Search](#)
[DBIS](#) [Institut](#) [myStudy](#) [Professor](#) [DB](#) [Intranet](#) [Private](#)
Food and Rural Affairs
[Animal health & welfare](#) | [Environmental protection](#) | [Exports & trade](#) | [Farming](#) | [Marine & fisheries](#) | [Food & drink](#) | [Horticulture](#) | [Plants & seeds](#)
[Research & analysis](#) | [Rural affairs](#) | [Sustainable development](#) | [Wildlife & countryside](#)

You are here: [Homepage](#) > [About Defra](#) > [Access to information](#) > [Environmental Information Regulations](#) > **Quick guide**

A guide to the Environmental Information Regulations

Environmental Information Regulations

The Environmental Information Regulations (EIRs) 2004 are based on Directive 2003/4/EEC. They give the public access rights to environmental information held by a public authority in response to requests. The Regulations came into force on 1 January 2005 along with the Freedom of Information Act and cover any information that is considered to be 'environmental information' within the terms of the Regulations.

Guidance

- What is environmental information?
- EIRs or FOI?
- Differences with FOI
- Public authority
- Fees
- Exceptions
- "Holding information"?
- 20-day clock
- Confidentiality
- Verbal requests
- Personal data

Full detailed guidance...

- Step-by-step guide to handling EIR requests flowchart (PDF 18 KB)
- Handling requests flowchart / decision tree (PDF 22 KB)
- The boundaries between EIR and FOI (PDF 123 KB)
- Guidance on using the ICO model publication scheme to disseminate environmental information (PDF 119 KB)
- Hints for practitioners handling FOI and EIR requests (2008) (PDF 1.3 MB) on ICO website

See also:

- [Step-by-step guide to handling EIR requests flowchart \(PDF 18 KB\)](#)
- [Handling requests flowchart / decision tree \(PDF 22 KB\)](#)
- [The boundaries between EIR and FOI \(PDF 123 KB\)](#)
- [Guidance on using the ICO model publication scheme to disseminate environmental information \(PDF 119 KB\)](#)
- [Hints for practitioners handling FOI and EIR requests \(2008\) \(PDF 1.3 MB\) on ICO website](#)

[Top of the page](#)

[© Crown copyright](#) | [Terms & conditions](#) | [Privacy](#) | [Accessibility](#) | [Help](#) | [Feedback](#)

Start | [UITG Pot...](#) | [2 Moz...](#) | [Defra, ...](#) | [4 Ado...](#) | [Microso...](#) | [DE](#) | [Desktop durchsuchen](#) | 13:44

You are here: Home > About Defra > Access to information > Environmental Information Regulations > Guidance > Detailed guidance

Environmental Information Regulations 2004 - detailed guidance

This guidance was available for public consultation from July 2004 until February 2005 and was fully revised in November 2005. This guidance will continue to be updated to reflect feedback and experience in using the regulations and emerging case law.

- What is environmental information?
- EIRs or FOI?
- Differences with FOI
- Public authority
- Fees
- Exceptions
- "Holding information"?
- 20-day clock
- Confidentiality
- Verbal requests
- Personal data
- Full detailed guidance...
- Chapter 1 Introduction (PDF 31 KB)
- Chapter 2 Who is covered by the Regulations? (minor revisions July 2007) (PDF 70 KB)
- Chapter 3 What is covered by the Regulations (PDF 113 KB)
- Chapter 4 What do the Regulations require public and other authorities to do? (PDF 39 KB)
- Chapter 5 Proactive dissemination (PDF 43 KB)
- Chapter 6 Handling requests for environmental information (PDF 85 KB)
- Chapter 7 Exceptions (PDF 400 KB)
- Chapter 8 Complaints, reconsideration and appeals (PDF 69 KB)
- Chapter 9 Long-term record keeping and offences (PDF 24 KB)
- Chapter 10 Monitoring and reporting (PDF 13 KB)

Page last modified: 15 August 2008
Page published 14 January 2005

Top of the page



DAS BMU

- Ministerium
- Presse
- Veranstaltungen

DIE THEMEN

- Klima · Energie
- Atomenergie · Strahlenschutz
- Ökologische Industriepolitik
- Natur · Arten
- Gesundheit · Chemikalien
- Wasser · Abfall · Boden
- Luft · Verkehr

Umweltinformation · Bildung

- Umweltinformation**
- Kurzinfo
- Themensitemap
- Pressemittelungen
- Downloads



Stand: Mai 2007

Aarhus-Konvention – Überblick

Die Aarhus-Konvention ist das am 25. Juni 1998 unterzeichnete und am 30. Oktober 2001 in Kraft getretene UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Sie setzt für die Transparenz und Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen sowie bei der Bürgerbeteiligung neue Maßstäbe und leistet durch die Förderung der Partizipation der Öffentlichkeit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität. Das heißt: Vorgänge und Entscheidungen im Bereich der Umwelt werden künftig nachvollziehbarer, die Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger verbreitert und vertieft. Der Informationszugang wird erweitert und den Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie angepasst. Die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Genehmigungs- und Planungsentscheidungen werden gestärkt. Zur Überprüfung umweltbezogener Verwaltungsentscheidungen wird Bürgerinnen und Bürgern sowie Verbänden ein wirksamer Gerichtszugang verbürgt.

Die Europäische Gemeinschaft, die ebenso wie die Mitgliedstaaten der EU zu den Zeichnern der Aarhus-Konvention gehört und diese bereits am 17. Februar 2005 ratifiziert hat, hat zur Anpassung des europäischen Rechts an das Übereinkommen verschiedene Rechtsakte erlassen. Hierzu gehören:

- die Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (**sog. Umweltinformationsrichtlinie**)

- ▶ Notizzettel
- ▶ Seite empfehlen
- ▼ Druckversion



Anwendungshinweise zum IFG

BMI: Verwaltungsvorschrift

3.

Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz

– Bek. d. BMI v. 21. 11. 2005 – V 5a – 130 250/16 –

Am 1. Januar 2006 tritt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Kraft. Um Informationsanträge des Bürgers zu bearbeiten, sind fachliche Vorbereitungen zu treffen. Hierzu gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

I. Kernpunkte des IFG

1. Das IFG schafft einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen bei Behörden des Bundes. Eine eigene Betroffenheit – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht verlangt. Jeder ist anspruchsberechtigt (Jedermannrecht).
2. Durch Verbesserung des Informationszugangs soll das IFG die Bürgerbeteiligung stärken. Dabei soll eine größere Transparenz staatlichen Handelns auch der Korruptionsbekämpfung dienen. Im Einzelnen wird auf die Begründung des Fraktionseinsatzes vom 14. Dezember



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Überarbeitete Fassung (Stand: 1. August 2007)



5. Fazit

UIG

- ◆ Anspruch relativ weit, aber Verweigerung nach Abwägung möglich
- ◆ gilt nur auf Bundesebene; zusätzlich 16 Landes-UIG
- ◆ auch bestimmte Private sind informationspflichtig

IFG

- ◆ Anspruch sehr weit, aber auch zahlreiche Verweigerungsmöglichkeiten
- ◆ gilt nur auf Bundesebene; daneben inzw. 11 Landes-IFG
- ◆ nur Behörden sind informationspflichtig

VIG

- ◆ Anspruch auf best. Bereiche beschränkt, zudem zahlreiche Verweigerungsmöglichkeiten
- ◆ gilt auch auf Landes- und kommunaler Ebene
- ◆ nur Behörden sind informationspflichtig



6. Rechtspolitische Forderungen

- Zum Zweck der Deregulierung und Vereinfachung, zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit und der Förderung von Informationsfreiheit und Transparenz sind im Sinne des Grundrechts auf gute Verwaltung unter Beachtung der föderalen Kompetenzordnung sämtliche den freien Zugang zu bei Behörden und anderen informationspflichtigen Stellen betreffenden Gesetze in einem **Informationsgesetzbuch** (IGB) zusammenzufassen.
- Die **Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** sollten nach Art eines „Information Commissioner“ umfassende Zuständigkeiten zur Vollzugskontrolle des IGB sowie zur Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten des Informationsanspruchs erhalten.
- Zur Erleichterung des Zugangs sind umfassende, leicht verständliche und eindeutige zentrale **Anwendungshinweise** für die mit dem Vollzug befassten Stellen sowie die potenziellen Antragsteller zu veröffentlichen.



Aber: kein Bedarf für ein IFGB?

„Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf für ein Informationsgesetzbuch. Die bestehenden Regelungen, insbesondere im Informationsfreiheitsgesetz, im Umweltinformationsgesetz und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, reichen aus. Deshalb besteht auch keine Notwendigkeit, Informationsregelungen im Informationsfreiheitsgesetz und in anderen Gesetzen zu ändern.

Allerdings wird die Bundesregierung den Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2035) berücksichtigen, wonach im Rahmen der vorzunehmenden Evaluierung des Verbraucherinformationsgesetzes auch eine gegenseitige Abstimmung bzw. Systematisierung aller gesetzlichen Informationsrechte zu untersuchen ist ... „

(Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen v. 8. 2. 2008, BT-Drucks. 16/8004)

UIG-Nutzung durch NGOs und Journalisten

Dr. Manfred Redelfs
Netzwerk Recherche e.V.
Recherche-Abteilung Greenpeace e.V.

Internationales Symposium
„Zugang zu Umweltinformationen –
Informationsfreiheit für den Umweltschutz?“

Potsdam, 18. Juni 2009

Agrarsubventionen als Beispiel

- Warum für Greenpeace relevant
- Erfahrungen bei der Antragstellung
- Thesen zu den Schwachpunkten des Gesetzes und seiner Anwendung

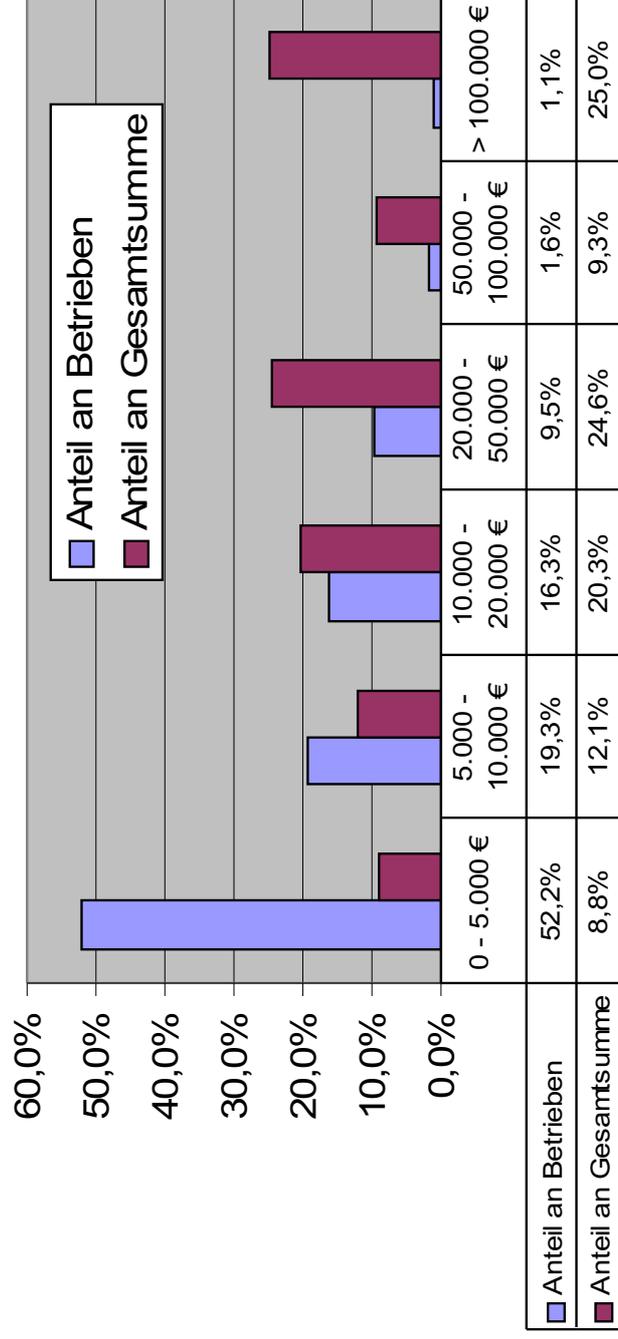
Agrarsubventionen als Beispiel

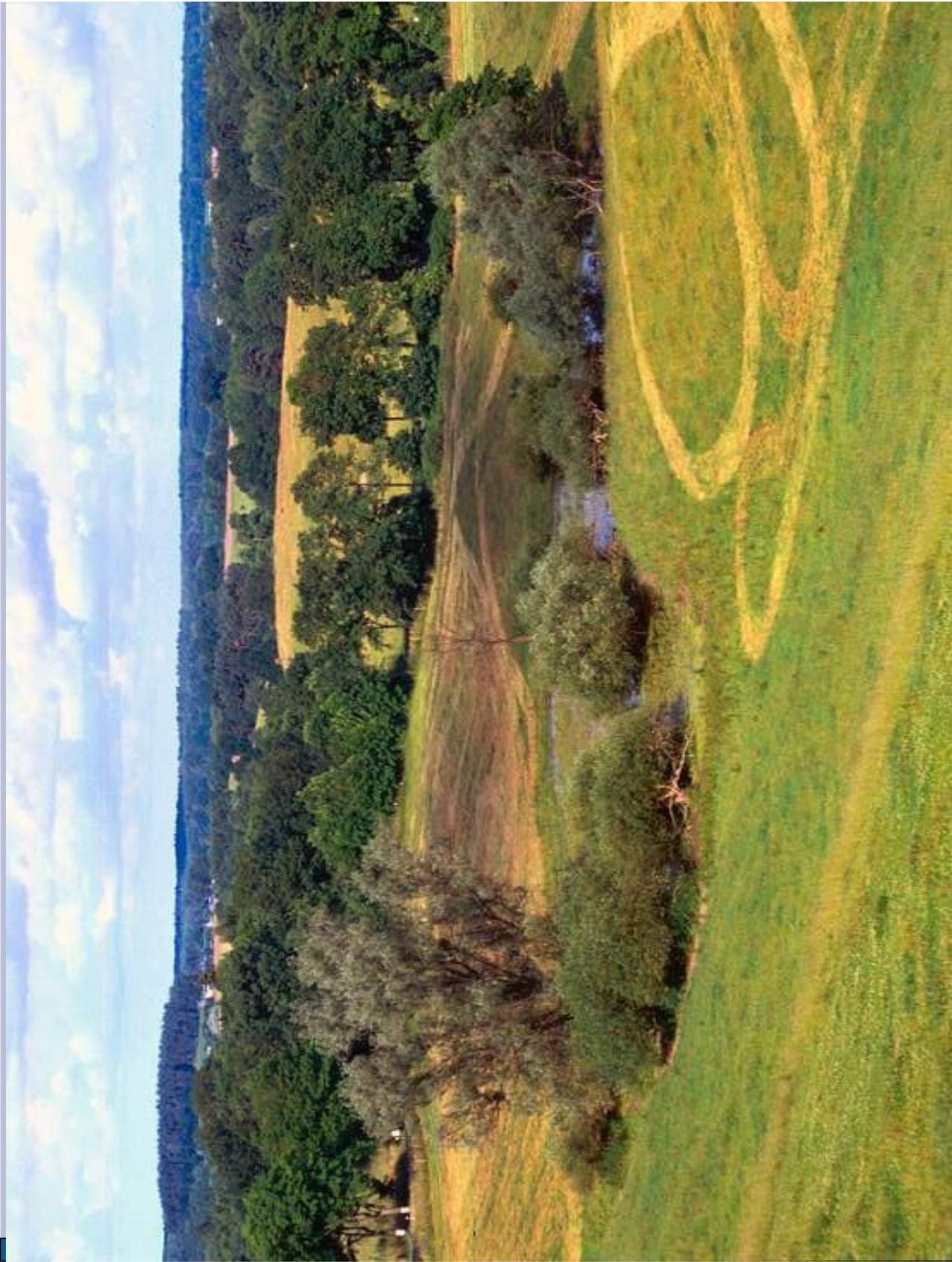
Ausgangsüberlegung:

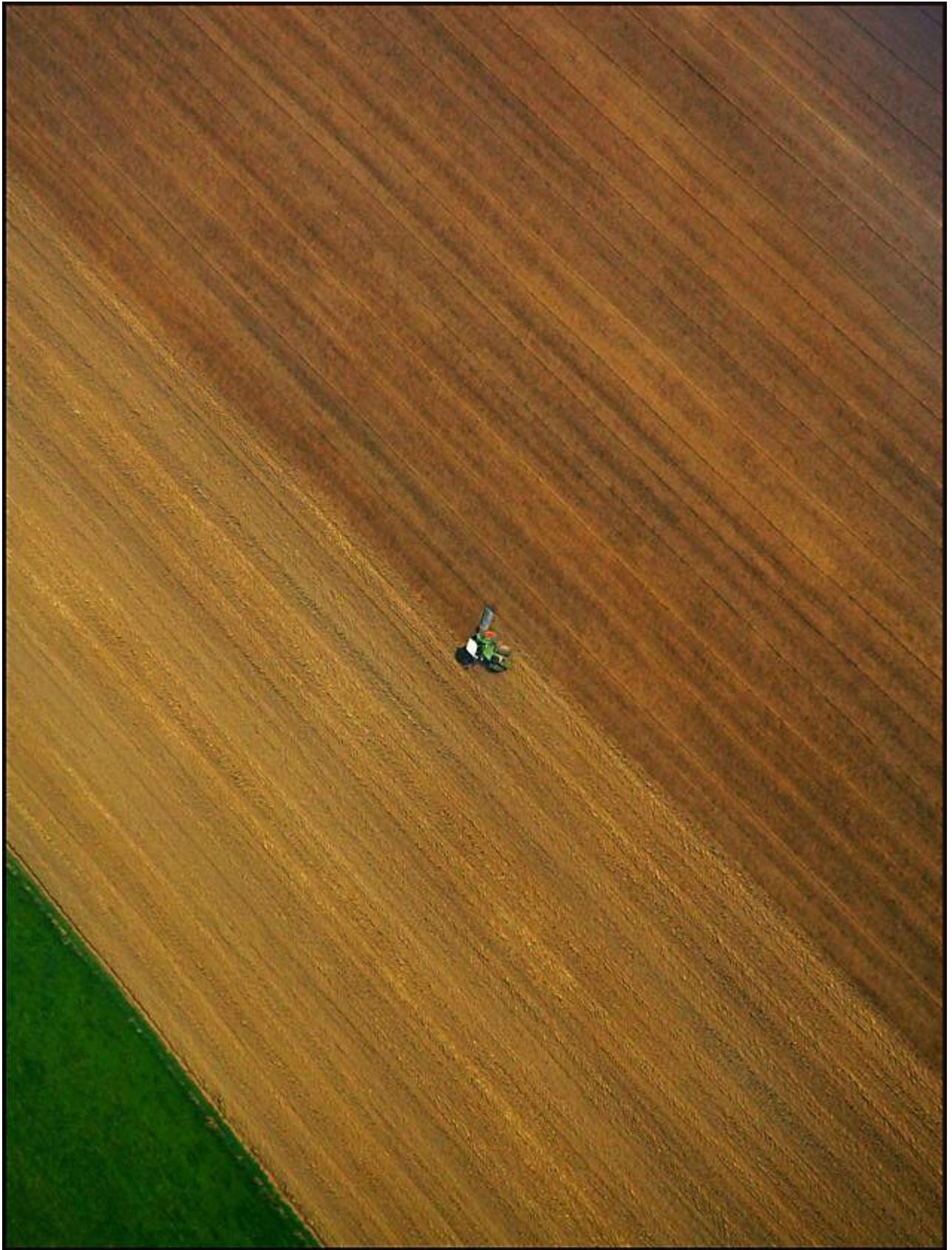
- öffentliches Interesse am Thema ist nur anhand von Beispielen zu wecken
- Ansatzpunkt sind in erster Linie die Agrarexportsubventionen
- neben der Sachebene (Agrarpolitik) spielt stets auch die Fortentwicklung des Rechts eine zentrale Rolle

ungleiche Verteilung

Verteilung der EU-Direktzahlungen in D (2003)







2004: Veröffentlichung in Dänemark

forside nyheder tv radio om DR oversigt søg her

DR NYHEDER

3. juni 2004 21:24 Penge - Opdateret: 4. juni 2004 15:01 [Til dr.dk/PENGE](#)

Arla topper i EU-landbrugsstøtte



Landmænd, fiskere og virksomheder modtager årligt mere end 10 milliarder kroner i landbrugsstøtte fra EU.

- **Pengemagasinet om EUs landbrugsstøtte**
- 📌 **Landbrugstøtten er ikke afhængig af, om man er en ordenlig og loyelig landmand. Hør indslæg fra P1-Morgen.**
- **Flere penge i græs end korn (TV-avisen 18:30)**

[Flere artikler](#)

Søg i Nyheder & TV Avisen
📌 **RADIOAVISEN** hør seneste
📌 **TV AVISEN** se seneste
➤ **Penge:**

➤ [dr.dk/PENGE](#)

De bedste investeringsforeninger
Udviklingen i KFX-indeksset det seneste døgn
Få etik på boligmarkedet
Slip fri af din bælt
Spar penge på boliglånet

Der er hektarstøtte, landbrugsstøtte, forberedingsstøtte, braklægningsstøtte og støtte til skolemælk, eksport, husdyr, strukturprojekter, økologi, privat oplæring af svinekød og meget mere.

Alt i alt modtog danske landmænd, fiskere og virksomheder godt 10 milliarder kroner i landbrugsstøtte fra EU sidste år.

Det viser tal fra Direktoratet for FødevareErhverv, som DR's Pengemagasinet i samarbejde med Dicar - Center for analytisk journalistik - har fået aktindsigt i.

EU-landbrugsstøtte

EU-Agrarsubventionen für Dänemark

LANDBRUGSSTØTTE

Navn:

søg: hans and hansen or 'hans hansen'

finder alle hans hansen med eller uden mellemnavn

Knud knudsen

søg

Alle

Post nr. År

2003

20

Stop
efter:

No.	Navn	Postnummer	By	År	Ordning	Beløb
1	Knud Knudsen	4895	Errindlev	2003	Hektarstøtte 2003	327315 kr
2	Knud Knudsen	7100	Vejle,	2003	Hektarstøtte 2003	194958 kr
3	Knud Knudsen	7830	Vinderup	2003	Hektarstøtte 2003	108914 kr
4	Knud Knudsen	8722	Hedensted	2003	Hektarstøtte 2003	63478 kr
5	Knud Knudsen	7400	Herring	2003	Hektarstøtte 2003	22206 kr
6	Knud Knudsen	8700	Horsens,	2003	Hektarstøtte 2003	21374 kr
7	Allan & Knud Knudsen	7100	Vejle,	2003	Forbedringsstøtte	18195 kr
8	Knud Knudsen	7830	Vinderup	2003	Forbedringsstøtte	16159 kr
9	Knud Knudsen	4895	Errindlev	2003	Forbedringsstøtte	16088 kr
10	Knud Knudsen	7100	Vejle	2003	Forbedringsstøtte	10021 kr

EU-Agrarsubventionen für Dänemark

LANDBRUGSSTØTTE

Navn:

søg: hans and hansen or 'hans hansen'
finder alle hans hansen med eller uden mellemnavn

fischer boel

Stop
efter:

Post nr. År

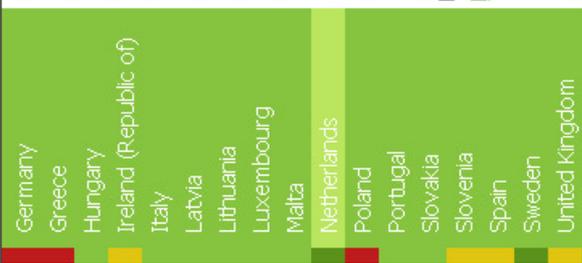
søg

Alle

2003

20

No.	Navn	Postnummer	By	År	Ordning	Beløb
1	Hans Fischer Boel	5330	Munkebo,	2003	Hektarstøtte 2003	389702 kr



Agricultural expenditure as part of total EU expenditure, 2004

	Amount	Percentage of country total
Agriculture	€1,332,900,000	63.02%
- Plant products	€373,900,000	17.68%
- Animal products	€746,200,000	35.28%
- Ancillary expenditure	€145,000,000	6.86%
- Rural development	€67,700,000	3.2%
Non-agricultural expenditure	€782,100,000	36.98%
Total EU expenditure	€2,115,000,000	100%

Data source:

[European Commission: Allocation of 2004 EU expenditure by member state, September 2005](#)

Top 20 recipients (View [top 50](#), [top 100](#), [top 500](#))

Name	Total	Year	Location
Avebe B.A.	€4,392,470	2003-2004	Prins Hendrikplein 20 VEENDAM 9641 GK
Purac Biochem B.V.	€2,050,480	2003-2004	Arkelsedijk 46 GORINCHEM 4206 AC
NESTLE NEDERLAND BV	€1,808,093	2003-2004	DIEMERMEER 1 DIEMEN 1112 TA
DMV International BV	€1,591,175	2003-2004	Postbus 13

Donate

€10

€20

€30



„Der Spiegel“, 3. Juni 2006:

Deutschland

LANDWIRTSCHAFT

Geld für die Großen

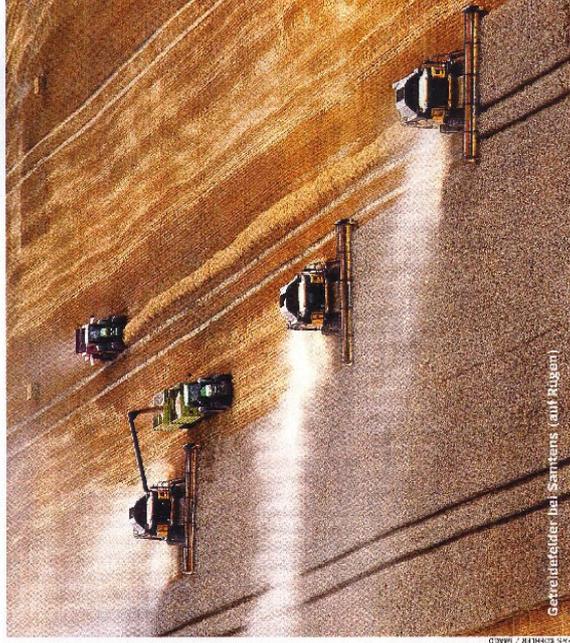
Europas Agrarpolitik hält nicht, was sie verspricht: Die Milliardenhilfen aus Brüssel kommen vor allem Gutsherren, Fleischfabriken und Lebensmittel-Multis zugute. Für Kleinbauern oder gar Naturschutz bleibt wenig übrig. Jetzt soll immerhin Licht ins Subventionsdickicht gebracht werden.

Das Paradies liegt im Schwarzwald. Nicht weit von Triberg, wo „Deutschlands höchste Wasserfälle“ sowie bunte Kuckuckshäuser die Touristen locken, endet ein schmales Sträßchen in einem stillen Hochtal. Die Sonne strahlt auf ein großes, dunkles Holzhaus. „Im Paradies 1“ steht auf einem Emailleschild an der Hauswand.

Hier wohnt das Ehepaar Ruf. Und mit Iren in seinem Paradies steht der Stall – wie es sich im Schwarzwald seit Jahrhunderten gehört. Hier teilt Sabina Ruf, 44, zehn Kühen, zwei Kälbern und dem Bullen mit kräftigen Gabelschwüngen Heu zu: „Handgemäht und handgerecht“, so wollen es die Vorschriften zur „Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft“, die auch festlegen, wann die Rufe mähen und wie viele Tiere sie auf ihren 30 Hektar halten dürfen.

Allerdings heißen ihre Kühe im Amtsblatt „raufertfressende Großvieheinheiten“. Die Löhle ist genauestens kartografiert. Fürs Mähen und fürs Streubst, fürs sparsame Düngen und den Nachweis von Wiesen bekommen die Rufe Punkte. Für jeden Punkt zahlt der Staat zehn Euro, weil kleinbäuerliche Betriebe schließlich „einen gesegensreichen Dienst zum Erhalt unserer Kulturlandschaft“ leisten, wie CSU-Landwirtschaftsminister Horst Seehofer bei jeder Gelegenheit sagt.

Am Ende der Formularprozedur erhalten die Rufe 11.100 Euro – fürs komplette Jahr. Das sei im Vergleich zu anderen Höfen sogar viel, aber zum Leben noch im-



Getreidefelder bei Samternt (auf Hühen)

So verkünden es die Politiker, Bauernfunktionäre und EU-Kommissare. So begründen sie allesamt, dass Milliarden aus

nicht in bäuerliche Familienbetriebe, sondern an Großgrundbesitzer, Agrarfabriken und Lebensmittel-Multis.

£14m Charles and a £94,000 farm subsidy WE pay for... and HE wants to stay secret



ROLLING IN IT: Prince Charles on his Gloucestershire Home Farm

By Richard Palmer
Royal Correspondent

PRINCE Charles has received £94,000 in taxpayer handouts for farming in the past year despite taking in £1 million from his Duchy of Cornwall estate.

Figures obtained by the Daily Express show that the heir to the throne has been given an inflation-busting 3.6 per cent rise in subsidies from the taxpayer, even though he has privately voiced his opposition, in principle, to farmers getting handouts.

Prince Charles has also received the payments when this newspaper requested them four times over the past few months. He received a further £1.5 million from the taxpayer in the last financial year, to the value of £1.5 million.

Details of the farm subsidies were obtained from the Government's Rural Payments Agency after a request under the Freedom of Information Act. Charles said the subsidies were "not for the benefit of the country's richest landowners, despite efforts to reform the system."

Charles, who received £90,227 in the previous year under the old system of Common Agricultural Policy payments, got a 2.9 per cent rise, to £92,750.

His subsidies, handed out by the Rural Payments Agency, supported his passion for organic farming. His 1,000-acre Home Farm at Highgrove, Glos and heathery 1,500-acre estate at Sandringham, Norfolk, earn a healthy £2 million, operating surplus on his various incomes last year.

Taxpayers boosted the profitability of his 1,000-acre Home Farm by subsidising organic mixed enterprises, including arable crops and raising livestock, including rare breed Tamworth and Large Black pigs.

However, a senior aide revealed that the prince's subsidies were not for the benefit of the farm. "In an ideal world, he would rather they didn't exist," the aide said. "He'd rather that farmers like him got a better price from supermarkets for their products and didn't need subsidies."

But without subsidies it would be very difficult to run a place like Duchy Home Farm and do what he does.

A Clarence House spokeswoman said: "All the money that has been spent appropriately on the farm."

But Oxford policy adviser Clare Goddrey said: "The EU's Common Agricultural Policy is still a very unfair system. Rich farmers get much higher subsidies than small farmers."

Delay

This demonstrates the idiocy of the Commons Committee, said Ian Davidson, Labour MP for Glasgow South West and a member of the powerful Commons Public Accounts Committee.

Charles is a multi-millionaire, who already makes millions from his estate, is prepared to take an additional £94,000 - which is more than his net income in his constituency have to pay for.

The Prince received the payouts at a time when huge numbers of farmers were in dire financial straits because of the Government's failure to bring in administering the new £1.5 billion Single Payment Scheme in England. Under the scheme,

education
careers
Today
20
supplement
inside



NEWSPAPER
OF THE YEAR

THE INDEPENDENT



SUITS YOU!

The sharp and
stocking from
the Milan shows
pages 36&37

How the CAP helps our poorest farmers



£545,897

The Queen

Worth £270m, the CAP subsidy has your vote
£545,897 for Sandringham and Windsor

£365,801

Duke of Bedford

Worth £90m, he owns Woburn Abbey.
His CAP subsidy has your vote? Love £365,801



£448,472

Duke of Westminster

The sixth duke, Britain's richest man, is worth an estimated £5.5bn. He is embroiled in 34
wep outside. He receives subsidies through the Common Agricultural Policy of £648,472



£225,465

The Prince of Wales

Worth £537m, the Duke of Cornwall made
£60m profit in 2003. He received £225,465



£450,740

Duke of Northumberland

Worth £22m, the Duke of Northumberland
and his wife, £20m. He got £450,740

● Europe's unfair subsidies penalise Africa, says Brown

By Andrew Giles and Stephen Castle in Brussels
Britain has called for the Common Agricultural Policy to be abolished and replaced by a system of "hypothecated" payments - firm subsidies. Tony Blair wants we change the reason why the budget. They think the Prince of Wales, who was paid £860,000 in 2003, is the biggest beneficiary from the CAP. There are 100,000 farmers in the UK who will get Hypothecated payments and the Queen, who received £50,000 for her 80th birthday. The Duke of Northumberland, who received £450,740 in 2003, is the biggest beneficiary under the French CAP. The CAP is worth £1.5bn a year - 4.2 per cent of the EU budget.

HOME PAGE 7
Fantastical student who killed his parents is jailed for life

SPORT PAGE 10
Federer's masterclass pulls the plug on Gonzalez



HOME PAGE 7
Virulent new strain of superbug is found in 15 hospitals

WORLD PAGE 12
Hizbollah launches attack on Israeli border

Dreiergipfel bei Paris über Nahost und Iran

Von Daniele Brüstler

Moskau - Bundeskanzlerin Angela Merkel trifft an diesem Samstag zum ersten Mal zu einem Dreier-Gipfel mit den iranischen Präsidenten Jacques Chirac und dem russischen Staatspräsidenten Wladimir Putin zusammen. Bei dem Gespräch in Compègne bei Paris sollen die Lage im Nahen Osten und die Krise wegen des iranischen Atomprogramms erörtert werden. Putin wurde schon am Vorabend des Gipfels zu bilateralen Gesprächen in Paris erwartet.

Zu ganz demselben, in der Frage der iranischen Atompolitik die Gemeinsamkeit zwischen den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und Deutschland zu festigen und die nächsten Schritte festzulegen, sagte Regierungssprecher Thomas Stieg am Freitag in Berlin. Zugleich wolle Merkel die Gelegenheit nutzen und sich wie kürzlich angekündigt für ein größeres Engagement der westlichen Partner für einen Frieden in Nahost einsetzen, sagte Stieg.

Auch über das Verhältnis Russlands zur Europäischen Union wird voraussichtlich diskutiert werden. Der russische Präsident wird zudem für eine größere Rolle Berlins beim europäischen Küstenschutz und Luftfahrtkonzern KLM wertbar. Eine staatliche russische Bank hätte bereits fünf Prozent an dem Unternehmen erworben. Vor allem in Frankreich sollen die russischen Bemühungen um Einfluss bei EADS auf Skepsis. Die Regierung in Paris ist um einen Erhalt des deutsch-französischen Geschäftsverhältnisses bei dem Konzern besorgt.

Überhauptes wird das Gipfeltreffen in Frankreich auch vom erheblichen Sorgen ausgedrückt, dass wachsenden Druck auf westliche Öl-Unternehmen in Russland. So wird dem französischen Total-Konzern mit dem Erlaubnis der Lizenz zur Öl-Förderung in Russland getrotzt. Das Ministerium für Bodenschätze warf dem

Subventions-Empfänger sollen genannt werden

Auch Deutschland wird nun bei der Abstimmung der EU-Staaten für völlige Offenlegung plädieren

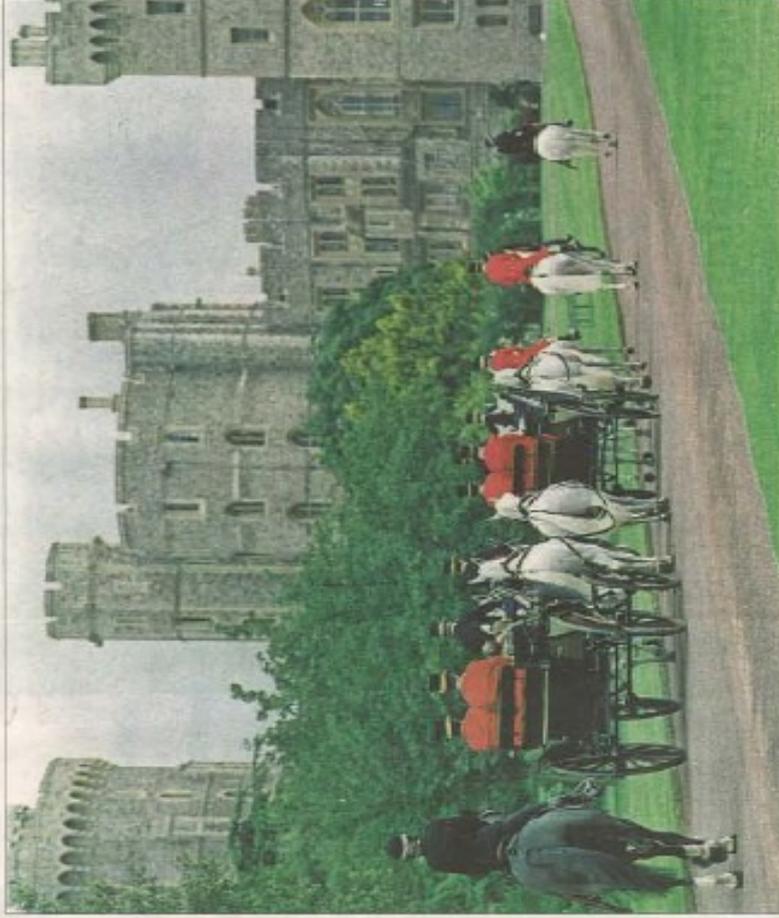
Von Alexander Hagelöken

Beßel - Windsor Castle vor den Toren Londons ist ein Ort der Superlative. Das 900 Jahre alte Anwesen von Königin Elisabeth II. gilt als das größte bewohnte Schloss der Welt. Und als ein beliebtester Residenzort, die von ihren blaublütigen Besitzern durch die Jahrhundertlang regierungsmäßig genutzt wurden. Weniger bekannt ist die wirtschaftliche Nutzung der Touristenattraktion. Aufßerhalb der Türe und Chemäer großer Mliekkühe, über den weichen Weizen, Hafer und Bohnen. Für die Königin ein gutes Geschäft. Allein für Windsor Castle kasierete sie im vergangenen Wirtschaftsjahr nach britischen Angaben 150 000 Euro. EU-Subventionen. Noch mehr Geld fließt für ihre Besetzungen in Sandringham, sodass Europa Steuerzahler der Königin jährlich insgesamt 700 000 Euro überweisen.

EU-Millionen für Millionäre

Wer alles von Brüsseler Subventionssystem profitiert, wird europaweit kaum bekannt sein. Zunächst gibt es in den 25 Mitgliedstaaten heftiges Widerstand gegen den Vorschlag der Brüsseler Kommission, alle Empfänger bekannt zu machen. Inzwischen brodeln die Front der Gegner. „Die Steuerzahler sollen erfahren, was mit ihrem Geld geschieht“, sagt der Sprecher von Agrarkommissarin Mariann Fischer Buel, „und die Dinge entwickeln sich jetzt in die richtige Richtung“. EU-Diplomaten berichten, die Veröffentlichung sei „kaum noch aufzuhalten“. Und Jack Thurston von der „Transparenz“-Initiative www.transparency.org vergleicht die Entwicklung mit Dominosteinen. „Weltweit mehr Regierungen die Zahlen veröffentlichten, geraten die Verweigerer unter starken Druck“.

Den prominentesten Seitenwechsel



Für die britische Königin Elisabeth II. ist die landwirtschaftliche Nutzung der Ländereien um Schloss Windsor ein Teil des Geschäfts. Denn die Europäische Union bezahlt den Anbau von Getreide und die Haltung von Melkkuhen mit hohen Subventionen. Im vergangenen Wirtschaftsjahr flussten dafür 150 000 Euro.

Foto: AFP

Agrarförderung NRW

Betriebsnr.	Name/Betrieb	Straße	PLZ	Ort	Gesamt-beihilfe	Direkt-beihilfe	da
0105010043010501	Landgard Obst & Gemüse GmbH & Co. K	Raiffeisenstr. 10	53332	Bornheim	3.770.810,73		3
DE13/13741	Campina GmbH & Co. KG	Geldernstraße 35	50739	Köln	2.439.106,45		
			46395	Bocholt	929.610,70	929.610,70	
DE13/13743	Humana	Münsterstr. 31	59872	Meschede	745.407,34	516.518,91	
0105010190686809	Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48351	Everswinkel	699.464,33		
0105010000210211	RWE Power AG, Rekultivierung Landwi	Friedrich-Ebert-Str. 104	50374	Erfstadt	480.854,68	217.741,11	
0105010000752709	Stadt Euskirchen	Köln Str. 75	53879	Euskirchen	472.314,97	471.664,77	
			52459	Linden	456.602,24		
			52338	Gangelt	337.012,93	337.012,93	
0105010000450361	NRW, Landwirtschaftskammer	Eendenicher Allee 60	53115	Bonn	336.739,40	133.304,07	
0105010190521249	DENKAVIT, Futtermittel GmbH	Katzheide 4	48231	Warendorf	322.342,50		
0105010000955872	Leyen - Nesselrode GbR	Schloß Langwaden 2	41516	Grevenbroich	298.136,01	298.136,01	
DE13/17932	Hans Brocker KG	Im Fließ 14	47877	Willich	263.985,60	263.985,60	
0105010020080004	TG Langenhorst-Temming	Esling 5	48727	Billerbeck	251.037,15		
0105010070204649	Melternich-Ratibor-Corvey KG	Schloß Convey 4	37671	Höxter	249.031,50		
DE13/28082	Unilever Deutschland GmbH	Aeckern 1	48734	Reken	245.971,67	228.092,64	
0105010180682003	TG Ochtrup	Oster 11	48607	Ochtrup	243.665,57		
			49536	Lienen	229.680,00		
0105010180968612	Van Drie Deutschland GmbH	Gerhard-Hauptmann-Str. 12	48493	Wettringen	219.837,11	166.419,34	
0105010040489035	Witte GBR	Wischkamp 4	33775	Versmold	219.532,46	219.532,46	
			48703	Stadthohn	215.588,68	213.656,98	
0105010000758094	Gemeinde Nettersheim	Krausstr. 2	53947	Nettersheim	205.481,88	205.481,88	
			45721	Haltern	203.517,28		
			53809	Ruppichterath	202.131,59	200.315,99	
DE13/13735	Molkerei	Amelandsbrückenweg 131	48599	Gronau-Epe	198.129,39	196.226,18	
0105010001051846	Schils GmbH	Gerhard-Hauptmann-Str. 12	48493	Wettringen	197.796,00		
0105010001809284	Spee von, Gutsverwaltung	Heitorfer Schloßallee 57	40489	Düsseldorf	194.216,94	194.216,94	
0105010060043814	Kemper GbR, Joachim-Franz u. Karl-P	Oelinghausen 5	59757	Arnsberg	183.863,69	172.776,29	
0105010070408606	Güterverwaltung, von Spiegel'sche	Ernst-Thälmann-Str. 7	39240	Zuchau	182.674,29	134.539,64	
			46325	Borken	181.851,04	181.851,04	
					180.956,07	180.956,07	

Spitzenempfänger NRW

Name/Betrieb	Straße	PLZ	Ort	Gesamt-beihilfe
Landgard Obst & Gemüse GmbH & Co. K	Raiffeisenstr. 10	53332	Bornheim	3.770.810,73
Campina GmbH & Co. KG	Geldernstraße 35	50739	Köln	2.439.106,45
		46395	Bocholt	929.610,70
		59872	Meschede	745.407,34
Humana	Münsterstr. 31	48351	Everswinkel	699.464,33
Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147	Münster	480.854,68
RWE Power AG, Rekultivierung Landwi	Friedrich-Ebert-Str. 104	50374	Erfstadt	472.314,97
Stadt Euskirchen	Köln Str. 75	53879	Euskirchen	456.602,24
		52459	Inden	337.012,93
		52538	Gangelt	336.739,40
NRW, Landwirtschaftskammer	Endenicher Allee 60	53115	Bonn	322.342,50
DENKAVIT, Futtermittel GmbH	Katzheide 4	48231	Warendorf	298.136,01
Leyen - Nesselrode GbR	Schloß Langwaden 2	41516	Grevenbroich	263.985,60
Hans Brocker KG	Im Fließ 14	47877	Willich	251.037,15
TG Langenhorst-Temming	Esking 5	48727	Billerbeck	249.031,50
Metternich-Ratibor-Corvey KG	Schloß Corvey 4	37671	Höxter	245.971,67
Unilever Deutschland GmbH	Aeckern 1	48734	Reken	243.665,57

Millionen für Konzerne

Welche Unternehmen in Nordrhein-Westfalen von 2002 bis 2006 die höchsten Agrarsubventionen bekamen
(gerundete Zahlen in Euro)

Campina , Milchprodukte, Köln	12 767 000
Humana , Milchverarbeiter, Everswinkel	3 867 000
Landgard , Obst- und Gemüseproduktion, Bornheim	3 771 000 *
Van Drie Group und Tochter Schils GmbH , Kalbfleisch, Wettringen	3 137 000 **
Denkavit GmbH , Futtermittel, Warendorf	2 385 000
RWE Power AG (Ex-Rheinbraun) , Rekultivierung, Erftstadt	2 141 000
Unilever Deutschland und Tochter Langnese-Iglo , Reken	701 000 ***
Walsum-Immobilien , Evonik-Tochter (Ex-RAG), Dinslaken	455 000
Bayer Industry Service , Monheim	448 000

* nur 2006 ** 2003 bis 2006 *** 2004 bis 2006



Web Bilder News **Maps** **Neu!** Produkte Groups **Mehr »**

"59853 Meschede" Landwirtschaft

[Erweiterte Suche](#)
[Einstellungen](#)

Suche: Das Web Seiten auf Deutsch Seiten aus Deutschland

eb

Ergebnisse **1 - 6** von **6** für **"59853 Meschede"**

[Kontaktadresse](#)

von Westphalen. [Home] [**Landwirtschaft**] [Forstwirtschaft] ... Fax: (0291) 95286-66;
tadresse: Postfach 1325, **59853 Meschede** ...
[r.graf-von-westphalen.de/ - 4k](#) - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[Bezirk Schwaben Hochwasserschutz Dirlewang](#)

iformat: PDF/Adobe Acrobat - [HTML-Version](#)
twirtschaftlichen Flächen ist der Bau einer Brücke über die. Mindel erforderlich.
53 Meschede. Bauabschnitt 02. Bauunternehmen. Josef Hebel ...
[r.www-ke.bayern.de/projekte_und_programme/](#)
[hwasserschutz/dirlewang/doc/hws_dirlewang_infomappe.pdf?SI...](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[Wachstumsmarkt Dienstleistungen](#)

iformat: PDF/Adobe Acrobat - [HTML-Version](#)
dwirtschaft. Anteil an der. Bruttowertschöpfung. in %. 2006. Produzierendes.
erbe Rathaus Meschede · Franz-Stahlmecke-Platz 2 · **59853 Meschede** ...
[r.uhd-owl.de/iframe/Anhang_aktuell/bdd-aktuell-april-07.pdf](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[davon 1. Säule davon 2. Säule Betriebsnr. Name/Betrieb Straße PLZ ...](#)

iformat: PDF/Adobe Acrobat
v. **Landwirtschaft** u. ländl. Räum. Oberbetringer Str. 162. 73525 Schwäbisch
ind **59853 Meschede** Postfach. 682.746.23. 680.532.61. 2.010.39 ...
[r.wer-profitiert.de/upload/AgrarsubventionenNRW.pdf](#) - [Ähnliche Seiten](#)

Startseite - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von Greenpeace e.V.
http://www.graf-von-westphalen.de/ Live Search

Land- und Forstwirtschaft

Graf von Westphalen

[Home] [[Landwirtschaft](#)] [[Forstwirtschaft](#)]

Willkommen auf unserer Homepage!

Home
[Landwirtschaft](#)
[Forstwirtschaft](#)

Kontaktadresse
Graf von Westphalen'sche Centralverwaltung
Laer 3
59872 Meschede

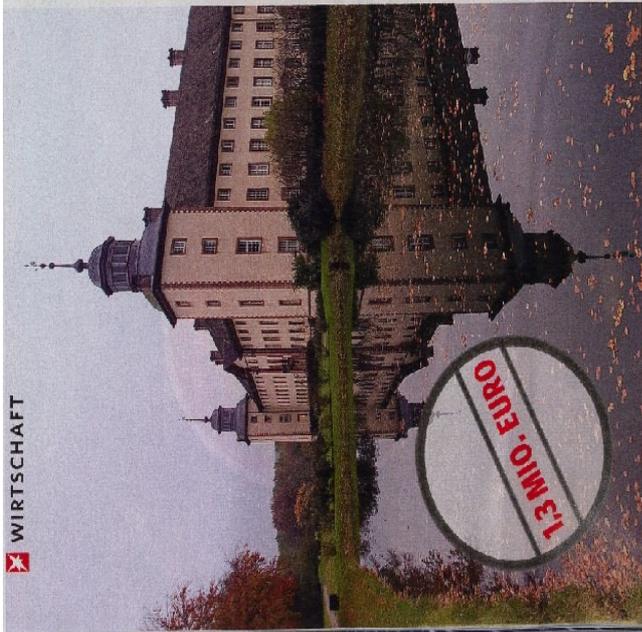
Telefon
(0291) 95286-60

Fax
(0291) 95286-66

Postadresse
Postfach 1325, 59853 Meschede

E-Mail
Allgemeine Information: info@graf-von-westphalen.de
Webmaster: centralverwaltung@graf-von-westphalen.de

Fertig 100% Internet



Subventionierte Betriebe: Der stern zeigt, wie viel Geld die EU von 2002 bis 2006 dem Landadel spendierte – etwa der Metternich Ratibor Convey KG des Prinzen von Ratibor und Convey mit Sitz in Schloss Convey in Hoxter



Profiteure eines umstrittenen Systems: Mit immensen Steuersummen wurde auch die Gutsverwaltung von Spee in Schloss Helhof bei Düsseldorf unterstützt

„Wer hat, dem wird gegeben“

Eine bisher geheime Aufstellung beweist: Mit ihren Agrarsubventionen fördert die EU vor allem den deutschen Landadel und große Industrieunternehmen

Wolf Friedrich von Dallwitz residiert, wie es sich für den alten deutschen Landadel gehört, Schloss Eickenhof, seit 1774 im Familienbesitz, ist umgeben von Wassergräben und einem Park, in dem die dickste Eiche des Lippetalands steht. Samen Kokosnuss stellt der Hausherr gern für Yrautungen zur Verfügung. Auf den Feldern ringsum baut er Weizen, Raps und Zuckerrüben an. Fürstlich unterstützt von der Europäischen Union: Rund 683.000 Euro aus ihrem Sub-

ventionstopf hat die EU der Landwirtschaftlichen Betriebsgemeinschaft West-Lippe in den vergangenen vier Jahren überwiesen. Deren 563 Hektar gehören zur Hälfte von Dallwitz.

Haben Sie das wirklich nötig, Herr von Dallwitz? Ja, sagt der 41-jährige Großbesitzer. „Diese Zahlung brauchen wir im Moment zum Überleben.“

DALLWITZ UND CO. gehören zu den größten Nutznießern der europäischen Sub-

ventionitis. Zu meist heimlichen Nutznießern. Denn wer in Deutschland von Brüssel aus finanziell gefördert wird, lag bislang im Dunkeln und kam allenfalls vereinzelt heraus. Dem stern liegt nun aber eine bisher geheime Liste aus dem Landwirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen vor. Erstmalig wird nun öffentlich, welche Betriebe im bevölkerungsreichsten deutschen Bundesland von 2002 bis 2006 besonders viel Geld von der EU bekommen haben. Nur die Namen der Privat-



WIRTSCHAFT

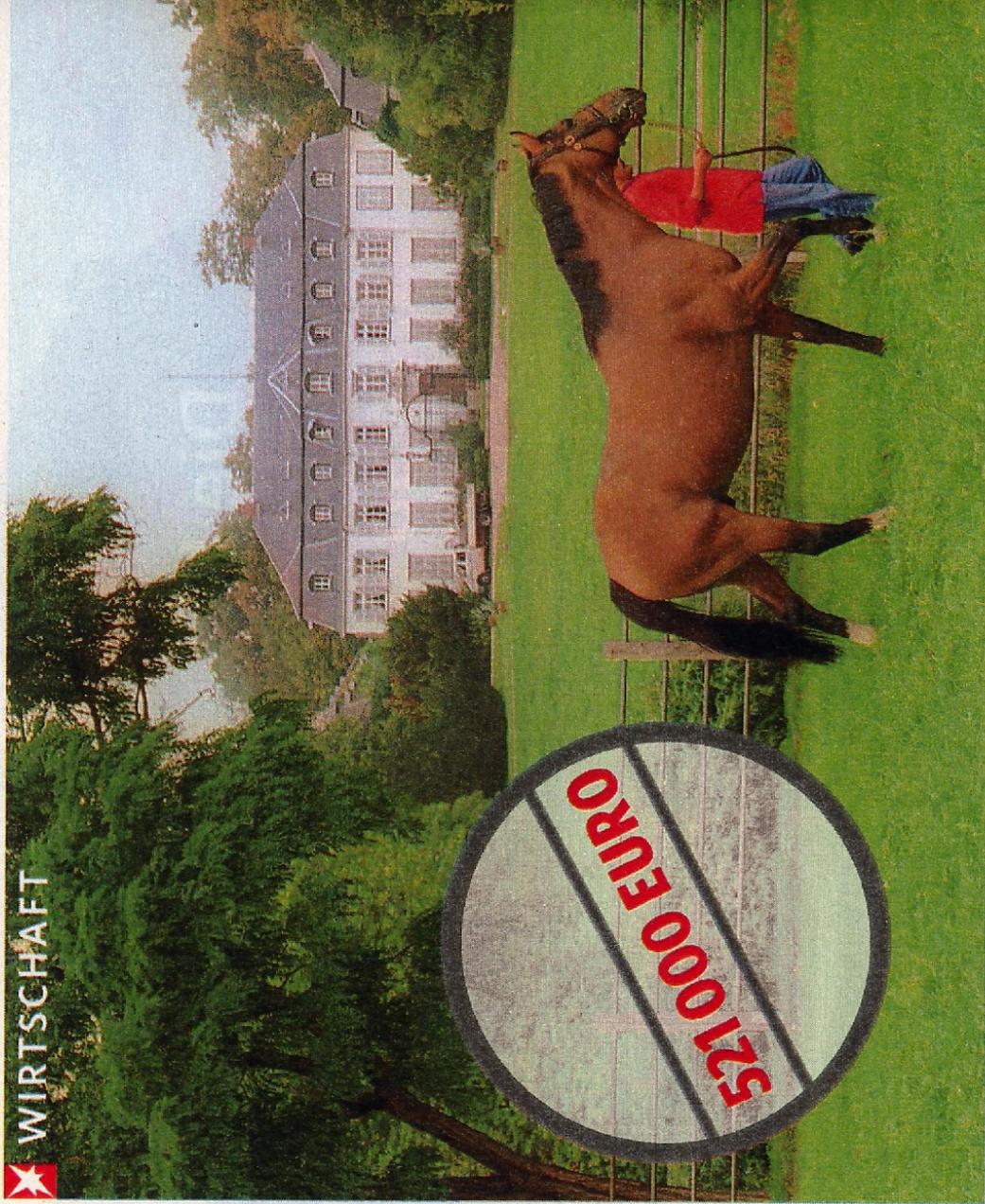


FOTO: FRANK SORGE/IMAGO

Das Vermögen der Besitzerin von Gut Schlenderhan, Baronin Karin von Ullmann, wird auf 4,1 Milliarden Euro geschätzt. Ihr gehört das vermutlich größte Privatgestüt der Welt

Chronologie Agrarexportsubventionen

- April 2006: Antrag gestellt - für jeden Empfänger der Jahre 2004 und 2005 die Summe, für die 50 größten zusätzlich den Namen
- Antwort Mai 2006: komplett anonymisierte Listen übermittelt, Rest abgelehnt wg. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Aufwand für Anhörung von 61 Betroffenen
- Februar 2007: Nach Widerspruchsverfahren und Anhörung von Betroffenen Übermittlung der Daten zu sechs Antragstellern

Summe Bezahlt	Nummer
81.775.574,69	1
60.769.172,24	2
24.619.932,85	3
22.083.265,66	4
16.659.819,54	5
14.938.797,05	6
12.733.335,05	7
8.031.351,94	8
7.321.546,91	9
7.231.849,80	10

.....

64,33 544

61,96 545

27,59 546

18,17 547

9,07 548

428.023.521,48

zahlungen_2005

		Expoterstattungen					
		Jahr	ausgezahlte Gesamtsumme (auf € gerundet)	Anzahl Empfänger insgesamt	Anteil der „Top 10“	Anteil der „Top 50“	
1		2004	455.694.624	678	55,6%	86,3%	
2		2005	428.023.521	548	59,8%	90,1%	
3							
4							
5							
6							
7	Nr.	2004	2005				
8	1	54.508.305,13	81.775.574,69				
9	2	50.640.095,73	60.769.172,24				
10	3	26.914.778,29	24.619.932,85				
11	4	25.059.007,44	22.083.265,66				
12	5	24.249.453,81	16.659.819,54				
13	6	16.996.794,67	14.938.797,05				
14	7	16.696.068,11	12.733.335,05				
15	8	14.517.704,53	8.031.351,94				
16	9	12.170.624,83	7.321.546,91				
17	10	11.669.483,34	7.231.849,80				
18	11	9.645.021,84	6.864.951,34				
19	12	9.605.649,42	6.787.118,69				
20	13	7.260.963,00	6.783.784,45				
21	14	7.145.428,63	6.061.291,82				
22	15	6.401.319,27	5.848.744,49				

Chronologie Agrarexportsubventionen

- Mai 2008: Verwaltungsgericht Hamburg gibt Greenpeace in vollem Umfang recht; sieht Informationen über Agrarexportsubventionen als Umweltinformationen an
- Mai 2009: Bundesverwaltungsgericht Leipzig bestätigt die Entscheidung nach Sprungrevision
- 10 Tage später: Freigabe der Daten nach Beantragung eines Zwangsgeldes gegen die Behörde

MITTWOCH, 10. JUNI 2009 | WWW.TAZ.DE

HEUTE IN DER TAZ



REVOLUZZER Ein Popstar bekommt seine Würde zurück: die neuen Kinofilme über Che Guevara mit Benicio Del Toro > SEITE 15

TAZ NORD Das Glasflaschenverbot auf der Reeperbahn > SEITE 21

ANPASSER Karriere machen in der CDU: ein Selbstversuch > SEITE 13

PATRIARCH Der Nürnberger Fußball-Präsident Michael A. Roth hört auf > SEITE 19

Foto oben links: Vernehl, Foto oben rechts: Taz/An

VERBOTEN

Guten Tag, meine Damen und Herren!

Endlich! Bis 2019, so geht es einem Bericht der Bundesregierung hervor, soll der Osten zum westdeutschen Durchschnitt aufholen. Wirtschaftlich, 30 Jahre nach dem Mauerfall gibt es damit in Ostdeutschland blühende Landschaften, verboten hat werklusur die Pläne dafür. Das Grundprinzip ist bestehend simpel: Der westdeutsche Durchschnitt wird gesenkt. Und zwar durch die Einführung

Agrarsubventionen:

Die größten Abzocker

LANDWIRTSCHAFT Lange geheim gehalten, jetzt veröffentlicht: die Liste der Empfänger von EU-Exportbeihilfen. Es profitieren vor allem Großkonzerne, die mit Dumpingpreisen auf den Weltmarkt drängen **SEITE 3**

KOMMENTAR VON JOST MAURIN

Die Subventionslüge

Obwohl die EU Millionen gezahlt hat, sind die Milchpreise nach wie vor unter Druck. Sie sind immer noch so niedrig, dass viele Bauern aufgeben. Bei dieser Bilanz ist es kein Wunder, dass die Agrarlobby die Offenlegung der Subventionsempfänger hartnäckig verzögert hat. Der Bayerischer Bauernverband unterstrich, Ministerin Altmayer folgte dieser Linie. Dabei mag seine Rolle spielen, dass Funktionäre der Subventionsbehörde in den

und Getreide aus Deutschland sind meist teurer als die gleichen Produkte aus Neuseeland, Brasilien oder Argentinien. Da mit die Bauern in der Europäischen Union dennoch wirtschaftlich überleben können, zählt Brüssel ihnen unter anderem Zuschüsse für Exporte. Es ist ein hinlänglich bekannter Skandal, dass diese Dumpingexporte der EU dazu beitragen, Bauern aus Entwicklungsländern in

und Getreide aus Deutschland sind meist teurer als die gleichen Produkte aus Neuseeland, Brasilien oder Argentinien. Da mit die Bauern in der Europäischen Union dennoch wirtschaftlich überleben können, zählt Brüssel ihnen unter anderem Zuschüsse für Exporte. Es ist ein hinlänglich bekannter Skandal, dass diese Dumpingexporte der EU dazu beitragen, Bauern aus Entwicklungsländern in

der als Genossenschaften organisierten Molkeleien sitzen, die zu den Profituren des Systems zählen. Effizienter sind Beihilfen, die die Bauern direkt erhalten – ohne kostspielige Zwischenstationen. Diese Direktzahlungen machen zwar das Gros der EU-Zahlungen für die Landwirtschaft aus, aber immer noch fließen Millionen in die Exportbeihilfen. Künftig sollte die EU die

Foto: Bild, den Bauern Absatz haben. Taz/An

HA 17.06.09

RAZZIEN ZOLL DURCHSUCHT FABRIKEN UND BÜROS

370 Millionen Euro mit Zucker ergaunert?

Unternehmen sollen mit falschen Angaben an EU-Subventionen gelangen und Steuern hinterzogen haben.

Sascha Balasko
Gita Ekberg

Das Aufgebot war riesig, 270 Beamte der Zollfahndung, der Polizei und sieben Staatsanwälte waren ausgereckt, um bei Razzien im gesamten Bundesgebiet Beweise in einem nahezu beispiellosen Betrugsverdachtsfall zu sichern. Im Fokus der Ermittler standen Fabriken und Unternehmen, die Zucker herstellen und vertreiben. Sachs Geschäftsführer und leitende Angestellte dieser Firmen sollen zu Unrecht Subventionen erhalten und Steuern hinterzogen haben. Deren Büros und Wohnungen wurden durchsucht. Insgesamt waren es 35 Objekte, allein in Hamburg zehn. Nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft beträgt der Schaden 370 Millionen Euro. Sie ermittelt unter anderem gegen das Hamburger Agrarhandels-



Im Visier der Ermittler: das Agrarhandelshaus August Töpfer & Co. in Innenstadt. FOTO: MICHAEL ARNING

worden sind. Einer der Umschlagplätze ist der Freihafen. Dort soll der Zucker gelagert, verpackt und ausgeliefert worden sein. Als Hauptverdächtige gelten vier Zuckerhändler im Alter von 44 bis 53 Jahren aus Hamburg und Umgebung.

Und so soll der Betrug gelau- fen sein: In einem Silo im Frei- hafen soll Zucker aus Nicht-EU- Ländern, also Drittländern, mit EU-Zucker gemischt worden sein. „Zucker sieht immer gleich aus“, erklärt ein Ermittler. „Da

Steuern hinterzogen haben. Auf den Verdacht kamen die Ermittler nach einem Prüfbericht des Hauptzollamts Kiel, bei dem Unregelmäßigkeiten in den Belegen festgestellt worden waren. „In den Papieren sind größere Men- gen angegeben worden, als ei- gentlich durch das Silo laufen konnte“, sagt Zollfahndungs- sprecher Dietmar Schulze.

Das im Verdacht stehende Un- ternehmen August Töpfer & Co. bestreitet über seinen Anwalt Dr. Klaus Landry die Vorwürfe. „Sie sind nicht gerechtfertigt.“ Die Vorgänge seien von der Finanzverwal- tung und vom Finanzmi- nisterium geprüft wor- den. „Als Ergebnis ist im April 2008 festgestellt worden, dass die Subventionen

„Zucker sieht immer gleich aus. Da kann man nicht erkennen, woher er stammt.“ Ein Ermittler

kann man nicht erkennen wo- worden



- Austria Denied
- Belgium Partial
- Cyprus Nodata
- Czech Republic Partial
- Denmark Good
- Estonia Partial
- Finland Partial
- France Partial
- Germany Partial
- Greece Denied
- Hungary Partial
- Ireland Partial
- Italy Partial
- Latvia Good
- Lithuania Partial
- Luxembourg Nodata
- Malta Nodata
- Netherlands Good
- Poland Partial
- Portugal Partial
- Slovakia Good
- Slovenia Good
- Spain Partial
- Sweden Good
- United Kingdom Partial

Search by name of recipient or select a country from the sidebar

search

e.g. Nestle or Windsor

PHILIP MORRIS HOLLAND B.V.

Data obtained by farmsubsidy.org reveals farm subsidy payments to **Philip Morris Holland B.V.** totalling €8 309 132 over all years. See table below for an [Annual Payment Breakdown](#)

Some farm subsidy recipients are composed of multiple subsidiaries. Identifying subsidiaries can be difficult, particularly when government paying agencies do not disclose unique business identification numbers. We have identified 1 subsidiary of **Philip Morris Holland B.V.** .

View subsidiary of [Philip Morris Holland B.V.](#)

[NETHERLANDS](#) > [NOORD BRABANT](#) > [BERGEN OP ZOOM](#)
Postbus 205
4600 AE

Map It! **coming soon!**

Annual Payment Breakdown

Year	Payment	Scheme(s)
2005	€981 911	
2004	€1 831 155	
2003	€1 788 317	
2002	€835 872	
2001	€1 304 202	
2000	€1 567 673	
Total	€8 309 130	

Latest comments

An interesting study would be to see where this taxpayer...
This money could be used in a much better way, medical r...
Kevin, thanks for you comment, but things have moved on....



Who gets what from the Common Agricultural Policy

beta
FARMSUBSIDY.ORG

[News](#) [Action](#) [FAQs](#) [In The Press](#) [About Us](#)

- Austria **Denied**
- Belgium **Partial**
- Cyprus **Not data**
- Czech Republic **Partial**
- Denmark **Good**
- Estonia **Partial**
- Finland **Partial**
- France **Partial**
- Germany **Partial**
- Greece **Denied**
- Hungary **Partial**
- Ireland **Partial**
- Italy **Partial**
- Latvia **Good**
- Lithuania **Partial**
- Luxembourg **Not data**
- Malta **Not data**
- Netherlands **Good**
- Poland **Partial**
- Portugal **Partial**
- Slovakia **Good**
- Slovenia **Good**
- Spain **Partial**
- Sweden **Good**

Search by name of recipient or select a country from the sidebar

e.g. Nestle or Windsor

You can narrow your search by country or region

All Countries

5 recipients were found matching exactly "sky chefs"
Click on a recipient for a full breakdown.

Country	Name	Location
Denmark	LSG SKY CHEFS DANMARK A/S	TÅRNBY
Spain	SKY CHEFS BARNA [A.CATERAIR B]	data not given
Spain	SKY CHEFS MADRID SA [A.CATERAIR]	data not given
United Kingdom	LSG LUFTHANSA SERVICE/SKY CHEFS/GCC LIMI	data not given
United Kingdom	SKY CHEFS-UK LIMITED	SURREY, EAST AND WEST SUSSEX

ENVIRONMENTAL WORKING GROUP

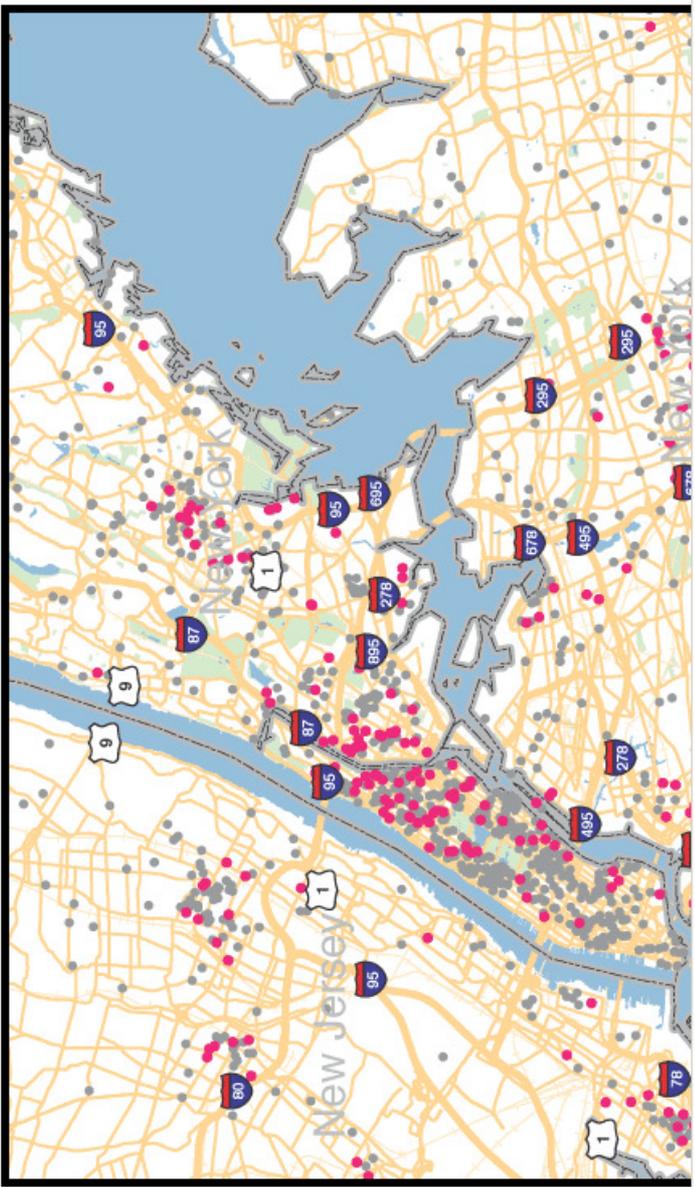


EWG Farm Subsidy
DATABASE

Select a City

[Back to City Stickers index page](#)

Location of Farm Subsidy Recipients in New York City



Beispiel "Piratenfischer" im Hafen Rostock

1296/5 z.d.A.
Kundenname das
Machen? Per was mit
dem Thema befasst.
So ein Mist Thema?
(NW)
Referat 622
622-1296/5
05.07.2006
4124
Nr. 239
07.07.
Wann ist das Interview?
Was soll ich
sagen? • 1700
• für Wilmunroff.
H. Lubmann
• da ich weg muss
Fragen an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Müller durch die Sendung Frontal
Zu den Fragen in Ihrer Mail vom 4. Juli wird wie folgt Stellung genommen:
• aber Satire
Kann ich!
War der Bundesregierung bekannt, dass fünf sogenannte IUU-Trawler in Rostock
überwintern? Seit wann?
Sagen

Beispiel Rohrexplosion AKW Brunsbüttel



04.12.2007

[> tagesschau.de > Wirtschaft > Rückruf Dieselpartikelfilter]

Startseite

Inland

Ausland

Wirtschaft

Marktüberblick

Dax-Liste

MDax-Liste

TecDax-Liste

SDax-Liste

Indizes International

Fonds

Devisen

Firmenprofile

Wirtschaftsdossiers

Regional**Wetter****Multimedia**📺 **Livestream**

tagesschau 17:00 Uhr

📺 **Letzte Sendung**

tagesschau 15:00 Uhr

Wirtschaft

Kraftfahrt-Bundesamt löscht Zulassungen

Zehntausende Dieselpartikelfilter offenbar unwirksam

Tausende nachgerüsteter Rußpartikelfilter in Dieselfahrzeugen wirken offenbar nicht oder nur unzureichend. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat deshalb eigenen Angaben zufolge in den letzten Tagen mehrere Betriebserlaubnis der Firmen Tenneco, Bosal und GAT gelöscht, weil sie nicht den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung entsprechen. In etwa 40.000 Autos seien die Filter mit geringer oder keiner Wirkung bereits eingebaut. Bei dem Gladbecker Rußfilter-Hersteller GAT ermittelt sogar die Staatsanwaltschaft wegen Betrugsverdachts.



Weniger Schadstoffe in die Umwelt: Diesel-Rußpartikel sollen gefiltert werden

Umwelthilfe verklagt Ministerium

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH), die vergeblich Rückrufaktionen angemahnt hatte, sprach von einem Skandal und nannte sogar die Zahl von 60.000 betroffenen Aufhaltern. So seien auch Partikelfilter von Ernst-

Beispiel Uran in Trinkwasser

Uran in deutschen Brunnen -

Wie gefährdet ist unser Trinkwasser?



Deutsches Leitungswasser gilt als besonders sauber und gesund. Doch was kaum bekannt ist: In manchen Gegenden ist Trinkwasser mit Uran belastet. Wegen seiner chemischen Giftigkeit kann das Schwermetall in hoher Konzentration bei längerfristiger Einnahme Nierenschäden verursachen. Doch im Gegensatz zu Mineralwasser im Handel gibt es für Trinkwasser aus der Leitung noch immer keinen gesetzlich verbindlichen Grenzwert. [report MÜNCHEN](#) hakt nach. ▶ [mehr](#)



Schlussfolgerungen

- Je kontroverser der Gegenstand der Anfrage, desto aufwändiger der Streit um die Freigabe der Informationen
- Viele Behörden nutzen den gesetzlichen Spielraum nicht, den sie haben – sie entscheiden im Zweifelsfall eher gegen die Antragsteller
- Wer Informationen mit Brisanz haben möchte, sollte sich auf jahrelange Rechtsstreitigkeiten einstellen

Schlussfolgerungen

- Es besteht aufgrund der langen Wartezeit auf Verwaltungsgerichtsentscheidungen die Gefahr, dass die Information nicht mehr relevant ist, wenn man sie erhält
- Gesetzliche Grundlage und Verwaltungskultur verhalten sich spiegelbildlich: Es mangelt in Deutschland sowohl an einer Kultur der Verwaltungstransparenz als auch an dem politischen Willen, wirkungsvolle Informationszugangsgesetze zu verabschieden

Schlussfolgerungen

- Trotz aller Schwierigkeiten: Zur Förderung einer Transparenzkultur ist es notwendig und sinnvoll, die bestehenden Gesetze zu nutzen und gezielt Musterprozesse zu führen.

Die Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland

Michael Zschiesche
Leiter Fachgebiet Partizipation
und Umweltrecht,
Unabhängiges Institut für
Umweltfragen (UfU)
Berlin/Halle



Gliederung

- Welche Praxis zum UIG ist eigentlich gemeint?
- Bemerkungen hinsichtlich der Erhebung empirischer Daten zum UIG
- Wer nutzt das UIG und wie wird es genutzt? (Vorstellung von Teilergebnissen der UfU-Studie)
- UIG aus der Sicht der informationspflichtigen Stellen
- Was sind die Schwachpunkte des UIG in der Praxis?
- Wie könnte das UIG noch wirksamer sein?

Welche Praxis zum UIG ist eigentlich gemeint?

- Die wichtigsten Anfragen zu Umweltinformationen in Deutschland finden im Alltag ohne Bezugnahme auf das UIG statt.
- Das UIG umfasst nur einen ganz kleinen Teil spezifischer Anfragen zum Thema Umweltschutz im Verhältnis Bürger – Staat.

Bemerkungen hinsichtlich der Erhebung empirischer Daten zum UIG

- Deshalb betreffen empirische Daten zum UIG fast immer nur den speziellen Teil der Anfragen, die tendenziell kritischen Fragen. Aber selbst diese sind schwer wissenschaftlich zugänglich zu machen, wie meine folgenden Ausführungen noch zeigen.
- Zwischen 1994 und 2005 gab es in Deutschland nur eine größere empirische Untersuchung zur Praxis des UIG von Markus Schmillen, "Das Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit" eine Dissertationsschrift (Dez. 2002)

Wer nutzt das UIG und wie wird es genutzt?

Das UIG in offizieller Weise nutzen:

- Umwelt NGO`s (z.B. für Kampagnen)
- Bürgerinitiativen und Anwohner von Vorhaben
- Journalisten
- Wissenschaftler und zuweilen auch Interessierte

Wer nutzt das UIG und
wie wird es genutzt?

Umwelt NGO`s (z.B. für Kampagnen)

- Foodwatch Sommer 2008

(Trinkwasserwerte von Uran)

- mehrmals Deutsche Umwelthilfe
(DUH)

(Austausch Rußpartikelfilter, Dienstwagenemissionen von
Ministerpräsident Rüttgers in NRW, Atomkraftwerk Brunsbüttel)

- BUND Schleswig-Holstein

(Anbau gentechnisch veränderter Raps...)

Wie wird das UIG genutzt?

Ergebnisse einer aktuellen UfU –
Studie (Mai 2009):

Studie ist nicht repräsentativ,
aber sie gibt Trends und
interessante Befunde zur Nutzung
des UIG wieder

Informationspflichtige Stellen des Bundes

- **23 Bundesministerien oder oberste Bundesoberbehörden**
 - Die obersten Bundesbehörden wiederum üben die Aufsicht über die 69 Bundesoberbehörden sowie die Rechtsaufsicht über 78 Körperschaften, zum Beispiel die Bundesagentur für Arbeit, 23 öffentlich-rechtliche Stiftungen, zum Beispiel die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und 35 Anstalten, zum Beispiel die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aus.
 - Die 36 Bundesmittelbehörden stehen zwischen den Bundesministerien und der unteren Verwaltungsebene.
 - Die 304 Bundesunterbehörden sind den Mittelbehörden nachgeordnet und nur für ein kleineres Gebiet zuständig, z. B. die Kreiswehersatzämter, die Wasser- und Schifffahrtsämter, Bundeswehr-Dienstleistungszentren oder die Hauptzollämter.
- Neben diesen informationspflichtigen Stellen besitzt der Bund 33 bundeseigene Unternehmen (z.B. die Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH, Frankfurt/Main, Energiewerke Nord GmbH (EWN), Rubenow, Gästehaus Petersberg GmbH, Königswinter, Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Berlin, TLG Immobilien GmbH, Berlin, VEBEG Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main, Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, Berlin, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, die Deutsche Bahn) oder Unternehmen wie die Deutsche Post AG, die mehrheitlich vom Bund kontrolliert werden.^[1]

[1] siehe hierzu: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/055/1505562.pdf>

Aktuelle UfU Studie: Vorgehen:

- 33 verschiedene Anträge auf Umweltinformationen sind dafür formuliert und an insgesamt an 178 informationspflichtige Stellen im gesamten Bundesgebiet verschickt worden. 24 Anfragen an insgesamt 142 Stellen wurden als so genannte Sachverständigenanfragen formuliert. Neun verschiedene Fragen an insgesamt 36 Stellen wurden flankierend als Bürgeranfragen von Privatpersonen gestellt.

Thematik der Anfragen	Häufigkeit	Prozent
Abfallaufkommen	4	2,2%
Altanlagen IVU	16	9%
Auswirkungen von Kohlekraftwerken	9	5,1%
B 96n: Umwelteinfluss	1	0,6%
Belastung durch UMTS-Netze	1	0,6%
Biogasanlagen	4	2,2%
Chlor in Zellstoff	3	1,7%
Dopingmittel	1	0,6%
Emissionen	1	0,6%
Energiesparmassnahmen	4	2,3%
Energieverbrauch	1	0,6%
Energieversorgung DB	1	0,6%
Flächenversiegelung	16	9,0%
Gammelfleisch	4	2,3%
Gebietsfremde Arten	1	0,6%
Gefahrgüter	1	0,6%
Gefahrenstoffe	1	0,6%
Genveränderter Raps	12	6,7%
Gewässerbelastung	4	2,3%
Grenzüberschreitende Verbringung von Sonderabfällen	10	5,6%
Krebsrisiko d. Atom/Kohlekraft/Mobilfunk	1	0,6%
Krebsrisiko d. Kohlekraft im Saarland	1	0,6%
Lärmbelastung	1	0,6%
Lebensmittelimport	1	0,6%
Mobilfunkstrahlung	4	2,3%
Pestizide Gleisanlagen	1	0,6%
Siedlungsabfälle	16	9,0%
Umweltmanagement	29	16,3%
Vegetation und Klimawandel	4	2,2%
Verkehrslärm	20	11,2%
Virenbreitung	1	0,6%
Wasserqualität/Trinkwasser	4	2,2%
Gesamt	178	100

Aktuelle UfU-Studie:

- Tabelle 2 : Verteilung der UIG-Anfragen auf einzelne informationspflichtige Stellen

Angeschriebene Stellen	Häufigkeit	Prozentuale Verteilung in %
Bund/Stellen der Bundesverwaltung	9	5,06
Land/ Regierungsbezirke	62	34,83
Kreis	30	16,85
Stadt	48	26,97
Private informationspflichtige Stellen	29	16,29
Gesamt	178	100

Aktuelle UfU-Studie:

Tabelle 3: Verteilung der Anfragen auf die einzelnen Bundesländer

Bundesland	Anfragen	In Prozent
Baden-Württemberg	16	9,0
Bayern	9	5,1
Berlin	15	8,4
Brandenburg	15	8,4
Bremen	8	4,5
Hamburg	9	5,1
Hessen	9	5,1
Mecklenburg-Vorpommern	8	4,5
Niedersachsen	7	3,9
Nordrhein-Westfalen	19	10,7
Rheinland-Pfalz	6	3,4
Saarland	7	3,9
Sachsen	8	4,5
Sachsen-Anhalt	9	5,1
Schleswig-Holstein	9	5,1
Thüringen	8	4,5
Keinem Bundesland zugeteilt	16	9,0
Gesamt	178	100

Aktuelle UfU-Studie:

- Art der Rückmeldung
- Beantwortung der Frage
- Ablehnungsgründe
- gezählte Tage bis zur Rückmeldung und Fristeinhaltung
- Rückmeldung nach Weiterleitung
- Kostenankündigung
- Rechtsmittelbelehrung

Aktuelle UfU-Studie:

- Ergebnis Beantwortung der Antworten

ART DER RÜCKMELDUNG	ÖFFENTLICHE INFORMATIONS PFLICHTIGE STELLEN	PRIVATE INFORMATIONS PFLICHTIGE STELLEN	GESAMT
Ablehnung der Auskunft	17	2	19
Beantwortung	73	17	90
Weiterleitung	20	2	22 ^[1]
Benennung der zuständigen Stelle	14	0	14
Keine Rückmeldung	25	8	33
Gesamt	149	29	178

[1] Von den 22 weitergeleiteten Anfragen wurden im weiteren 17 schriftlich beantwortet, auf fünf Anfragen erfolgte keine Reaktion.

Aktuelle UfU-Studie:

- Ergebnis Beantwortung der Antworten
Im Ergebnis bedeutet das, nur in 90 von 178 Fällen wurden Fragen inhaltlich, wenn auch teilweise unvollständig, beantwortet. Zählt man die 17 inhaltlichen Antworten von den 22 weitergeleiteten Anfragen hinzu, liegt die Zahl bei 107 inhaltlich beantworteten Anfragen insgesamt. Das entspricht einer Quote von 60,1 %.

Aktuelle UfU-Studie:

- **Ergebnis Beantwortung der Antworten**
(Ergebnis nach Einbezug der Qualität der Antworten)

Zählt man alle Antworten, die als beantwortet oder als vollständig beantwortet zu werten sind, zusammen, so sind dies insgesamt 78 von 178 möglichen Antworten. Das sind prozentual 43,8 % aller Anfragen und somit lediglich zwei von fünf Antwortschreiben. Bei diesen inhaltlichen Antworten sind allerdings auch vereinzelt Antworten dabei, die nach der gesetzlichen Standardfrist von einem Monat eingegangen sind. Tatsächlich inhaltlich beantwortet wurden innerhalb der Frist nur 71 Anfragen, was annähernd 40% der Gesamterhebung entspricht.^[1]

^[1] Als vollständig beantwortet wurden auch die Antworten gewertet, die aufgrund der prognostizierten Kosten (vgl. 3.2.5) abgebrochen wurden. Es handelt sich um 10 Antworten. Diese hätten vermutlich zusammen etwa bis zu 4000 Euro gekostet, was im Budget der Erhebung nicht vorgesehen war.

Aktuelle UfU-Studie:

Ergebnis Beantwortung der Antworten

- **Kommunal Service J.:** *„Leider besaßen Sie nicht die Freundlichkeit, den Hintergrund Ihrer Fragestellung zu erläutern.“*
- **Verwaltung in B.:** *„Ich bitte Sie mir kurz per Email mitzuteilen, wozu Sie die Angaben benötigen.“*
- **Behörde in O.:** *„Da es sich bei dem [...] um ein kleines Amt mit vier Mitarbeitern handelt, möchte ich von Ihnen die Auskunft, welchen Bezug Sie zum [...] haben.“*

UIG aus der Sicht der informationspflichtigen Stellen

- Warum wollen Bürger das wissen? Und warum ausgerechnet von meiner Behörde (von mir)?
- Ist die Umweltinformation nicht schon bekannt (zum Beispiel auf der Internetseite)? Muss ich auf alles antworten und wenn ja bis wann?

Was sind die Schwachpunkte des UIG in der Praxis?

- Was funktioniert gut?
- **Umgang mit Fristen**
Die durchschnittliche Dauer bis zur Rückmeldung bei den 145 eingegangenen Antwortschreiben betrug 23 Tage. Die Monatsfrist ist bei 68,5 % aller Anfragen erfüllt worden.

Was sind die Schwachpunkte des UIG in der Praxis?

Gesetzliche Regelungen:

- Die privaten informationspflichtigen Stellen in Deutschland lehnen eine Anerkennung nach dem UIG bislang ab. Ihre freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleisteten Antworten in der Studie liegen hinsichtlich der Qualität aber sogar leicht über den Antworten von öffentlichen Stellen.

Deutsche T. AG zu Energieverbrauch und Emissionen: *„...Ihr Anliegen hinsichtlich spezifischer Informationen zum Energieverbrauch und der damit verbundenen Emissionen stößt daher bei uns auf offene Ohren. Alleine bei Ihrem Bezug auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) sind Sie leider einem Irrtum unterlegen: wie bereits in § 2 Abs.1 des UIG beschrieben, gilt dieses Gesetz für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Bürger. Der §2 Abs. 2 definiert in seinem zweiten Absatz noch einmal genauer die Voraussetzungen einer informationspflichtigen Stelle, zu der wir als Aktiengesellschaft nicht gehören.“*

Was sind die Schwachpunkte des UIG in der Praxis?

- **Gesetzliche Regelungen:**
Die Überschneidungen der Fachrechte UIG, VIG und IFG sowie die nebeneinander existierenden Landesgesetze schaffen Unsicherheit.

Beispiel: Veterinäramt in P.

2. Schreiben: „... in Ihrem Anschreiben... erwähnen Sie die Kontamination der Lebensmittelkette. Wir weisen darauf hin, dass sich Ihre ursprüngliche Anfrage auf Gammelfleisch und Hygieneverordnung bezog und Informationen zu diesem Themenbereich somit keine Umweltinformationen im Sinne des § 3 UIG sind.“

Was sind die Schwachpunkte des UIG in der Praxis?

Vollzug:

Antworten auf Anfragen sind Bescheide und müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Nur sieben Rechtsbelehrungen wurden bei 145 Antworten überhaupt erteilt – jedoch bei keiner der 19 Ablehnungen.

Die Unterstützung der Antragsteller durch informationspflichtige Stellen ist insgesamt kritisch zu bewerten. Dies wird zum einen deutlich, wenn Anfragen mit dem Verweis auf die falsche Adresse innerhalb eines Monats zurückgeschickt werden. Aber auch dann, wenn nach Ablauf der Monatsfrist die Antragsteller keinerlei Information darüber erhalten, dass die Stelle länger Zeit benötigt.

Wie könnte das UIG noch wirksamer sein?

- Schulungen von Behördenmitarbeitern und Mitarbeitern privater Stellen
- Kultur von keinen oder nur geringen Kosten
- Soviel wie möglich an Informationen (gut aufbereitet) ins Netz stellen
- **Vereinheitlichung des UIG, Abschaffung der Landes UIG`s bzw. der landesgesetzlichen Regelungen**

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Besonderer Dank gilt Franziska Sperfeld und Lisa Czerny, die die Befragung der Studie sowie die Auswertung sichergestellt haben.

Motto:

„Alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“

I. Kant, Zum ewigen Frieden, Anh. II

Aarhus Convention in Romania

International Symposium
Access to Environmental Information –
Freedom of information in favor of
Environmental Protection
Potsdam, 18 – 19 June 2009

Rădulescu Cătălina Mihaela, attorney at law
Center for Legal Resources
Romania Bucharest

National legislation

Law no. 86/2000 ratifies the Aarhus Convention

Governmental Ordinance no. 878/2005 transposed the Directive no. 2003/4/CE, and Aarhus Convention
Constitution of Romania, Art. 20, 31 and 35

Romanian Constitution

Art. 20 of Romanian Constitution stipulates that the international human rights treaties are applied with priority over national legislation – if there is any contradiction between national legislation and international human rights treaties, the provision of the treaty would prevail.

- If the national legislation contains favorable regulations compared to the international treaties, then the national legislation prevails
- Art. 35 of Constitution regulates the right to a healthy environment as fundamental right
 - Art.31 – access to information

First pillar – Access to information

- *Governmental Decision 878/2005* does not provide a clear procedure for access to environmental information, and it is an inferior normative act (according to Constitution can be issued only for execution of superior normative acts as Laws – cannot apply with priority or modify a Law issued by Parliament)
- *FOIA (Law no.544/2001 and application norms)* provides clear and more favorable regulations, so that we apply also FOIA for access to environmental information

First pillar – Access to information

- Application of FOIA to requests of environmental information was contested by national authorities - they wanted to consider the longer term for answering to requests of information (30 days in EU Directive)
- The courts agreed in all cases that FOIA should be considered as legal ground
- Definition of environmental information, given by environmental protection act - Emergency Governmental Ordinance 195/2005. Related to definition of “environment”, we can consider also: cultural values, human health and wellbeing of humanity in general, all information related to environmental factors, etc

First pillar – Access to information

- Under FOIA - 5 days for denying access to information, 10 days for sending the information, with the possibility of extending to 30 days for complex information
- Any person has standing – actio popularis
- FOIA establishes the legal presumption that all information managed by public authorities, national societies, commercial companies is unique or major shareholder, or is under the authority of a public authority, is public information
- Definition includes all environmental information
- The authority must prove that the information is included in exemptions prescribed by law

Problems of implementation

The refuse of releasing xerox copies of environmental impact assessments, or environmental reports, in EIA/SEA procedures;

The motive - intellectual property of the company that was paid to produce it. This argumentation was supported by The National Authority for Environmental Protection who sent an order to all local environmental protection agencies (hierarchical subordinated) requiring to deny the request of EIA or SEA studies on such grounds.

They added an answer from The Romanian Office for Intellectual Property where the EIA and SEA studies were considered protected

Problems of implementation

- We started several cases in court and we only won 2 of them, CRJ vs. Neamț Environmental Protection Agency and CRJ vs. Galati Environmental Protection Agency
- In the first case we requested the all documentation regarding the environmental permit issued for construction of a factory of mineral water' bottler, cathing two mineral springs in a Natura 2000 sites "Cheile Șugăului". The court only considered FOIA to accept our case
- Governemental Decision 878/2005 was considered by the court in the second case where we requested xerox copies of an environmental impact assessment

Problems of implementation

Refuse to elaborate documentation in English in SEA case

- Greenpeace represented by Center for Legal Resources requested the Energetic Strategy from Ministry Of Economy to be evaluated according SEA, and to be posted over the internet also in English (it was available only in Romanian), so that they would have an effective access to information according to Aarhus Convention and SEA Directive, given the fact that this Strategy was very important due to Nuclear plant future plans

Problems of implementation

- The Ministry of Economy answered that no law is providing the obligation that in SEA cases the information must be released in other languages than Romanian (false – Aarhus and SEA procedure)
- The case in court was lost, the court totally disregarding the Aarhus Convention. The court even mentioned art. 4 from Aarhus, claiming that the article does not prescribe such obligation
- This year we have a new case with the same Ministry. Greenpeace requested the proposed location for building nuclear plants in Romania, and received no answer. The hearing is scheduled in September because of judicial holiday (!!)

Problems of implementation

Regarding art. 4.6 from Aarhus Convention, this is not implemented in Romanian legislation. The courts refused in all our cases to oblige the authority to devise the secret information and to disseminate the public part of it because there is no stipulation into the national law. The provisions of the Romanian Constitution mentioned were also broken.

Problems of implementation

Regarding the price of environmental information, under FOIA all requests of public information are free, except the material support of the information (paper, CD, etc.).

This proved to be a problem when the authorities established very high prices for a piece of paper and the answer had a few hundred pages, or when they claimed they do not have the possibility to receive the money for the material support of the information because there is not legal act to allow them, and it is illegal to spend money from the public budget without any stipulation from the law.

Ministerial Order establishes taxes to obtain environmental information – usually not applicable because is inferior act compared to FOIA

Exemptions as regulated by FOIA

- Info related to national security national defense or public safety *if they are classified according to Law No. 182/2002 regarding classified information (art. 4. b. of Aarhus)*
- Authorities debates regarding the economic or politic interests of Romania, *if they are classified according to Law No. 182/2002 regarding classified information (4. a. of Aarhus – is not referring to all procedures of authorities because they are all public under the transparency Law no. 52/2003) - Classification of Rosia Montana contract and other information*
- Information related to commercial or financial activity *if the disclosure would affect intellectual or industrial property as well as loyal concurrence. (art. 4 d., e. of Aarhus)*

Exemptions as regulated by FOIA

- *Personal data, according to Law no 677/2001 regarding protection of personal data, unless it affects the capacity of exercising a public position (art. 4. f of Aarhus) – major problem, it seems that everything is personal data, including public clerks' names and authors of environmental studies*
- *Criminal or disciplinary investigation if it affects the result of the investigation, life or safety, health of a private person, or confidential sources would be disclosed (art. 4. c.)*
- *Judicial procedures, if the principle of fair trial or the legitimate interest of any part (4.c.)*
- *Youth protection measures*

Exemptions not mentioned by FOIA

- Unreasonable or information not detained by Authority
 - “unreasonable” or unclear as uses by 878 is a much too general term, so that is giving too much space for abusive interpretation. (Arad and Giurgiu Environmental Protection Agencies)
 - if the information is not held by authority, then they have the obligation of redirecting the request (also under FOIA) and inform the solicitant
- Third party rights – if all information is public then we can’t agree that opposition of the third party could lead to refuse of giving the information, unless one of the legal exemptions is proved.

Third party rights should be clarified

- In Rosia Montana Case – tried to issue an environmental permit for exploration procedure without EIA – a Gov. Ordinance regulates that if the authority fails to give an answer to a request of a permit, authorization etc, then the request is considered to have a favorable answer, and the permit issued.
- We asked Alba Environmental Protection Agency to show as the request of the investor and the authority refused, invoking third party rights. We also lost in court. Happily the minister of environment in that period was forced to agree in front of European Commissioner Stavros Dimas that the mentioned procedure cannot be applied to environmental permits. Later, the minister instructed the agency accordingly. The court finally stopped the illegal exploration procedure

Classified information

Law no 182/2002, Governmental Decision 585/2002

- State Secret – established by Government according to a procedure prescribed by law
- Secret of Service – established by *any chief of any legal person*
- *No fair declassification procedure*
- *Act of classification is itself classified*
- *Motive and time of classification also classified*

Active dissemination of environmental information
regulated by Governmental Decision 878/2005 and Aarhus Convention

- The web pages are far of being accessible and clear
 - few examples of good practice
- In many cases the information is a few month old, or is not relevant (no documentation of the case in EIA/SEA procedure, especially no environmental studies, no data bases) or screening in EIA/SEA cases;
- EIA/SEA procedures are not always mentioned on web site of the environmental authorities at all
- Environmental permits that were issued and the documents produced during the EIA/SEA procedure are mostly not available at all on web pages and not even on requests
- No reports regarding the annual activity – one agency even claimed it is secret of service

Second pillar public participation

Public participation to decision making process is restricted by:

- Public announcements issued *at a very local level* also the environmental impact is of national interest for ex. the activity or the plan is taking place in Nature 2000 sites or other environmental protected areas.
- On web pages the announcements are posted too late, breaking all terms established by the procedure, with no documentation added. To study the documents the public must travel to the headquarters of the environmental agency in charge with the procedure. The request of xerox copied is denied, as mentioned at the first pillar

Second pillar

public participation

- We consider that the public cannot participate effectively to such procedures
- Art. 6.5 is not implemented in Romania. There is no obligation of the beneficiary to inform and discuss with the public before the request of environmental authorization is submitted
- The public debates are organized in place not accessible by all interested public even if the case is of national importance (The Danube – navigable channel)
- Very poor quality of EIA/SEA studies – lack of experts to review

Public participation in law making process is regulated by Transparency Law no.52/2003 – for all legislation

Third pillar national legislation

FOIA - general law for access to public information contains the most favorable provisions for access to justice:

- Direct access to court (30 days from the day the authority received the request of public information) – the administrative complain is optional

- No judiciary taxes except lawyer's fee

- *Gov. Decision 878/2005* refers to administrative procedure for access to environmental information, where administrative complain is mandatory:

- the solicitant must make the request: wait 30 days,

- if he/she is not happy with the result must ask the authority for review: another 30 days,

- if it still is not happy, can go to court

Taxes must be paid for the court procedure, and also lawyer's fee. According to the mentioned constitutional text and to the court's practice, FOIA rules are applied

Third pillar

Access to justice

- The judges have poor experience and knowledge about environmental law in general, and especially about Aarhus Convention, as demonstrated by Greenpeace case.
- Regarding public participation, there is hardly jurisprudence on this issue. The few cases we experienced were not solved favorable by courts due to either lack of experts (“Cheile Șugăului” environmental permit and construction permit annulment cases, pending in court since 2006) or judges understanding and knowledge about the public participation/EIA, SEA procedure (mostly considered as not important, optional – Basarab Bridge Case – annulment of environmental permit).

Third pillar

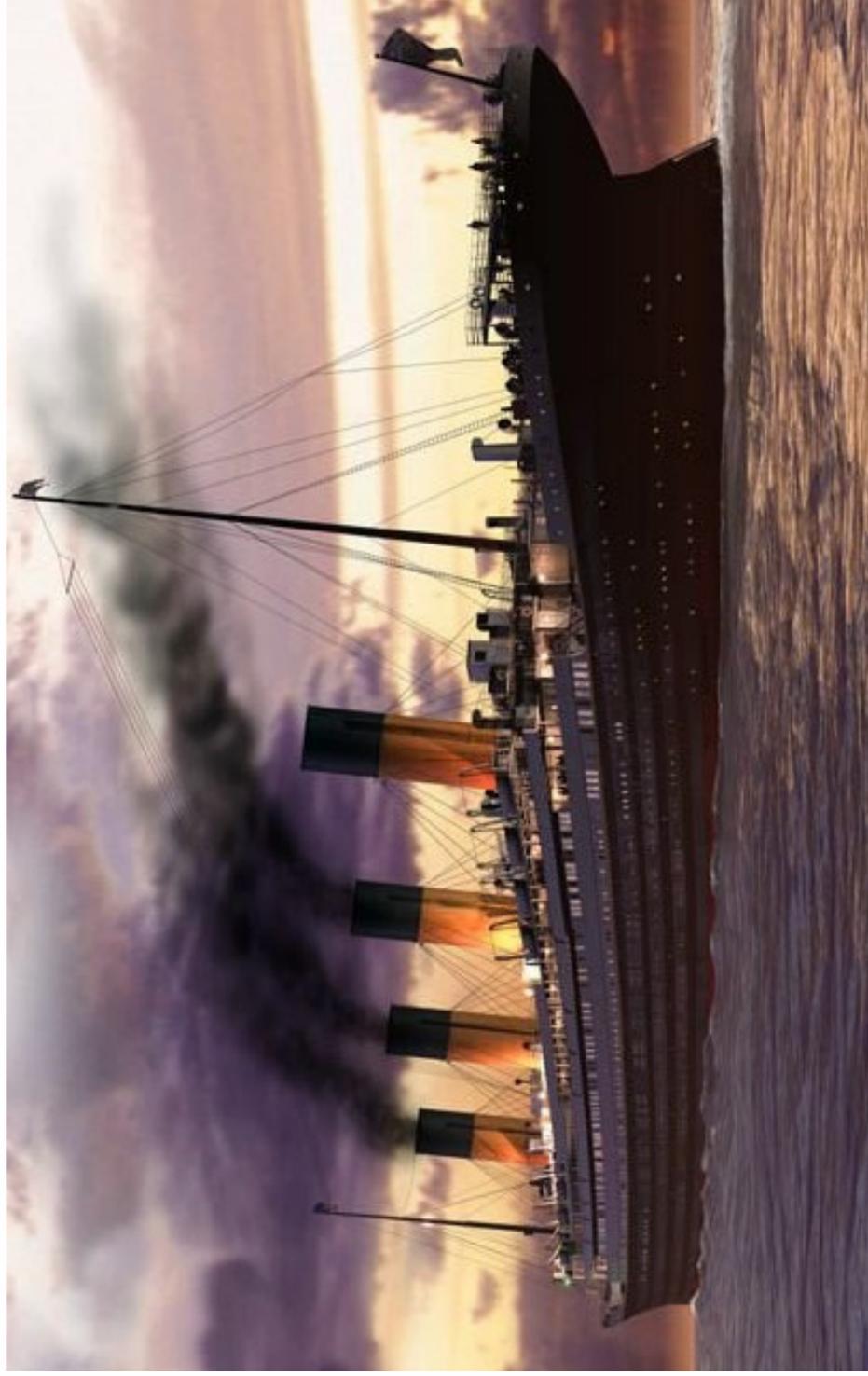
Access to justice

- Competence for both FOIA and 878 is to administrative courts. According to the Law for courts' administrative procedure it should be urgent. In reality is the same as civil procedure
- Courts Decisions are not applied by authorities. We sued the Maier when he refused to communicate the land use plans and the construction permit in Basarab Case. We won but he simply refused to execute the decision of the court. We obtained them after we asked the court to cancel the construction permit and the land use plans.

Conclusions

- Biggest problem - the authorities attitude. Combined with the lack of trainings of the judges, this is a major obstacle in access to environmental information and very dangerous for implementation of Aarhus Convention.
- Civil Society do not have the real possibility to participate in decision making process. The information we receive does not come in time, and it is not accurate, or even false. Ex. Environmental Impact Assessment of Rosia Montana
- Access to justice could improve with more trainings for judges and for public clerks, and reform of judicial system – NGO to be eligible for legal aid.

www.cenia.cz



www.cenia.cz



<http://www.youtube.com/watch?v=IBGiHan4jZM>

www.cenia.cz

TITANIC



<http://www.youtube.com/watch?v=J-OQwTgIVtU>

www.cenia.cz



Information for decision making

Event \ Impact

Bad design

Bad materials

High competition

Arogance

Information overload

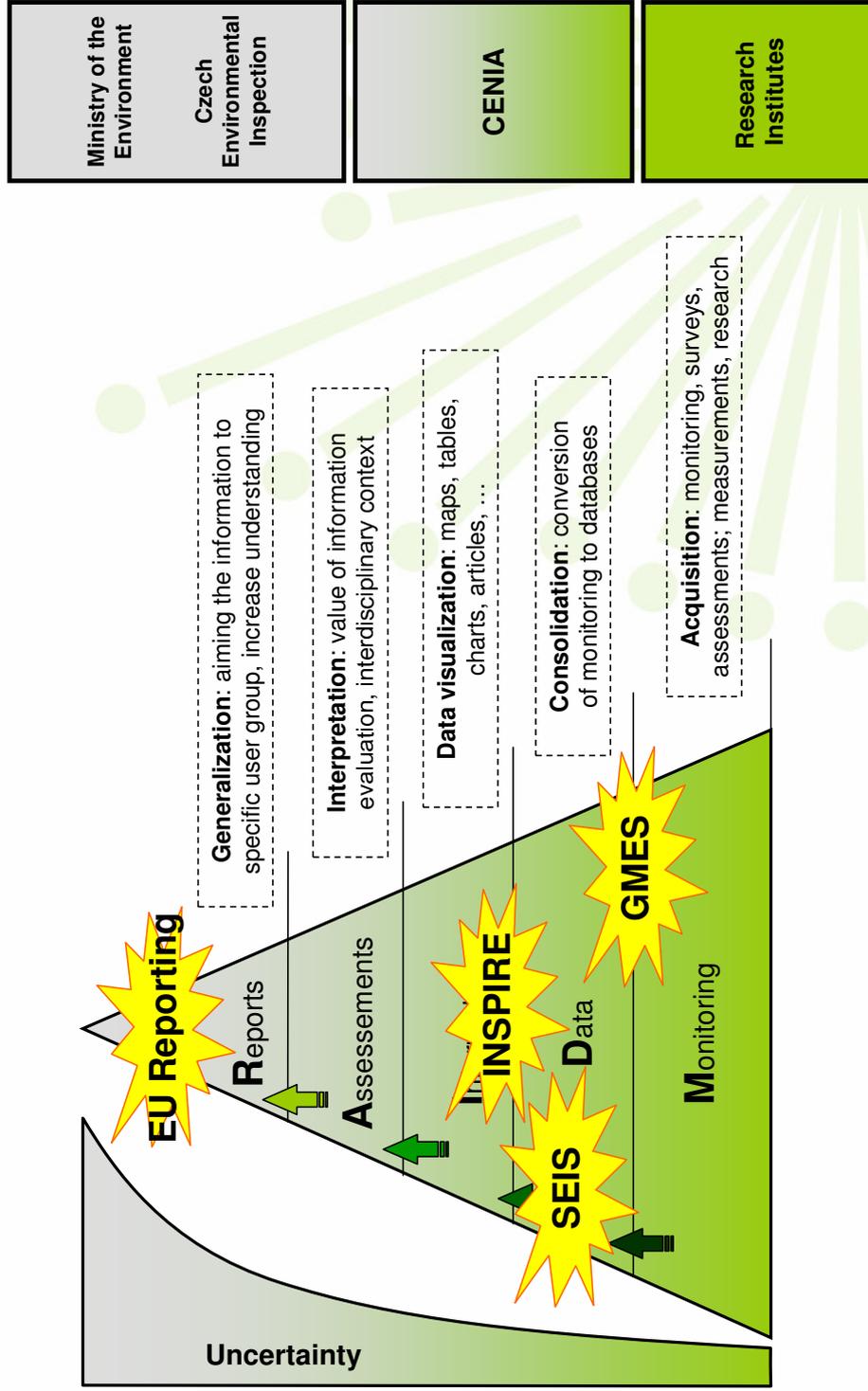
Underrated information

Bad luck?



Environmental information flows in Czechia

www.cenia.cz



(W)Holy Trinity

www.cenia.cz

People have the right to understand their
living environment

People protect **what they know**
INSPIRE, SEIS, GMES

People act caringly **when they know**
Education, awareness raising, PRTR

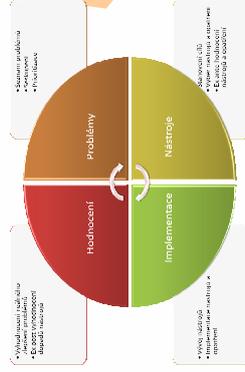
People protect themselves **once they know**
Legislation wizard

National SEIS use cases

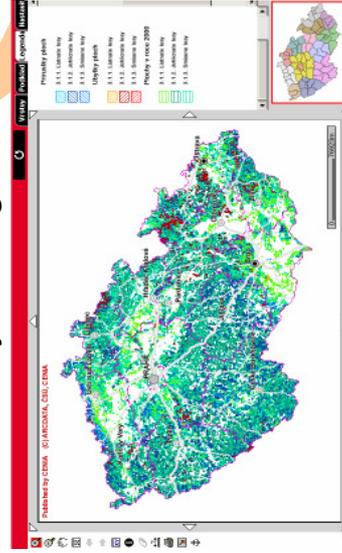
www.cenia.cz

Data sources

Data sources
 (AOPK, ČHMÚ, ČGS, ČGS-Geofond, SJČR, VÚV, VÚKOZ, Národní parky),
 ČSÚ, MZe, MZdr, MD, CDV, MPO, ...

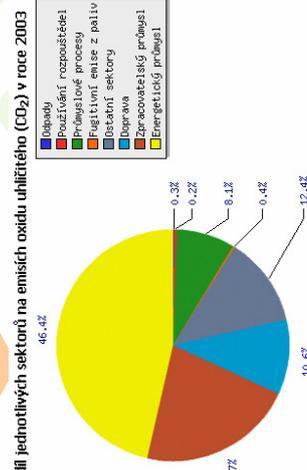
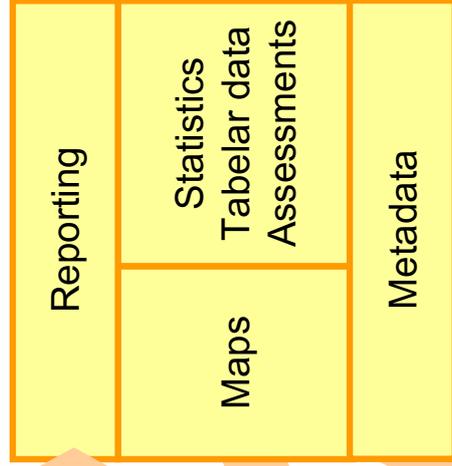


Policy making



Map portal

CZ-ISSaR



Indicators

Assessment



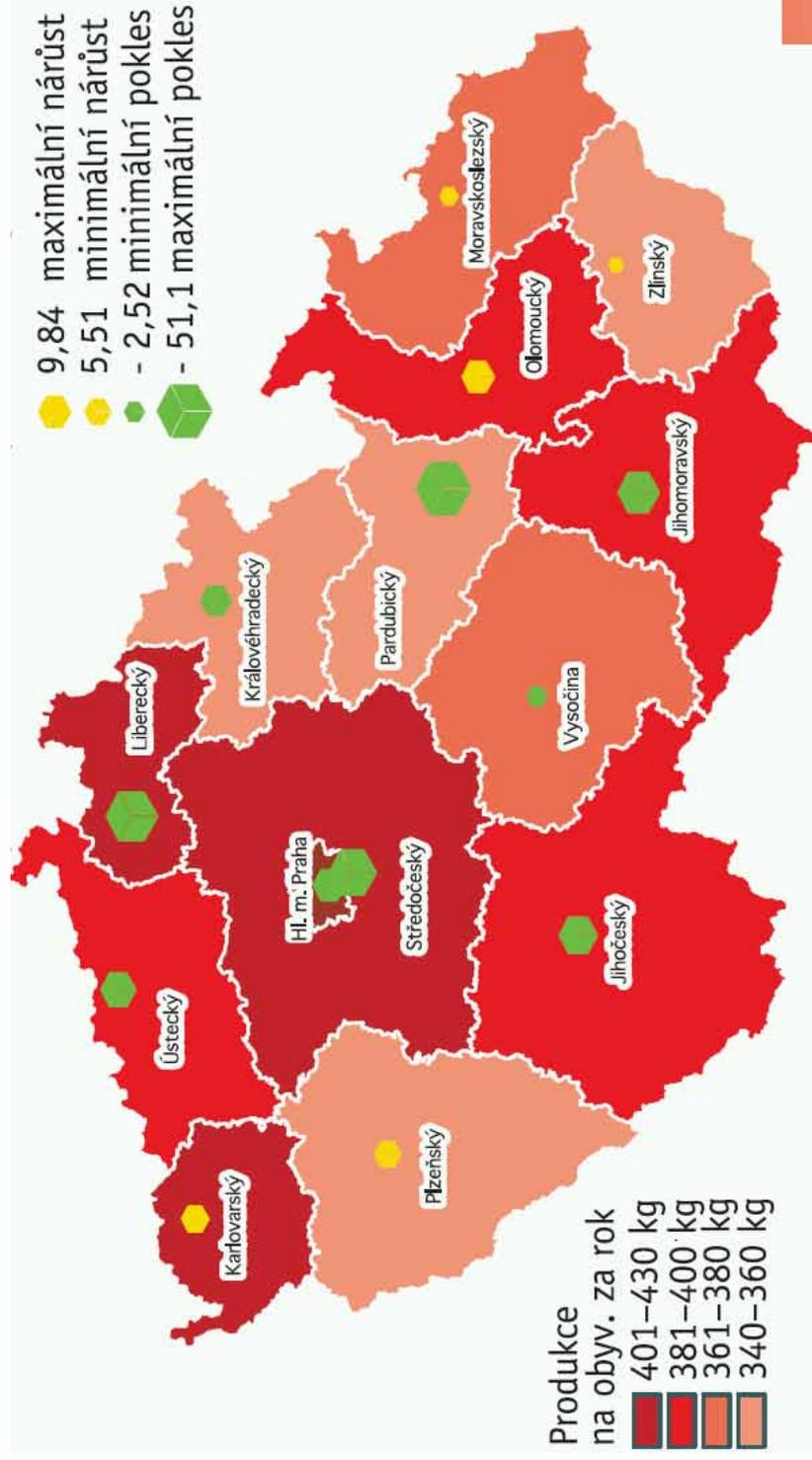
European reporting



Reports

INSPIRE

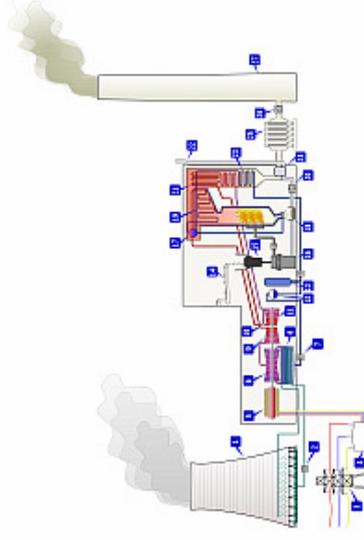
www.cenia.cz



G2H interface > GEOREPORT <

PRTR: Understanding the polluters

www.cenia.cz



They say what

Air & water pollutants, wastes, ...

We know how

IPPC, EIA

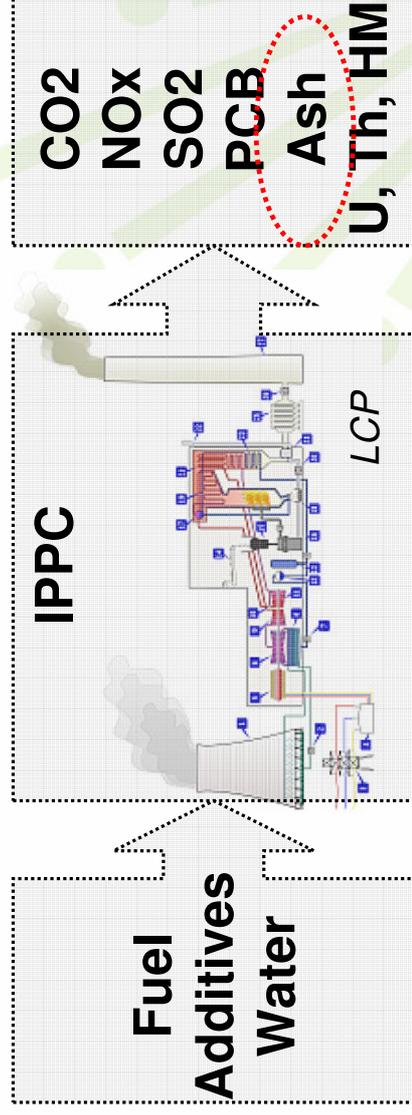
Simple rule of three

Information system on technical environment protection

PRTR: Understanding the polluters

www.cenia.cz

Information system on technical environment protection



G2H interface + context

(W)Holy Trinity

www.cenia.cz

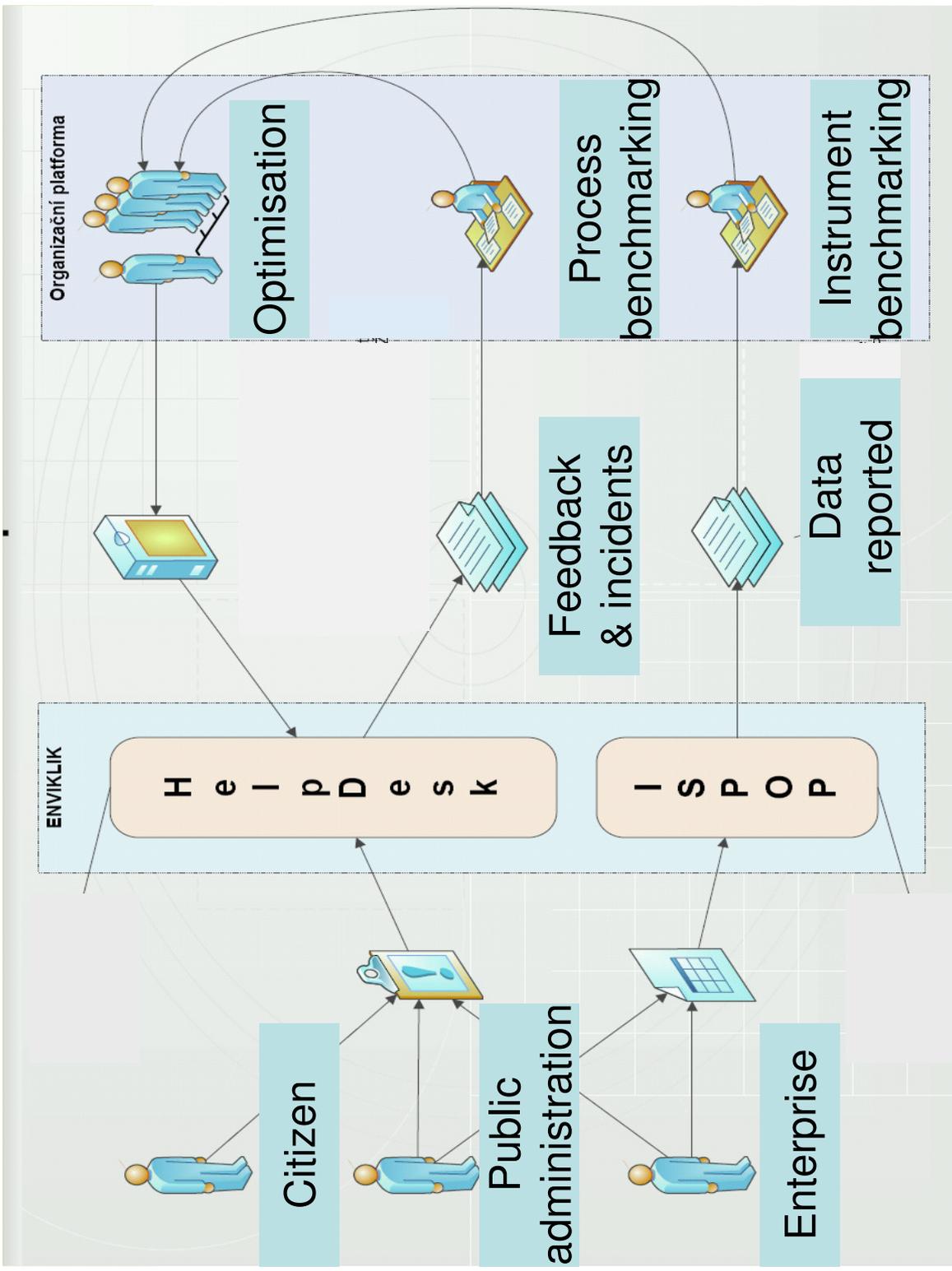
People protect **what they know**

People act caringly **when they know**

People protect themselves **once they know**

**We know the starting triggers, but do we
know what the people need to know?**





G2H + H2G interface

How do we optimise today?



Conclusions

We need proactive State Environment Policy
to activate the people

We may live on Titanic and failing to notice

We need vigilant citizens to warns us

We need to keep listening



(W)Holy Trinity

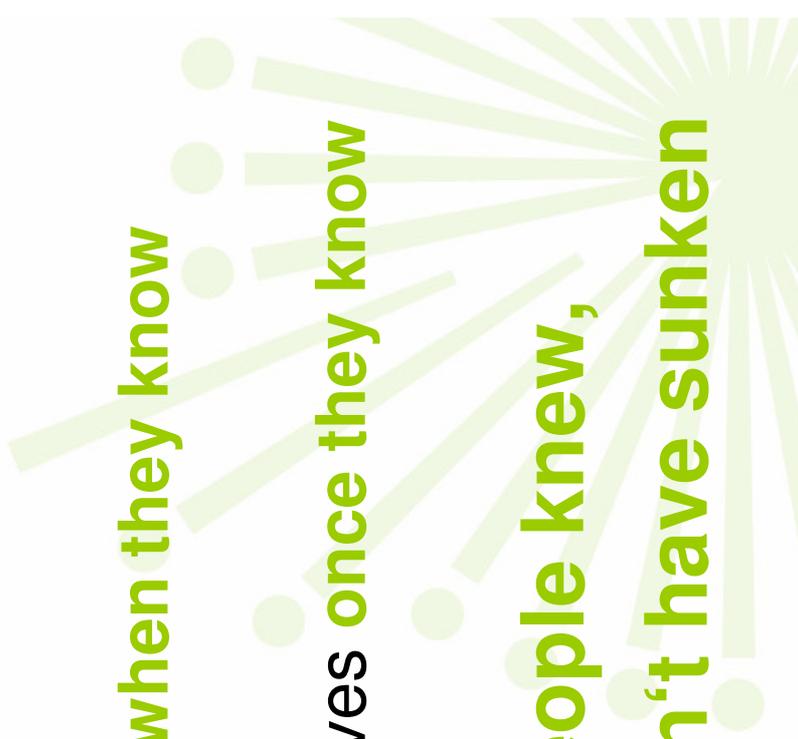
www.cenia.cz

People protect **what they know**

People act **caringly when they know**

People protect themselves **once they know**

**Would the people knew,
the Titanic wouldn't have sunken**





cenia

CZECH
ENVIRONMENTAL
INFORMATION
AGENCY

www.cenia.cz

Thank you for your kind attention

jiri.hradec@cenia.cz

CENIA, Czech Environmental Information Agency

Litevská 8

100 05 Prague 10

Czech Republic

Phone: +420 267 225 226

Fax: +420 271 742 306

E-mail: info@cenia.cz



Jerzy Jendrośka, Ph.D.

Chair of European Law, Opole University

**Legal Framework for Access to
Environmental
Information in Poland**

Access to Environmental Information - Freedom
of Information in favour of Environmental
Protection?

Potsdam, 18-19 June 2009

Opole University

Content

- Legislative history
- Constitutional basis
- Ordinary legislation
 - general info vs environmental info schemes
 - scope of application
 - procedural aspects
 - legal remedies
- Active disclosure mechanisms
- Major legal issues

Legislative history

- Constitution of the Republic of Poland of 2 April 1997
- public information
 - Act of 6 September 2001 on Access to Public Information (ustawa DIP)
- environmental information
 - Environmental Protection Act of 2001
 - Act of 3 October 2008 on Access to Environmental Information, Public Participation and on Environmental Assessments (ustawa OOS)

Access to information in the Constitution of 1997

- Personal freedoms and rights
 - art.54 - general freedom of information
 - art.51 - access to personal data
 - art.45 - transparency of court proceedings
- Political freedoms and rights
 - art.61 - access to public information
- Economic, social and cultural freedoms and rights
 - art. 74 para 3 - access to environmental information

General freedom of information - art 54

- The freedom to express opinions, to acquire and to disseminate information shall be ensured to everyone.

Acces to public information

- art 61

- A citizen shall have the right to obtain information on the activities of organs of public authority as well as persons discharging public functions. Such right shall also include receipt of information on the activities of self-governing economic or professional organs and other persons or organizational units relating to the field in which they perform the duties of public authorities and manage communal assets or property of the State Treasury.
- The right to obtain information shall ensure access to documents and entry to sittings of collective organs of public authority formed by universal elections, with the opportunity to make sound and visual recordings.

Acces to public information

- art 61 (cd)

- Limitations upon the rights referred to in paras. 1 and 2 above, may be imposed by statute solely to protect freedoms and rights of other persons and economic subjects, public order, security or important economic interests of the State.
- The procedure for the provision of information, referred to in paras. 1 and 2 above shall be specified by statute, and regarding the Sejm and the Senate by their rules of procedure

Access to environmental information - art.74.3

- Everyone shall have the right to be informed of the quality of the environment and its protection.

Ustawa OOS and ustawa DIP

- norm of competence – article 1.2 of DIP
 - provisions of DIP do not infringe of provisions of other laws providing access to specific information
- 3 situations:
 - different provisions (e.g. time limits)
 - partial provisions (e.g. forms of making information available)
 - no provisions (e.g. legal instruments)

Definitions

- Environmental information
 - problems in EPLA
 - in OOS: proper definition (based on Aarhus)
- Public information
 - general definition
 - non-exhaustive list in Art.6

Subjective scope

- Subject of rights
 - every person
- Subject of obligations
 - limited scope in OOS
 - very broad in DIP: holder of any public functions or funds, including authorities, courts, trade unions, professional organizations, state-owned companies etc.

Time limit for supplying of the information:

1. documents in publicly accessible records of data:
 - the day of the submission of the request for the disclosure of information
2. other information:
 - without undue delay
 - at the latest within:
 - one month (EPLA)
 - 14 days (Access to Public Information Act) after the request has been submitted
 - up to two months where justified by the complexity of the matter

Charges:

OOS:

Charges:

- retrieving information (10 PLN for up to 10 documents)
- making copies of documents or data (0,6 PLN/page)
- forwarding documents or data

Free of charge:

- retrieving and examining, on the premises of the administration authority, of the documents enumerated in publicly accessible records.
- information which does not need to be retrieved and can be provided in verbal form

DIP

- general rule: free of charge
- exception: additional costs related to the form or way of making the information accessible

Making the information available:

- on written request (rule in OOS)
- without request (rule in DIP)
 - via Public Information Bulletin
 - via computers provided in public offices
 - via display in public offices
- way of making the information available to public opinion

Exemptions

- Broadly defined in DIP
 - any secret provided by law
- Precise wording in OOS
 - based on Aarhus and Directive 2003/4
 - no restrictive interpretation and no public interest test

Legal remedies

- **Two legal regimes depending on reasons for refusal**
 - administrative
 - civil (personal data protection, trade secret)
- **Administrative regime**
 - appeal to be handled in 14 days as compared with 30 days in Administrative Procedure Act)
 - complaint to Supreme Administrative Court to be handled in 30 days

Criminal sanctions

- Criminal sanctions (Article 23 DIP) for not disclosing information despite of legal obligation to do so
- sanctions include imprisonment of up to one year

Publicly accessible records of the documents

Documents in records:

- Compulsory
- Optional

Information held by authorities:

- gathered after 1 January 2001
- gathered before 1 January 2001

Consequences of including documents in publicly accessible records:

- making information available the day of the submission of the request for the disclosure
- free of charge
- accessible via Public Information Bulletin

The state environmental monitoring system

- Source of the information on the environment
- System:
 - measurements, assessments and prognoses of the state of the environment
 - collection, processing and dissemination of information on the environment

**Aims of the
state environmental monitoring system:**

- gathering information on:
 - environmental components
 - waste generation and
- active dissemination of information
 - general warrant for Inspectorate for Environmental Protection (article 28 of the Act on the Inspectorate for Environmental Protection
 - electronic databases

Electronic databases:

- accessible via public telecommunication networks (Internet)
- content – article 24 of OOS
- disclosure – according to the Regulation of the Ministry of Environment on distribution of information

Major legal issues

- Copyright protection
- Personal data
- No administrative appeal if civil remedy
- Processing (from one medium to another) vs converting of information (public interest required)
- No restrictive interpretation and no balancing of interest
- Broad notion of public defence

LUIS-BB zwischen Informationsanspruch und Informationspflicht

Udo Sittig
Referent „GIS und Fachdatenmanagement“

Das Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB)



Historie von LUIS-BB
Informationspflicht
Informationsanspruch
Informationspflicht
← LUIS-BB →
Informationsanspruch

Historie von LUIS-BB

- 1993 – Landesumweltinformationssystem
- Informationssystem für die Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums
- Erste Veröffentlichungen im Internet
- Entwicklung einer proprietären Lösung zur Präsentation und Nutzung von Informationen und Daten
- Ausbau und Weiterentwicklung der Informationsangebote über Internet

Historie von LUIS-BB

- 1999 Bildung des Agrar- und Umweltministeriums (MLUV)
- neue Bezeichnung von LUIS-BB
→ *Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem BB*
- Neue Inhalte aus der Landwirtschaft und dem Verbraucherschutz
- Entwicklung zu einem Portal mit Informationen und Daten

Informationspflicht

- Aarhus-Konvention
- Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG
- Umweltinformationsgesetz – Bund
- Umweltinformationsgesetz – BB
- Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – BB
- Selbstverständnis unseres Ministeriums

Informationsanspruch

Ergibt sich nicht nur aus dem UIG und anderen Gesetzen sondern auch aus dem allgemeinen Informationsbedürfnis und gilt für:

- **Privatpersonen**
- **Firmen**
- **Behörden**
- **Mitarbeiter**

**Informationspflicht
← LUIS-BB →
Informationsanspruch**

**Das Intra- und Internetangebot des
Ministeriums,
darin eingebettet das LUIS-BB,
bietet die Plattform zur Erfüllung
der Informationspflichten und des
Informationsanspruches.**

Themenübersicht

- > Abfall
- > Boden
- > Forst
- > Immissionsschutz, Klima
- > Ländliche Entwicklung
- > Landwirtschaft
- > Natur
- > Verbraucherschutz
- > Wasser
- > LUIS-Daten

Aktuelles

Presse

Veröffentlichungen

- > Publikationen
- > Berichte
- > Daten
- > Geoinformationen
- > Bekanntmachungen

Politik

Bildung, Forschung

Behörden

Service

Sitemap

Topaktuell

>> **Brandenburger Landpartie**

>> **Eichenprozessionsspinner**

>> **Breitbandversorgung ländlicher Räume**

>> **Einspruch zum Gesetz zur Förderung von Biokraftstoffen**

Mit diesen Regelungen wird die Landwirtschaft in ohnehin schwerer Zeit zusätzlich belastet. [>>]

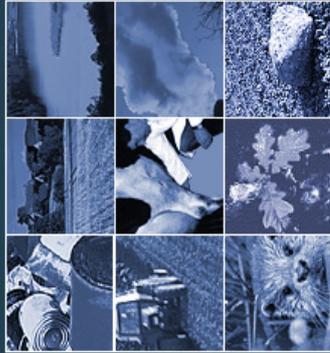
>> **Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde**

Rieselfeldlandschaft Hobrechtsfelde soll Naturrefugium und Besucherermagnet vor den Toren Berlins werden. [>>]

>> **Kloster Neuzelle strahlt in alter Schönheit**

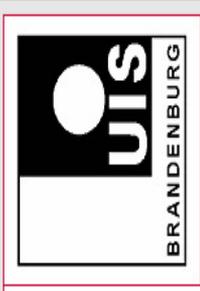
Die Ausstellung „Auf Leben und Tod“ des Klostermuseums wurde feierlich eröffnet. [>>]

INFORMATIONEN VOM MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ



LUIS-BB LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELT | LUIS BB Landwirtschafts- und Umwelthinformationssystem

Abfallwirtschaft | Landwirtschaft, Gartenbau und Ernährung | Ländliche Entwicklung | Verbraucherschutz und Veterinärwesen | Naturschutz | Gewässerschutz und Wasserwirtschaft | Forst | Boden, Umweltgeologie und Altlasten | Immissionsschutz und Klimaschutz | LUIS-BB Landwirtschafts- und Umwelthinformationssystem



Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem (LUIS-BB)

 Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) werden zahlreiche Informationen und Daten über den Zustand der Landwirtschaft und Umwelt erfasst und verwaltet.

 Mit dem Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB) werden diese Informationen mit Hilfe moderner Informationstechnologien online verfügbar gemacht.

Informationsangebote

- [Abfallwirtschaft](#)
- [Landwirtschaft, Gartenbau und Ernährung](#)
- [Naturschutz](#)
- [Ländliche Entwicklung](#)
- [Verbraucherschutz und Veterinärwesen](#)
- [Forsten](#)
- [Gewässerschutz und Wasserwirtschaft](#)
- [Immissions- und Klimaschutz](#)
- [Boden, Umweltagologie und Atlanten](#)

aktuelle Fachdaten

- [Badewasserqualität](#)
- [Hochwasserwarnungen und -informationen](#)
- [Hydrologische Daten](#) von Brandenburger Flussgebieten
- [Luftgütedaten](#)
- [Pflanzenschutzdienst](#)
- [Waldbrandwärmestufen](#)
- [Wassergütedaten](#)

weitere Angebote

- [Geoinformationen](#)
- [Steckbrief Brandenburg](#)
- [EMAS-Betriebe](#)
- [EU-Zahlstelle](#) des MLUV (interner Zugang)
- [Teilnehmer](#) an der Umweltpartnerschaft

Externe Informationssysteme

- [ReSyMeSa](#) Rechrschesystem Messstellen und Sachverständige
- [PortalU](#) Umweltportal Deutschland
- [GSBL](#) Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund/Länder

Informationspflicht

← LUIS-BB →

Informationsanspruch

- **LUIS-BB als Bindeglied zwischen Informationspflicht und -anspruch**
- **Einsatz moderner Informationstechnik für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt**

Informationspflicht

← LUIS-BB →

Informationsanspruch

- **Umweltdaten erfassen, berechnen, bewerten und präsentieren sind Pflicht und Anspruch zugleich.**
- **Gewonnene Daten (Messwerte, Berechnungen...) und Informationen (Berichte, Dokumente...) nehmen immer mehr zu.**

Informationspflicht ← LUIS-BB (**intern**) → Informationsanspruch

- Erfüllung gesetzlicher Aufgaben
- Beschleunigung von Arbeitsabläufen, Prozessen und Verwaltungsentscheidungen
- Einheitliches Verwaltungshandeln
- Verbesserter Datenaustausch zwischen mit Bund, Ländern und Kommunen

Informationspflicht ← LUIS-BB (**intern**) → Informationsanspruch

- Entlastung von wiederkehrenden Aufgaben
- Fach- und Führungsebene mit Informationen versorgen
- Erhöhung der Informationsqualität und -aktualität

Informationspflicht ← LUIS-BB (**extern**) → Informationsanspruch

- Darstellung der Fachaufgaben
- Serviceleistungen für die Öffentlichkeit, Firmen, Forschungseinrichtungen
- Verringerung der Anfragen von Externen
- Jederzeit aktuelle Daten zur Umweltsituation verfügbar

Informationspflicht ← LUIS-BB (**extern**) → Informationsanspruch

- **Bereitstellung von Daten für den Bund und die EU**
- **Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen stärken**
- **Notfallmanagement unterstützen**
- **Bereitstellung weiterer elektronischer Dienste im Sinne des E-Governments**

Informationspflicht ← LUIS-BB (**extern**) → Informationsanspruch

Unterschiedlichste Darstellungs- formen nutzen, z.B.

- Dokumente - Grafiken
- Tabellen - Diagramme
- Geodaten - Video
- RSS-Feeds - Audio
- Metadaten - ...

Informationspflicht
← LUIS-BB (**extern**) →
Informationsanspruch

**Weitere Möglichkeiten der Informations-
bereitstellung**

- **Metainformationen**
- **PortalU**

Informationspflicht

← **LUIS-BB** →

Informationsanspruch

Bürger verstehen ihren Informationsanspruch, der sich aus den Gesetzen ableitet, in der Mehrzahl nicht als „Druckmittel“ gegenüber den Behörden, sondern als ein Service der Behörden !

Informationspflicht ← LUIS-BB → Informationsanspruch

**Zuverlässige, quantitative Aussagen
und Erkenntnisse über Anfragen
bzw. Zugriffe, die auf der Grundlage
des UIG bzw. des AIG erfolgten,
liegen uns nicht vor.**

**Informationspflicht
← LUIS-BB →
Informationsanspruch**

LUIS-BB muss der Informationspflicht nachkommen und erfüllen!

LUIS-BB muss dem Informationsanspruch gerecht werden!

LUIS-BB hilft den Abstand zwischen Pflicht und Anspruch so gering wie möglich zu halten!

Informationspflicht

← **LUIS-BB** →

Informationsanspruch

LUIS-BB ist nicht mehr, aber auch nicht weniger,
als die erforderliche Infrastruktur, welche
einem Nutzer das Auffinden und Ab-
fragen von Umweltinformationen
ermöglicht, die ein Anbieter
aus seinem Fachverfahren
bereitgestellt hat
-im **LUIS-BB!**

Herzlichen Dank!

Udo Sittig

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg**

Referat 11: GIS und Fachdatenmanagement
Telefon: 0331/866-7036
E-Mail: udo.sittig@mluv.brandenburg.de
Homepage: www.luis-bb.de



<http://www.portalu.de>

PortalU[®]

Ein Werkzeug zur Umsetzung von
EU-Umweltinformationsrichtlinie und INSPIRE-Direktive

Dr. Martin Klenke
Koordinierungsstelle PortalU
im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz



- Einführung – warum PortalU ?
 - 2003/4/EG: Umweltinformationsrichtlinie (Public Access to Environmental Information)
 - 2003/98/EG: PSI-Richtlinie (Reuse of Public Sector Information)
 - 2007/2/EG: INSPIRE-Richtlinie (Infrastructure for Spatial Information in the EC)

- PortalU – Hintergrund
 - Institutionell: Verwaltungsvereinbarung (VwV) UDK / VwV UDK/gein
 - Historisch: Umweltdatenkatalog / German Environmental Information Network
 - Strukturell: Projektpartner / Datenanbieter

- PortalU als Werkzeug zur Umsetzung von UIG und GeoZG
 - Inhalte
 - Suche in verteilten Datenquellen
 - Metadaten

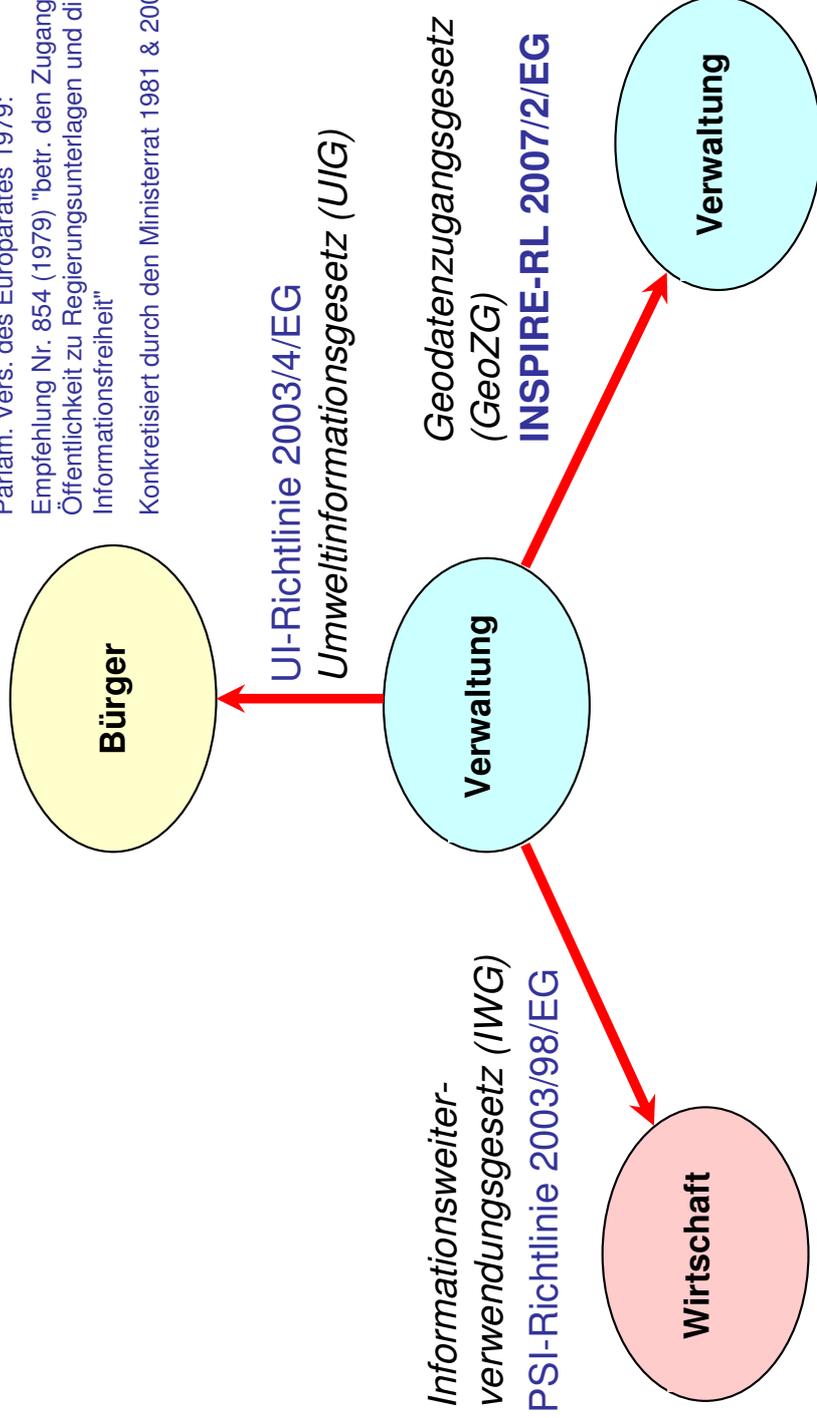
- Ausblick: Risiken & Herausforderungen

Informationsfreiheitsgesetz

Parlam. Vers. des Europarates 1979:

Empfehlung Nr. 854 (1979) "betr. den Zugang der Öffentlichkeit zu Regierungsunterlagen und die Informationsfreiheit"

Konkretisiert durch den Ministerrat 1981 & 2002





Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

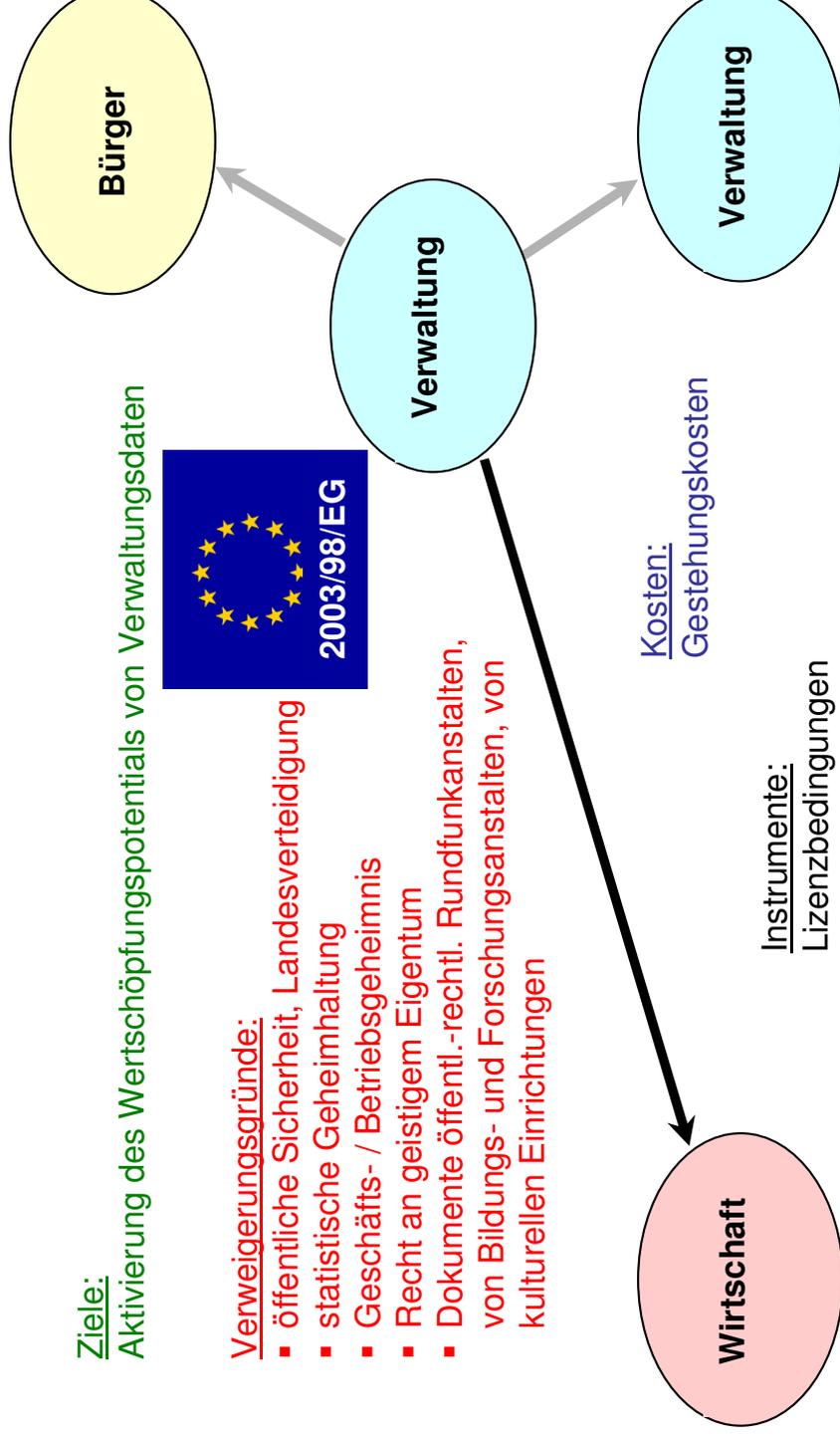
Ziele:

Aktivierung des Wertschöpfungspotentials von Verwaltungsdaten

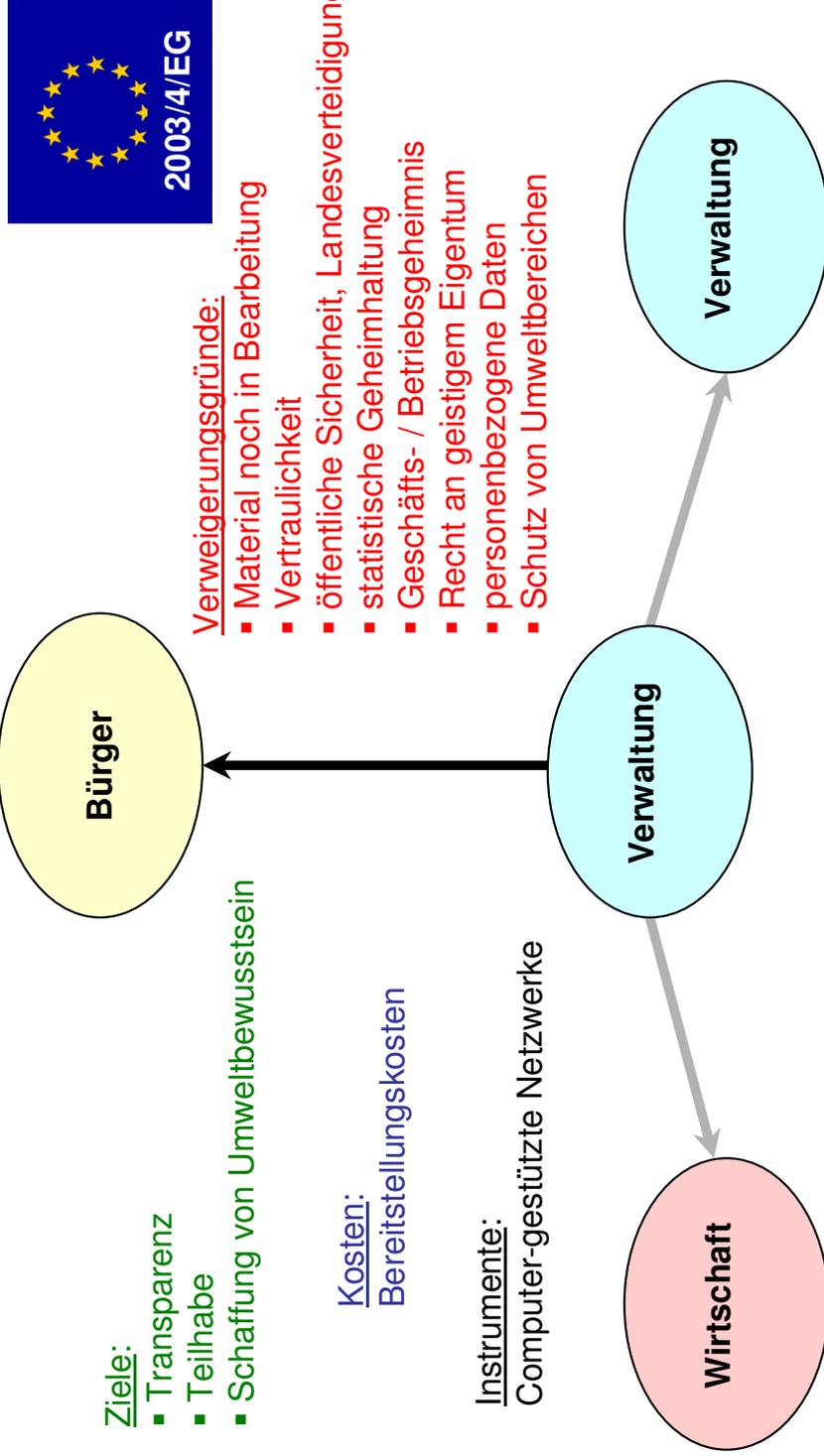


Verweigerungsgründe:

- öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung
- statistische Geheimhaltung
- Geschäfts- / Betriebsgeheimnis
- Recht an geistigem Eigentum
- Dokumente öffentl.-rechtl. Rundfunkanstalten, von Bildungs- und Forschungsanstalten, von kulturellen Einrichtungen



Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umwelteinrichtungen (2003/4/EG)





- **UIG: Aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit**
 - *in angemessenem Umfang aktiv und systematisch ...*
 - *Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen ...*
 - *Hierzu ... [sollen] ... elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden ...*
 - *Anforderungen ... [können] ... dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind ...*

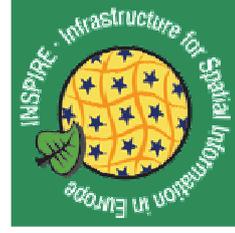
- → Internet als geeignetes elektronisches Kommunikationsmittel

- → Internet-Portale als geeignete Informationsplattformen

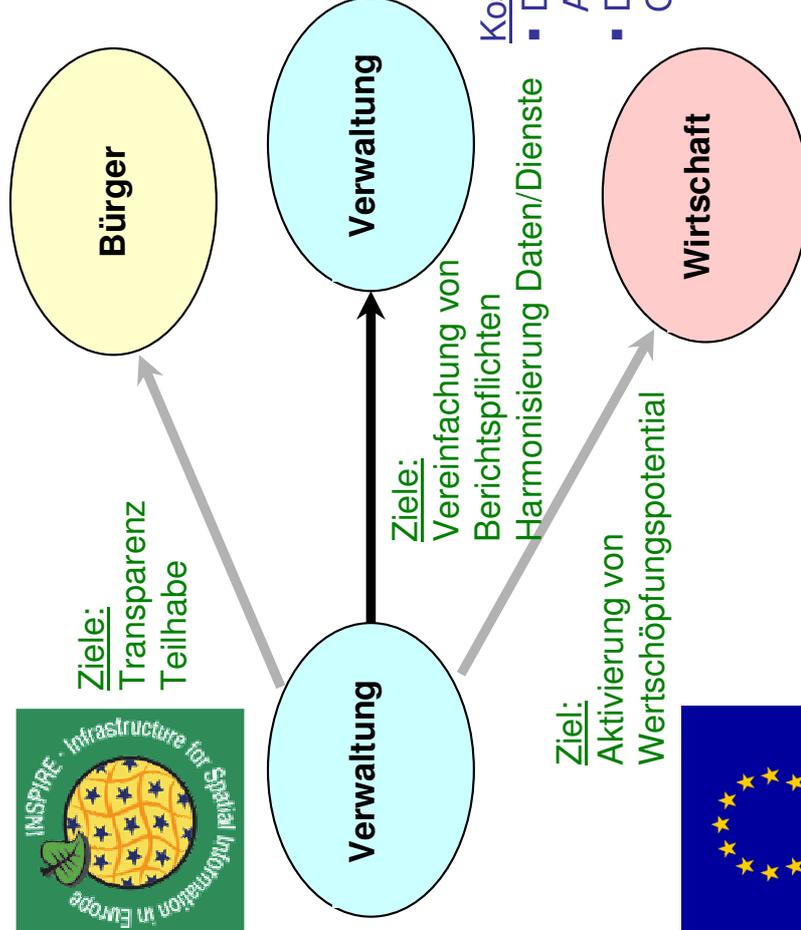
- → PortalU als zentrales Werkzeug in Deutschland



Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft



Ziele:
Transparenz
Teilhabe



Ziele:
Vereinfachung von
Berichtspflichten
Harmonisierung Daten/Dienste

Ziel:
Aktivierung von
Wertschöpfungspotential

Verweigerungsgründe:

- Vertraulichkeit
- öffentliche Sicherheit, Landesverteidigung
- statistische Geheimhaltung
- Geschäfts- / Betriebsgeheimnis
- Recht an geistigem Eigentum
- personenbezogene Daten
- Schutz von Umweltbereichen

Kosten:

- Discovery/View: keine Kosten (mit Ausnahmen)
- Download, Transformation: Gestehungskosten / Refinanzierung

Instrumente:

- Metadaten
- Geoportal
- Dienste / Services



2007/2/EG



- Umsetzung erfolgt über *Durchführungsbestimmungen* (MD, DS, NS, M&R, ...)
- Die Durchführungsbestimmungen haben den Status von Verordnungen
- Sind verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU
- Enthalten allgemeine, fachliche Beschreibung der Durchführung
- Technische Umsetzungen sind in sog. *Technical Guidelines* definiert, z.B. *Technical Guidelines* zu den Durchführungsbestimmungen Metadaten:
 - Abbildung der Durchführungsbestimmungen mit ISO 19115 und 19119
 - Festlegung des Kommunikationsprotokolls (OGC CSW 2.0.2 / AP ISO 1.0)
 - Nicht bindend, aber empfohlen
 - Können an technische Entwicklungen angepasst werden



PortalU

Umweltportal Deutschland



PortalU® – Hintergrund (2)



PortalU

Umweltportal Deutschland



PortalU: Hintergrund

- Basiert auf einer unbefristeten Verwaltungsvereinbarung (VwV) zwischen
 - dem Bund
 - und allen 16 Ländern
- Entwicklung der Verwaltungsvereinbarung
 - seit 1996 VwV über Metadaten (Umweltdatenkatalog, UDK)
 - seit 2003 erweitert auf allgemeine Umweltinformationen (VwV UDK/gein)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Klimaschutz

Umwelt
Bundes
Amt

Für Mensch und Umwelt



Bundesamt für Strahlenschutz



BUNDESBÜRO
FÜR NATURSCHUTZ



LAND
BRANDENBURG



Berlin



- Geschäftsführung durch die Koordinierungsstelle PortalU

- Angesiedelt am Niedersächsischen Ministerium

für Umwelt und Klimaschutz in Hannover

- Fünf unbefristete Stellen

- Zwei befristete Stellen



HESSEN





- Partner: Umweltverwaltungen des Bundes / der Länder
- Anbieter:
 - Alle vom UIG betroffenen Fachverwaltungen (z.B. auch Landwirtschaft, Gesundheit, Verbraucherschutz, etc.)
 - Anbieterschwerpunkt Bund/Länder, teils auch kommunale Informationen
 - Derzeit 298 Anbieter von **Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein** bis **Zeven, Samtgemeinde**
- Qualitätsgesicherte Inhalte:
 - Webseiten der Anbieter (aktuell 2 -3 Millionen)
 - 15 PortalU-Metadatenkataloge der Partner
 - 11 weitere Datenbanken (Forschung, Literatur, Metadaten, etc.)
- Ziele:
 - Zielpublikum: Vom *Interessierten Laien* bis zum Fachanwender aus Verwaltung, Wirtschaft, Schule/Hochschule, Politik
 - Unterstützung bei *aktiver Verbreitung von Umweltinformationen* im Sinne des UIG
 - Nachweis vorhandener Umweltdaten über Metadaten
 - Zukünftig Nachweis von INSPIRE-relevanten Metadaten der Umweltverwaltung



PortalU

Umweltportal Deutschland



(3)

PortalU als Werkzeug zur Umsetzung von UIG und GeoZG

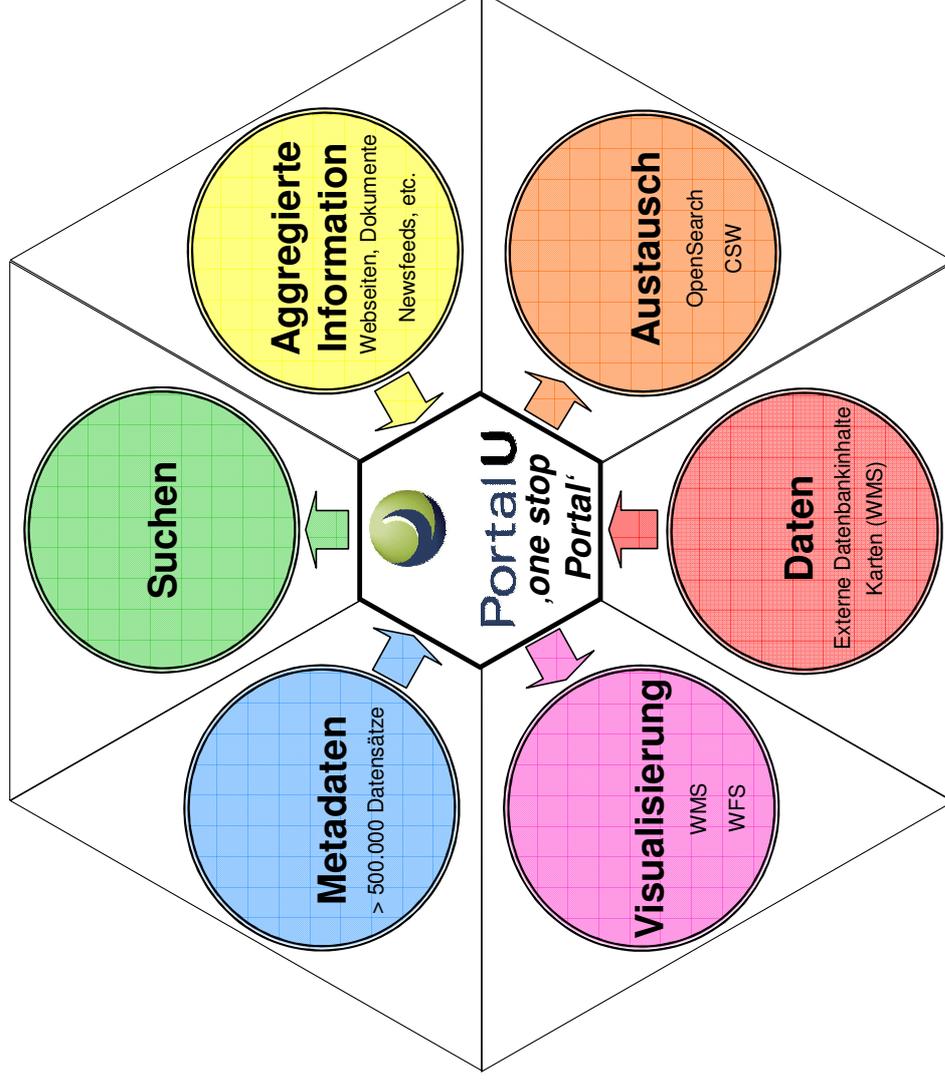


PortalU

Umweltportal Deutschland



PortalU: Komponenten



Suche

[?]

Umweltinformationen Rechtsvorschriften Forschungsprojekte Adressen

Geben Sie hier Ihre Suchanfrage ein **PortalU Suche**

» Erweiterte Suche » Suchhistorie » Einstellungen » Suchtipps

Umweltthemen

[?]



Abfall • Altlasten • Bauen • Boden • Chemikalien • Energie • Forstwirtschaft • Gentechnik • Geologie • Gesundheit • Landwirtschaft • Luft und Klima • Lärm und Erschütterungen • Nachhaltige Entwicklung • Natur und Landschaft • Strahlung • Tierschutz • Umweltinformation • Umweltwirtschaft • Verkehr • Wasser

Aktuelles

[?]

↳ **Naturschutzrecht / Bundesrat lehnt Niedersächsischen Antrag ab 15.5.2009 14:11**

„Es ist bedauerlich, dass aufgrund fehlender Unterstützung der Bundesländer der Antrag Niedersachsens zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung keine Mehrheit gefunden hat“, sagte Minister Sander nach der Abstimmung. Zuvor hatte Sander im Bundesrat für die niedersächsischen Interessen geworben.

Anbieter: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

↳ **Bundesumweltministerium setzt für eigene Arbeit auf Nachhaltigkeit - Umweltressort engagiert sich auch intern für Klimaschutz, Ressourcenschonung und soziale Verantwortung 15.5.2009 14:11**

Zwischen Februar 2007 und Januar 2009 hat das Bundesumweltministerium den durchschnittlichen CO₂-Ausstoß seines Fuhrparks von gut 202 Gramm pro Kilometer auf 154 Gramm pro Kilometer reduziert. Das ist ein Beispiel, wie das Umweltressort das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung im eigenen Verantwortungsbereich in die Tat umsetzt.

Anbieter: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

↳ **Zwanzig Jahre Kläranlage Burbach 15.5.2009 13:15**

Ministerium für Umwelt, Pressemitteilung vom 15.05.2009 - 11:15 Uhr

Anbieter: Ministerium für Umwelt, Saarland

↳ **Holzwirtschaft 15.5.2009 13:13**

Vom 15. bis 17. Mai finden die 1. „Holzerlebnistage“ im Biosphärenreservat Pfälzerwald Nordvogesen statt. Bei der Eröffnung der Aktionstage in Enkenbach-Alsenborn betonte Forststaatssekretärin Jacqueline

PortalU INFORMIERT

[?]

28.-30.10.09: **3. Europäische Messe für Bildung für Nachhaltigkeit** in Hamburg! Themenschwerpunkt: Erneuerbare Energie und Klimawandel; thematische Herausforderung für europäische Schulen und Universitäten.

Umweltzonen in Deutschland

↳ Kartenübersicht

Das Neuste über PortalU erfahren Sie in unserem Newsletter!

↳ Newsletter abonnieren

SERVICE

- » Pressemitteilungen
- » Publikationen
- » Veranstaltungen

MESSWERTE

- » Strahlung
- » Luft
- » Wasser
- » Weitere

UMWELTCHRONIK

Vor 23 Jahren: Greenpeace Aktion für Papierherstellung ohne Chlor (15.05.1986)

- » Details
- » Weitere Umweltereignisse

Suchergebnis [?]

Verschiedene Suchbereiche

Umweltinformationen
Rechtsvorschriften
Forschungsprojekte
Adressen
PortalU Suche

naturschutzgebiete gesetz

>> Erweiterte Suche >> Suchhistorie >> Einstellungen >> Suchtipps

INFO ZUR SUCHE

- Mit der PortalU-Suche können Sie in Webseiten und Datenbanken nach Umweltinformationen suchen. Geben Sie einfach einen oder mehrere Suchbegriffe ein, oder formulieren Sie eine Suchanfrage mit Hilfe des Such-Assistenten (Erweiterte Suche).

Thesaurus Assistent (SNS Webservice)

Ähnliche Begriffe: Suchen Sie nach ...

2144 bewertete Treffer (Seite 1) | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | >>

Gemischte & gewichtete Hauptergebnisliste

B=> Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete
Ähnliche Begriffe: Suchen Sie nach ...

... Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete D Anbieter: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
 Quelle: PortalU-Internet-Suchmaschine-Suchkom http://mw.juris.de/mw/NatsG1AnO_MV_rahmen.h

B=> Gesetz über den Schutz der Natur, die der freien Natur (Ba...

... Dezember 2005 791-1-U6 Gesetz über den Anbieter: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
 Quelle: PortalU-Internet-Suchmaschine-Suchkom http://by.juris.de/by/Natschg_BY_2005_rahmen.

B=> Naturschutzgebiete in Thüringen

... in der Rhön II. Bedeutung Naturschutzgebiete Nationalparken Naturschutzgebiete in Thüringen Anbieter: Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz
 Quelle: PortalU-Internet-Suchmaschine-Suchkomponente-Bundeslaender http://www.tlug.jena.de/eu/m/eu_ind/naturschutzgebiete.php

SNS

Ähnliche Begriffe: Suchen Sie nach ...

- naturschutzgebiete**
 - Alpenpark Karwendel
 - Freiwilliges Naturreservat
 - Integrales Naturreservat
 - Naturreservat
 - Naturschutz
 - Naturschutzpark
 - Schutzgebiet
- gesetz**
 - Kein ähnlicher Begriff verfügbar.

Zur Suchanfrage hinzufügen

UBA: Umweltforschungs-Datenbank (UFORDAT)

5 weitere Datenquellen (Seite 1) | 1 | >>

Umweltobjektkatalog Bayern (76)



PortalU

Umweltportal Deutschland

Startseite | Mein PortalU - Inhaltsübersicht - Hilfe - Kontakt | Englisch

Suche

Service

Messwerte

Umweltthemen

Karten

Umweltchronik

Über PortalU

Freie Suche

Datenkataloge

Metadatenkataloge, explorativer Zugang

[?]

Datenkataloge

Hierarchiebaum

Thesaurus-Navigator

- + Baden-Württemberg
- + Bund
- + Hamburg
- + Hessen
- + Mecklenburg-Vorpommern
- + Niedersachsen
- + Nordrhein-Westfalen
- + Rheinland-Pfalz
- + Saarland
- + Sachsen-Anhalt
- + Sachsen
- + Schleswig-Holstein
- + Thüringen

Bund und Länder als Hauptknoten

Neu laden



PortalU

Umweltportal Deutschland

Startseite | Mein PortalU - Inhaltsübersicht - Hilfe - Kontakt | Englisch

Suche

Service Messwerte Umweltthemen Karten Umweltchronik Über PortalU

Freie Suche | Datenkataloge

Datenkataloge

Hierarchiebaum **Thesaurus-Navigator**

- [-] Baden-Württemberg
- [-] Bund
 - [-] Umweltdatenkatalog des Bundesamtes für Naturschutz
 - [-] Umweltdatenkatalog des Umweltbundesamtes
 - [-] Objekte
 - AAI - Auswerte- und Auskunftssystem für Immissionsdaten
 - AGRDEU - Bestände aquatischer genetischer Ressourcen in Deutschland
 - ALIS - Altlasten-Informationssystem
 - ALV - Datenbank Altlaststandorte und Altlastverdachtsstandorte** [Zur Detailsicht](#)
Link öffnet in neuem Fenster
 - STARS - Stoffdatenbank für altlastenrelevante Schadstoffe
 - XUMA- AMOR - Analysenplan
 - ALVA - Umwelt- sowie umweltrelevante Verkehrs- und Wirtschaftsdaten
 - AMIS - Air Management Information System
 - Anmeldestelle Chemikalien - Zulassungsstelle Biozide
 - ANTARIS - Informationssystem Antarktis
 - Belastung von Böden mit chlororganischen Stoffen
 - Bewertung wassergefährdender Stoffe - Datenbank RIGOLETTO
 - BIBIDAT - Befunde zur Trinkwasserqualität (findings on drinking water quality)
 - Bibliothekskatalog der BAuA
 - Bibliotheksmanagementsystem
 - BIG Bundesinformationssystem Genetische Ressourcen
 - BioSearch - Genetische Datenbank der Biologischen Bundesanstalt



ALV- Datenbank Altlaststandorte und Altlastverdachtsstandorte

Datensammlung/Datenbank (Objektklasse)

Mit ALV wird eine Verwaltung von Standortdaten zu Altlasten und altlastverdächtigen Flächen unterstützt. So können u.a. Ergebnisse der historischen Erkundung (u.a. Geologie, Nutzungen am Standort und Eigentumsverhältnisse), die Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen kontaminierten Flächen, Angaben zum Stand der Sanierung, sowie Angaben zum Stand notwendiger oder durchgeführter Maßnahmen verwaltet werden. ALV basiert auf der Datenbankentwicklung Rüstungsaltlastverdachtsstandorte in Deutschland (RALV). Die Datenbank RALV beinhaltet Standortdaten aus dem Vorhaben "Bestandsaufnahme von Rüstungsaltlastverdachtsstandorten in der Bundesrepublik Deutschland" (UBA- Texte 25/ 96) und "Umweltrelevante und technische Aspekte der Zerlegung von Munition und Waffen nach dem 1. Weltkrieg" (UBA- Texte 3/ 99). Die Spezifik des RALV- Datenmodells wurde in ALV zivilen Nutzungen angepasst. Die Datenbank RALV/ALV ist über eine Schnittstelle mit der Stoffdatenbank STARS verbunden.

letzte Änderung am: 04.01.2008

Übergeordnete Objekte:

- » [ALIS - Altlasten-Informationssystem](#)

Querverweise:

- » [ALIS - Altlasten-Informationssystem](#)
- » [STARS- Stoffdatenbank für altlastenrelevante Schadstoffe](#)
- » [XUMA- AMOR - Analysenplan](#)

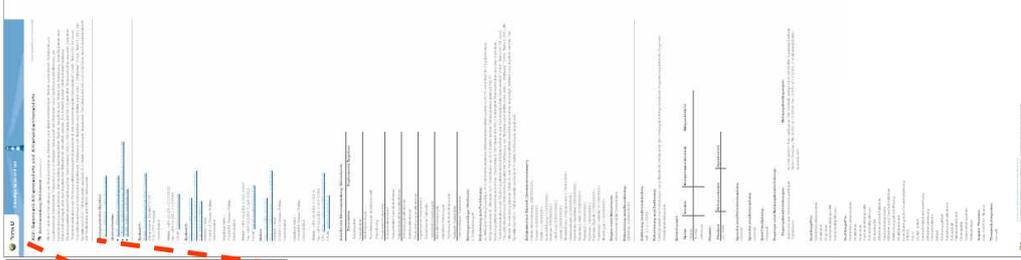
Auskunft:

[Stoller Ingenieurtechnik GmbH Dresden](#)
Bärensteiner Straße 27/ 29
D-01277 Dresden
Deutschland

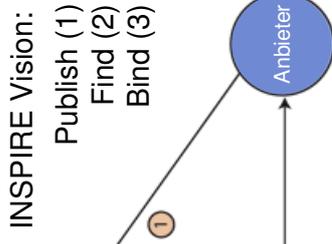
Telefon: +49-(0)351-2123930
Fax: +49-(0)351-2123959
Email: SIGDresden@aol.com

Auskunft:

[UBA - Umweltbundesamt](#)
FG II 2.7 Bodenzustand und -monitoring
[Frau Jeannette Mathews](#)
Postfach 1406
D-06813 Dessau-Roßlau
Deutschland



INSPIRE Netzwerk Architektur



Bsp.:

1. Service-Metadatenatz wurde im Umweltdatenkatalog Niedersachsen eingetragen (**publish**)
2. Nutzer sucht/findet in PortalU den Datensatz (**find**)
3. Nutzer greift direkt auf den externen Dienst zu (**bind**)

Suchergebnis [?]

Umweltinformationen Rechtsvorschriften Forschungsprojekte Adressen **PortalU Suche**

Gastvögel in Niedersachsen datatype:metadaten

>> Erweiterte Suche >> Suchhistorie >> Einstellungen >> Suchtipps

Ähnliche Begriffe: Suchen Sie nach ...

ALLE ERGEBNISSE FÜR UMWELTDATENKATALOG NIEDERSACHSEN (Seite 1 von 1) | 1

1 - 3 von 3 bewerteten Treffern

Zeige Karte

Die interaktive Karte gibt einen Überblick über avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel in Niedersachsen. Als Avifauna wird die Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten bezeichnet. Die Bewertung erfolgt nach standardisierten Bewertungsverfahren (Kriterienschema siehe Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 06/97; Bewertungsstufen von "lokal" bis "internationale...").
Anbieter: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Quelle: Umweltdatenkatalog Niedersachsen



PortalU

Umweltportal Deutschland

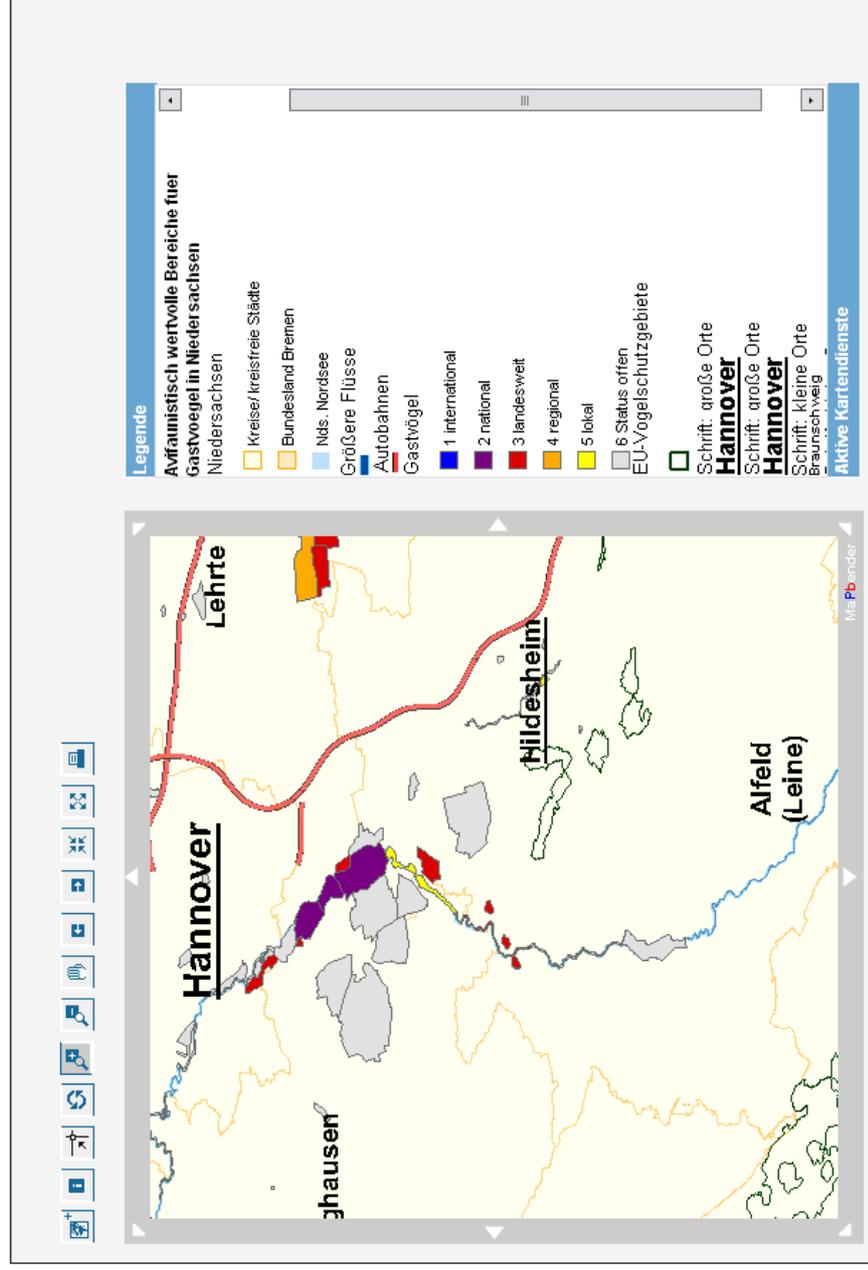


Startseite | Mein PortalU | Inhaltsübersicht | Hilfe - Kontakt | Englisch

Suche Service Messwerte Umweltthemen **Karten** Umweltchronik Über PortalU

Karten

[?]





PortalU

Umweltportal Deutschland

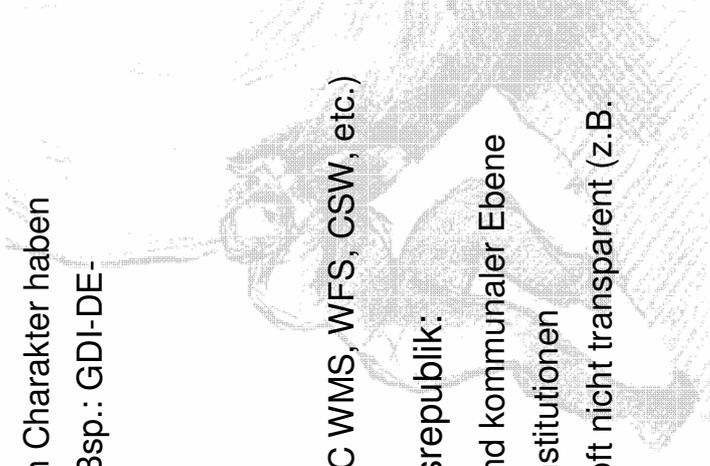


(4) Ausblick



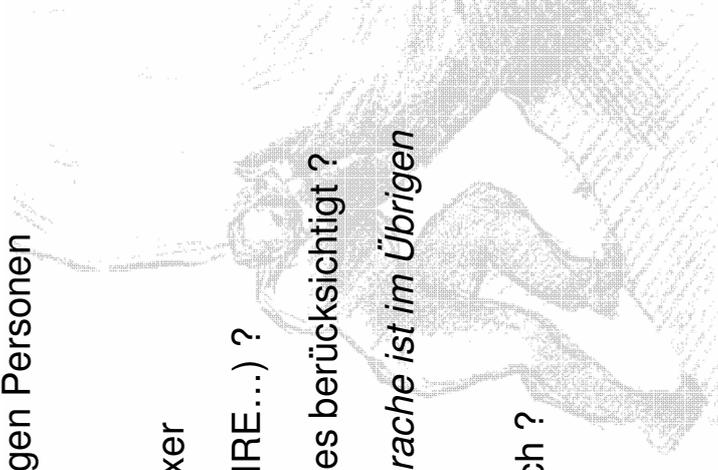
Erforderlich, insbesondere zur erfolgreichen Umsetzung von INSPIRE:

- **Semantische Harmonisierung von (Geo-)Daten**
 - „zwischen Finnland und Zypern“ hat jeder Nutzer das gleiche Verständnis und dieselbe Sicht auf die Daten
 - über einen großen Bereich von Themen, die oft regionalen Charakter haben
 - praktische Beispiele zeigen, wie groß die Probleme sind (Bsp.: GDI-DE-Modellprojekt Schutzgebiete)
- **Technische Harmonisierung**
 - Verständigung über Datenmodelle und Attributierungen
 - Interoperabilität über robuste Schnittstellenstandards (OGC WMS, WFS, CSW, etc.)
- **Organisatorische Harmonisierung, Bsp. föderale Bundesrepublik:**
 - Relevante Informationen finden sich auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene
 - Sind verstreut über eine große Anzahl unterschiedlicher Institutionen
 - Die Informationsflüsse sind, wenn überhaupt vorhanden, oft nicht transparent (z.B. Datenaustausch Bund/Länder)



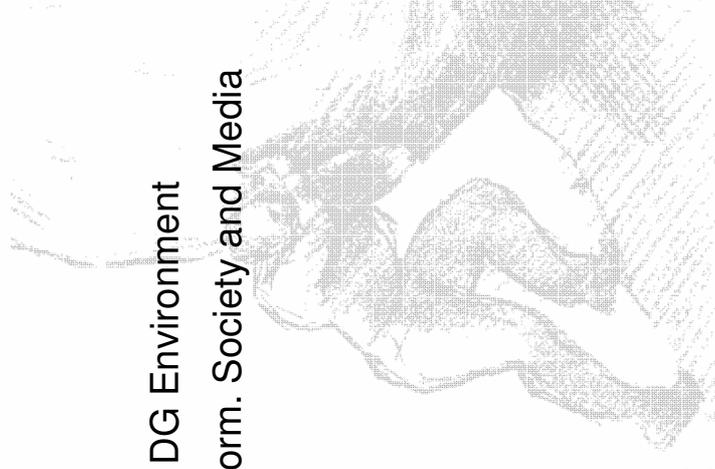


- Nur die Durchführungsbestimmungen sind rechtsverbindlich, die entscheidenden *Technical Guidance Docs* haben nur Empfehlungscharakter
- Mitarbeit in den Drafting Teams / TWGs lastet auf wenigen Personen
- Werden alle Betroffenen erreicht ?
- Aufgaben werden zunehmend technischer und komplexer
- Wer behält den Überblick (DIN, OGC, CEN, ISO, INSPIRE...)?
- Werden Änderungsvorschläge aus den Fachcommunities berücksichtigt ?
- Wie erfolgt die Abstimmung in den Ländern ? („*Amtssprache ist im Übrigen Deutsch !*“)
- Anforderungen in den *Technical Guidance Docs* zu hoch ?





- Der Erfolg von INSPIRE ist angesichts der ambitionierten Ziele keineswegs sicher
- Aber: Schon die bisherige INSPIRE-Diskussion hat die GDI-DE wesentlich weiter entwickelt
- Neue europäische Projekte zeichnen sich ab:
 - SEIS (Shared Environmental Information System) → DG Environment
 - SISE (Single Information Space in Europe) → DG Inform. Society and Media
 - *eReporting* (?)





PortalU

Umweltportal Deutschland



Kontakt

<http://www.portalu.de/>

<http://www.kst.portalu.de/>

kst@portalu.de

Dr. Martin Klenke  PortalU

Koordinierungsstelle PortalU

im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Archivstr. 2

D-30169 Hannover

Tel. +49 (0) 511 120 3407

Sven Müller

Referent für Informationsfreiheit bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Kleinmachnow

Zusammenfassung

Wer bei öffentlichen Stellen Zugang zu Informationen beantragt, interessiert sich in der Regel vor allem für das Ergebnis der Akteneinsicht und weniger für das Gesetz, welches den Informationsanspruch regelt. Die informationspflichtige Stelle hingegen muss sich bei der Herausgabe der Daten nach geltendem Recht verhalten. Durch die zunehmende Rechtszersplitterung auf dem Gebiet der Informationsfreiheit stellt sich jedoch eine einfache Frage: Welches Recht gilt denn überhaupt?

Bei der Beantwortung der Frage muss die informationspflichtige Stelle nicht selten zwischen den allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzen und dem Umweltinformationsrecht entscheiden – mit weitreichenden Unterschieden in den Rechtsfolgen. Nachdem in Brandenburg eine parlamentarische Initiative zur Zusammenführung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes vorerst gescheitert ist, besteht das Erfordernis, im Verwaltungsalltag die richtige Entscheidung zwischen den Rechtsgrundlagen zu treffen, unverändert fort. Das Internationale Symposium nahm dies zum Anlass, das Umweltinformationsrecht aus unterschiedlichen Perspektiven genauer zu betrachten. Es ging um seine spezifische Entstehung, um die Umsetzung supranationaler Verträge und Normen, um die Praxis in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und um die Frage, wie die Pflicht zur aktiven Veröffentlichung von Umweltinformationen realisiert werden kann. Die Präsentationen des zweitägigen Internationalen Symposiums sind im Folgenden zusammengefasst:

Darauf, dass nicht nur die aktuelle Diskussion um die Rechtsentwicklung die Landeshauptstadt Potsdam als Konferenzort auszeichnet, wies der brandenburgische Umweltminister **Dr. Dietmar Woidke** hin. Er erinnerte in seinem Grußwort an die Umweltgruppen als Keimzellen der Bürgerbewegung der späten DDR.

Informationen über die weithin geschädigte Umwelt seien damals als Staatsgeheimnisse gehütet worden, um eine demokratische Mitgestaltung zu verhindern. Um wie viel offener der Umgang mit Umweltinformationen heute gehandhabt werde, machte der Minister am Beispiel des Gentechnikgesetzes und dem darin vorgesehenen öffentlichen Register sowie an der Veröffentlichung der Empfänger von Agrarsubventionen deutlich.

Die im Jahre 2001 in Kraft getretene Aarhus-Konvention ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Informations- und Beteiligungsrechte im Umweltschutz zuschreibt. Als Vertreter des Sekretariats der Aarhus-Konvention der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen verdeutlichte **Michael Stanley-Jones** zunächst die strategische Bedeutung des Übereinkommens von Aarhus, die unter anderem an dessen vorgesehenen und praktizierten Weiterentwicklung zu erkennen sei. Die Aarhus-Konvention betreffe jene Umweltinformationen, die der Beteiligung der Öffentlichkeit an staatlichen Entscheidungen in Umweltangelegenheiten dienen. Ihr Anwendungsbereich sei daher weit gefasst.

Schwerpunkt seiner Präsentation war ein Beispiel aus dem Bereich des Managements natürlicher Wasserressourcen (watershed management): Aufgrund der eingetretenen Verbesserung der Wasserqualität einer kalifornischen Bucht stand zur Diskussion, diese von einer offiziellen Liste verschmutzter Gewässer zu streichen. Bedenken von Umweltschützern, dies würde wieder zu erhöhten Schadstoffbelastungen führen, wurden durch einen Aktionsplan ausgeräumt. Ein Überwachungsprogramm sah Einschränkungen der Emissionen u. a. dann vor, wenn festgelegte Schadstoffwerte überschritten worden wären. Der Staat sicherte gleichzeitig die Fortführung des Dialogs mit allen Beteiligten sowie den Zugang zu den erforderlichen Informationen zu. Alle Akteure – Behörden, Unternehmen, Öffentlichkeit – profitierten davon, dass die Öffentlichkeit beteiligt, Umweltinformationen verfügbar gewesen und dadurch nicht zuletzt eine Vertrauensbasis geschaffen worden sei. Die Beteiligung einer informierten Öffentlichkeit erweitere somit das Instrumentarium des Staates für die Konfliktlösung.

Für die Generaldirektion Umwelt, Kommunikation und Governance der Europäischen Kommission erläutert **Daniele Franzone**, dass die europäische Umweltinformationsrichtlinie aufgrund der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus im Jahre 2003 überarbeitet worden sei (Richtlinie 2003/4/EG). Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich nicht nur auf „klassische“ öffentliche Stellen, sondern auch auf Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und von ihnen kontrolliert werden. Die Richtlinie schreibe ein voraussetzungsloses Zugangsrecht vor. Die Bearbeitung von Anträgen müsse umgehend, i. d. R. aber spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bedeutung einiger Ausnahmetatbestände könne womöglich erst gerichtlich geklärt werden: Wie seien beispielsweise die Begriffe „interne Mitteilung“ oder „Material, das gerade vervollständigt wird“ zu interpretieren? In allen Ausnahmefällen habe jedoch eine Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Herausgabe der Informationen zu erfolgen; jede Ablehnung sei zu begründen und könne angefochten werden. Die Richtlinie sehe nicht nur den Informationszugang auf Antrag, sondern auch – in Umsetzung der Aarhus-Konvention – die aktive Veröffentlichung von Umweltinformationen vor. Entsprechende elektronische Datenbanken seien von den Mitgliedsstaaten zu betreiben; Mindeststandards im Hinblick auf bestimmte Arten von Umweltinformationen würden vorgegeben.

Die Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie sei zwischenzeitlich in allen Mitgliedsstaaten erfolgt. Die Ergebnisse einer Überprüfung, ob diese Umsetzung richtlinienkonform erfolgt ist, lägen der Kommission voraussichtlich im ersten Halbjahr 2010 vor. Bereits jetzt zeigten sich jedoch Diskrepanzen in der Umsetzung: Während für eine Einsichtnahme vor Ort keine Gebühren erhoben werden dürfen, unterscheidet sich die Höhe der sonstigen Gebühren je nach Mitgliedsland zum Teil erheblich. Ein gerichtliches Vorgehen habe sich in einigen Mitgliedsstaaten teilweise als kostspielig und zeitaufwändig herausgestellt. In einem nächsten Schritt habe die Kommission in einen Dialog mit den Mitgliedsstaaten einzutreten, um eine einheitliche Anwendung des Umweltinformationsrechts sicherzustellen.

Die gerichtliche Durchsetzung von Informationsansprüchen auf dem üblichen Weg eines verwaltungsgerichtlichen Prozesses sei teuer

und dauere lang, fasste der Rechtsanwalt **Dr. Wilhelm Mecklenburg** das Hauptproblem für den Informationssuchenden zusammen. Entscheidend für die Kostenhöhe sei der Streitwert, dessen Festlegung jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt werde und damit einen Unsicherheitsfaktor für den potenziellen Kläger darstelle. Auch bestehe ein enormer Arbeitsaufwand, da vielfach eine Einarbeitung in andere Rechtsgebiete erforderlich sei. Um beispielsweise zu verstehen, ob es sich bei Agrarsubventionen um eine Umweltinformation handelt, bedarf es einer entsprechenden Wirkungsanalyse und somit der Kenntnis der Gemeinsamen Agrarpolitik. Hinsichtlich der Verfahrensdauer sei positiv festzuhalten, dass die Rechtsprechung zumindest in Bezug auf termingebundene Einwendungen im Planfeststellungsverfahren ein gerichtliches Eilverfahren ermögliche. Insgesamt werde die Vorgabe der Aarhus-Konvention, Verfahren sollten fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer sein, weder von der Umweltinformationsrichtlinie, noch von der deutschen Rechtslage oder gar der behördlichen und gerichtlichen Praxis eingehalten.

Von Seiten der informationspflichtigen Stellen bestehe die Tendenz, gerichtliche Grundsatzentscheidungen zu Gunsten von Einzelfallentscheidungen möglichst zu vermeiden, wenngleich einzuschränken sei, dass auch Grundsatzentscheidungen im Ergebnis nicht immer mehr Informationsfreiheit bedeuteten. Dr. Mecklenburg schilderte zudem eine Reihe von Fällen, in denen Informationsprozesse durch Erledigung anstatt durch Entscheidung beenden würden. So seien beispielsweise Klagen gegenstandslos, sobald die in Rede stehenden Informationen trotz vorheriger Ablehnung offenbart werden – mit dem Ergebnis, dass die Frage der Fehlerhaftigkeit der Ablehnungsentscheidung unbeantwortet bleibe. Ein ähnliches Vorgehen zeige sich bei der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bekanntgabe der Empfänger von Agrarsubventionen: Zwar sei die Revision zurückgewiesen worden, die wesentlichen Rechtsfragen, ob es sich nämlich bei den Daten um Umweltinformationen handelt und ob ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, habe es jedoch nicht entschieden.

Neben Änderungen im Prozessrecht sowie der Vorgabe enger Fristen für gerichtliche Entscheidungen empfahl Dr. Mecklenburg vor allem gesetzliche Ausnahmekataloge von Dokumenten, die stets freizugeben sind, um von vornherein klare Regelungen zu schaffen. Auch die Einrichtung entscheidungsbefugter „Informationsbeauftragter“ sowie die Sanktionierung von Beamten,

die missbräuchlich Informationen zurückhalten, könnten Abhilfe schaffen. Insgesamt sei festzustellen, dass vor allem die restriktiven Informationszugangsgesetze für die Anwendungsprobleme verantwortlich seien.

Prof. Dr. Thomas Schomerus von der Leuphana Universität Lüneburg erläuterte, dass den unterschiedlichen Gesetzen, die in Deutschland den Zugang zu Informationen regeln, zwar das Transparenzziel gemeinsam sei, ihre Entstehung und Zielrichtung sich jedoch ebenso unterscheiden wie die im Einzelnen vorgesehenen Rechtsfolgen: Während das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bezwecke, den Grundsatz der Aktenöffentlichkeit zu verwirklichen und das Demokratieprinzip zu fördern, richte sich das völker- und europarechtliche begründete Umweltinformationsgesetz (UIG) auf die Verbesserung des Umweltschutzes und verfolge das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nach diversen Lebensmittel-skandalen vor allem verbraucherrechtliche Ziele. Alle drei Gesetze unterlägen der Zuständigkeit unterschiedlicher Fachressorts in der Bundesregierung; zudem bestehe eine Zersplitterung in Landes- und Bundesgesetze.

Im Gegensatz zum IFG und VIG gelte das UIG auch gegenüber privaten Stellen, soweit sie öffentliche Aufgaben mit möglichen Umweltauswirkungen wahrnehmen. Noch fehle allerdings eine gerichtliche Klärung, welche privaten Stellen im Einzelnen dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Überschneidungen hinsichtlich der von den Gesetzen erfassten Informationen könne es zwischen dem UIG und dem VIG im Hinblick auf die umweltbezogene Kontamination der Lebensmittelkette geben. Erhebliche Unterschiede beständen sowohl bei den Kosten als auch bei den Ausnahmetatbeständen: Nach dem UIG seien die Einsichtnahme vor Ort sowie mündliche und einfache schriftliche Auskünfte kostenfrei, das IFG sehe dies nur für einfache Auskünfte vor und das VIG belege einfache Auskünfte im Regelfall mit einer Gebühr von bis zu 25 Euro. Das IFG enthalte im Unterschied zum UIG keine Regelungen zur Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Herausgabe und dem Geheimhaltungsinteresse, sondern schließe den Zugang bei Vorliegen von öffentlichen Geheimhaltungsbelangen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kategorisch aus. Allerdings seien dort Abwägungen bei Vorliegen von

personenbezogenen Daten oder Urheberrechten erforderlich. Insgesamt enthalte das UIG zwar die vergleichsweise zugangsfreundlichsten Regelungen, sehe aber, anders als das IFG, für den Antragsteller nicht die Möglichkeit vor, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen.

In der Praxis werde das Informationszugangsrecht noch zu wenig unterstützt, beispielsweise fehlten in den Internetangeboten vieler informationspflichtiger Stellen Handlungsanleitungen zur Nutzung dieses Rechts. Vor dem Hintergrund der wesentlich konsistenteren Regelung des Informationsfreiheitsrechts im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland fordert Prof. Dr. Thomas Schomerus zudem, der Rechtszersplitterung mit der Schaffung eines einheitlichen Informationsgesetzbuches entgegenzuwirken und dem Beauftragten für Informationsfreiheit entsprechend umfassende Zuständigkeit einzuräumen.

Mit Verspätung hat die Bundesrepublik Deutschland wenige Tage vor dem Internationalen Symposium als letzter Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Empfänger von Agrarsubventionen veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund beschreibt **Dr. Manfred Redelfs**, Leiter der Rechercheabteilung von Greenpeace e. V., welche Möglichkeiten Journalisten und nichtstaatliche Organisationen (NGOs) haben, das Umweltinformationsrecht zu nutzen. Die Öffentlichkeit zu erreichen, sei nur möglich, wenn konkrete Beispiele genannt werden können, um Diskussion zuzuspitzen. Dass vor allem große landwirtschaftliche Betriebe von den Agrarsubventionen profitieren, habe man zwar schon vor deren Veröffentlichung gewusst, aber eben nur abstrakt. Um zu erfahren, welche konkreten Empfänger Agrarexportsubventionen erhielten, habe Greenpeace im Jahre 2006 den Informationszugang bei der zuständigen Zollbehörde beantragt. Das Verwaltungsgericht, das davon ausgegangen sei, dass es sich dabei um Umweltinformationen handelt, habe für die Offenlegung und gegen die Argumentation der Behörde entschieden, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemacht habe. Vor wenigen Wochen habe das Oberverwaltungsgericht in dem von der Zollverwaltung angestrebten Berufungsverfahren zwar entschieden, dass die Informationen sowohl auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes als auch des Umweltinformationsgesetzes herauszugeben

sein, somit aber offen gelassen, ob es sich bei den Agrarexportsubventionen um Umweltinformationen handelt.

Die erst aufgrund der Beantragung eines Zwangsgeldes gegen die Behörde gewährte Akteneinsicht habe beispielsweise zu Tage gebracht, dass eine Fluglinie Agrarsubventionen erhält, weil sie landwirtschaftliche Erzeugnisse in Form von Imbissen für die Fluggäste über die Außengrenzen der Europäischen Union fliege. Außerdem könnten mit Unterstützung durch die Exportförderung in Lateinamerika deutsche Milchprodukte günstiger als lokal hergestellte Produkte verkauft werden und so die Entwicklung dieser Länder nachhaltig schädigen. Andere Fördermittel seien auch für die Verfütterung des subventionierten Rübenzuckers an Bakterien in Klärwerken sowie an Energieunternehmen für die Rekultivierung von Braunkohlegebieten geflossen.

Welche Auswirkungen die in den einzelnen Mitgliedsstaaten zunächst sehr unterschiedliche Veröffentlichungspraxis auf die öffentliche Debatte haben könne, zeige das Beispiel Großbritanniens. Dort sei auf der Grundlage einer weit gehenden Fördermitteltransparenz intensiv diskutiert worden, ob die hohen Subventionen für den Fürst von Wales angemessen seien, während Deutschland sich noch lange gegen eine Veröffentlichung gesperrt habe.

Insgesamt zeige sich, dass Behörden dazu neigten, ihren Ermessensspielraum in Fällen, in denen Dritte betroffen sind, lieber zu Ungunsten der Antragsteller nutzen, um die letztendliche Entscheidung auf die Gerichte zu verlagern. Dies gelte umso mehr, je größer die politische Brisanz einer solchen Entscheidung ist. Die Verfahren würden dadurch enorm in die Länge gezogen. Aufgabe nicht staatlicher Organisationen sei es daher, mit strategischen Musterprozessen zur Weiterentwicklung sowohl der Verwaltungskultur als auch des Informationszugangsrechts beizutragen.

Michael Zschiesche, Leiter des Fachgebiets Partizipation und Umweltrecht beim Unabhängigen Institut für Umweltfragen e. V. (UfU), wies zu Beginn seiner Präsentation darauf hin, dass in der Praxis nur ein Teil der Anfragen nach Umweltinformationen – in der Regel die strittigen Fälle – überhaupt einen expliziten Bezug zum

Umweltinformationsrecht aufweise. Wie in diesen Fällen mit Informationsbegehren umgegangen wird, sei Gegenstand einer empirischen Studie des Instituts, die auf dem Internationalen Symposium erstmals vorgestellt werde: 33 verschiedene Anträge auf Umweltinformationen seien zu diesem Zweck an insgesamt 178 informationspflichtige Stellen im gesamten Bundesgebiet versandt worden. Ein Teil davon sei als Bürgeranfragen von Privatpersonen, ein anderer Teil von erkennbaren Sachverständigen gestellt worden. Man habe neben „klassischen“ Behörden auch bundeseigene Unternehmen sowie Unternehmen, die mehrheitlich vom Bund kontrolliert werden, angeschrieben.

In 60 % der Fälle hätten die angefragten Stellen unmittelbar inhaltlich geantwortet, in den übrigen Fällen entweder gar nicht reagiert oder Anträge weitergeleitet bzw. auf die zuständige Stelle verwiesen. Betrachtet man die Qualität der Antworten, reduziere sich der Anteil der tatsächlich inhaltlich beantworteten Anfragen auf 40 % der Gesamtheit – ein ernüchterndes Ergebnis, das den Verbesserungsbedarf in der Praxis des Umweltinformationszugangs belege.

Bei der Bearbeitung spielten auch psychologische Aspekte eine große Rolle. So habe sich die Tendenz gezeigt, dass die Motivation, eine Anfrage zu beantworten, zunimmt, je bekannter der Antragsteller ist. Mitglieder eines Umweltverbandes erhielten beispielsweise eher Auskunft, als unbekannte Bürger, denen die informationspflichtigen Stellen möglicherweise den Gang vor Gericht nicht zutrauten. Auch der Verweis auf vorhandene Internetseiten beantworte in vielen Fällen die Anfrage nicht und stelle wohl eher eine bewusste Umgehungsstrategie dar. Während die weit gehende Einhaltung der Bearbeitungsfristen positiv zu verbuchen ist, zeigten viele Behörden durch mangelnde Unterstützung und fehlende Rechtsbehelfsbelehrungen nur geringe Bürgerfreundlichkeit. Private Stellen würden häufig keine Rechtspflicht anerkennen, das Umweltinformationsgesetz gegen sich gelten zu lassen und beriefen sich dabei – im Gegensatz zur gesetzlichen Vorgabe – auf ihre privatrechtliche Organisationsform.

Um den Umweltinformationszugang künftig wirksamer zu gestalten, empfiehlt Michael Zschiesche, Behördenmitarbeiter intensiver fort-

zubilden, die Gebührenhöhe zu begrenzen und die Nichtbeantwortung von Anfragen stärker zu sanktionieren. Auch sei es sinnvoll, so viele Umweltinformationen wie möglich in aufbereiteter Form im Internet zu veröffentlichen und im Hinblick auf die Gesetzgebung zu einer Einheitlichkeit des Umweltinformationsrechts in Bund und Ländern zurückzukehren.

Im rumänischen Zentrum für Rechtsfragen befasst sich die Rechtsanwältin **Cătălina Rădulescu** mit dem Zugang zu Umweltinformationen und vertritt Informationsansprüche vor Gericht. Sie erläuterte zunächst die Rechtslage in Rumänien. Dort werde Umweltinformationsrichtlinie lediglich per Regierungsverordnung umgesetzt; das allgemeine Informationsfreiheitsgesetz werde auch für Anfragen nach Umweltinformationen genutzt. Es sehe eine Regelbearbeitungsfrist von fünf Tagen für die Ablehnung und 10 Tagen für die Zugänglichmachung der beantragten Informationen vor. Die Regierungsverordnung enthalte neben den üblichen Ausnahmetatbeständen auch solche, deren Umfang interpretationsbedürftig sei. Der Ausnahmetatbestand „unvernünftige Information“ gebe beispielsweise zu viel Raum für einen Missbrauch. Eine gesonderte Verordnung regle zudem den Umgang mit Verschluss-sachen in unangemessen restriktiver Weise und erkläre selbst das Verfahren zur Einstufung von Verschluss-sachen zum Geheimnis.

Ein Gericht habe der Umweltbehörde Recht gegeben, die argumentierte, die Herausgabe des Antrags auf Genehmigung zur Erkundung von Bodenschätzen an das Zentrum für Rechtsfragen greife unzulässigerweise in die Schutzrechte des Investors ein. Das Vorhaben sei übrigens erst nach Eingreifen der Europäischen Kommission gestoppt worden. Dieser Fall zeige, dass der Umfang der Schutzrechte für Drittbetroffene klärungsbedürftig sei. In einem weiteren Fall habe ein Gericht – entgegen der geltenden Rechtslage – keinen Anspruch des Antragstellers gesehen, Informationen aus einer strategischen Umweltprüfung für die Planung eines Atomkraftwerks auch in englischer Sprache zu erhalten. Gerichte lehnten zudem grundsätzlich die Aussonderung schutzbedürftiger Informationen zugunsten einer vollständigen Versagung des Zugangs ab. In der Praxis werde die Herausgabe von Kopien von Gutachten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen oder strategischen Umweltprüfungen teilweise mit dem Verweis auf das

Urheberrecht der beauftragten Büros abgelehnt. Ministerielle Verfügungen sähen im Widerspruch zu den Grundsätzen der Aarhus-Konvention teilweise hohe Gebühren für den Zugang zu Umweltinformationen vor.

Die aktive Verbreitung von Umweltinformationen im Internet lasse noch sehr zu wünschen übrig. Die wenigsten Webseiten seien leicht zugänglich, eingestellte Informationen unzureichend oder veraltet und die vorgeschriebenen Veröffentlichungen unterblieben häufig. In einem Fall bezeichnete eine Behörde ihren eigenen Tätigkeitsbericht gar als Dienstgeheimnis.

Jiří Hradec ist Direktor der im Jahre 2005 gegründeten Tschechischen Umweltinformationsagentur CENIA. Den Wert von Informationen verdeutlichte er anhand des Schicksals der Titanic: Noch auf seiner Jungfernfahrt in der Nacht vom 14. auf den 15. April 1912 sank der Luxusdampfer, nachdem er mehrere Warnungen vor Eisbergen ignorierte. Nicht einfach Pech sei die Ursache für diese Tragödie gewesen, sondern in erster Linie schlechtes Informationsmanagement.

Die Voraussetzung dafür, dass sich Menschen engagieren, sei, dass sie über die nötigen Informationen verfügen und wissen, welche Möglichkeiten zur Mitgestaltung sie haben. Dies gelte besonders für den Umweltschutz. Für gleichzeitig umfassende, aber doch ausreichend konkrete und auch vor Ort nutzbare Informationen biete es sich an, die einschlägigen Daten aus europäischen Vorhaben zusammenzuführen, beispielsweise aus der Globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES), der Geodateninfrastruktur (INSPIRE) sowie dem Gemeinsamen Europäischen Umweltinformationssystem (SEIS). Karten zur Schadstoffbelastung beispielsweise, wie sie häufig publiziert würden, enthielten zwar häufig ausreichende Informationen, seien aber nur für wenige Experten überhaupt lesbar. Einem Grundstückseigentümer nutze beispielsweise eine Karte mit lediglich regional ausdifferenzierter Radonbelastung wenig; erst wenn er wisse, ob sein Grundstück gefährdet ist, welche Gesundheitsrisiken ggf. bestehen und was er dagegen tun kann, sei er umfassend informiert. CENIA übernehme die Aufbereitung und „Übersetzung“ solcher Informationen, so dass sie sowohl für Experten als auch für

Laien nutzbar sind. Erst, wenn Zahlen in einen Zusammenhang gestellt werden, könne die Umweltsituation realistisch abgebildet werden. Ihr gehe es auch darum, in verständlicher Weise über gesetzliche Vorgaben zu informieren. Wer sich im Umweltschutz engagieren will, muss wissen, welche staatlichen Maßnahmen zulässig sind, welche Standards Anlagenbetreiber einzuhalten haben, aber auch, welche Rechte ihm selbst zustehen. Die Agentur begreife sich in diesem Sinne als Makler für Umweltinformationen. Ein „helpdesk“ werde von GENIA für diese Aufgabe entwickelt.

Gerade für die neuen Mitgliedsstaaten gelte es, das lange vorherrschende Prinzip, dass jeder, der Fragen stellt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, umzukehren. Erst informierte Individuen, die wissen, was sich in ihrem Lebensumfeld ereignet und wie sie sich einsetzen können, würden sich engagieren. Dieses Potenzial zu aktivieren, sei das wichtigste Ziel einer proaktiven Umweltpolitik.

Dr. Jerzy Jendrośka, Inhaber des Lehrstuhls für Europarecht an der Universität Oppeln (Opole), erläuterte die aktuelle rechtliche Situation des Informationszugangs in Polen. Bereits die Verfassung von 1997 hebe das Recht auf Informationszugang hervor. Der Zugang zu allgemeinen Informationen sei dort zusammen mit den Bürgerrechten verankert, der Umweltinformationszugang stehe im Kapitel der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Infolge einer höchstrichterlichen Rechtsprechung und der darin vertretenen Ansicht, die verfassungsrechtliche Verankerung allein regele die Thematik nicht ausreichend, sei das Informationszugangsgesetz entstanden, um den Verfassungsanspruch zu konkretisieren (DIP – Ustawa o dostępie do informacji publicznej). Das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen habe das in der Vorgängerverfassung vorgesehene, aber in der Praxis nicht durchsetzbare Recht auf eine saubere Umwelt ersetzen sollen. Es werde durch das an die Aarhus-Konvention angelehnte Umweltinformationsgesetz (OOS – Ustawa o udostępnianiu informacji o środowisku i jego ochronie, udziale społeczeństwa w ochronie środowiska oraz o ocenach oddziaływania na środowisko) konkretisiert. Beide Gesetze stammten aus dem Jahre 2001, das Umweltinformationsgesetz sei zunächst Teil eines Umweltgesetzbuchs gewesen, im vergangenen Jahr jedoch wieder herausgenommen worden. Zwar gehe das

Umweltinformationsgesetz dem allgemeinen Informationszugangsgesetz vor, allerdings komme das allgemeine Gesetz immer dann zum Tragen, wenn speziellere Gesetze keine Regelung treffen.

Im Wesentlichen erlaube das allgemeine Informationszugangsgesetz eine größere Transparenz als das Umweltinformationsgesetz. Während letzteres den Begriff der „Umweltinformationen“ entsprechend der Richtlinie definiere, enthalte das allgemeine Informationszugangsgesetz nur eine sehr allgemeine Definition, die aber durch eine ausführliche – aber nicht abschließende – Auflistung von Kategorien öffentlicher Informationen ergänzt werde. Das allgemeine Informationszugangsgesetz erstrecke sich auch auf öffentliche Unternehmen, Gerichte, Berufsorganisationen oder Gewerkschaften und gelte daher immer dann, wenn öffentliche Gelder ausgegeben werden und eine öffentliche Kontrolle stattfindet. Es eröffne sogar den Zugang zu Gremiensitzungen. Die Regelbearbeitungsfrist betrage vierzehn Tage; im Umweltinformationsgesetz sei die Frist doppelt so lang. Während das allgemeine Gesetz einen im Prinzip kostenfreien Informationszugang vorsieht, bestünde für den Zugang zu Umweltinformationen eine Kostenordnung, die jedoch den Vorgaben der Aarhus-Konvention und der Umweltinformationsrichtlinie entspreche. In seinen Ausnahmetatbeständen beziehe sich das allgemeine Informationszugangsgesetz auf die Geheimhaltungsvorschriften anderer Gesetze; das Umweltinformationsgesetz lehne sich an die supranationalen Vorgaben an.

Während das Umweltinformationsgesetz den Zugangsanspruch in den Mittelpunkt stelle, sehe das allgemeine Informationszugangsgesetz als Regelfall die aktive Verbreitung von Informationen über das Internet vor. Hierfür bestehe das „Informationsbulletin“, ein standardisiertes, landesweites System von Webseiten. Noch sei dieser eher ein Ziel als Realität, so dass in der Zwischenzeit der Informationszugang durch die Auslage von Informationen in den Behörden oder auf dem Antragsweg gewährleistet werde.

Rechtsmittel könnten entweder bei Zivil- oder Verwaltungsgerichten eingelegt werden. Letztere hätten für den Kläger wesentliche Vorteile, beispielsweise bestehe kein Prozesskostenrisiko und die Erledigungsfrist betrage lediglich 30 Tage. In Fällen, in denen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheim-

nisse betroffen sind, sind jedoch ausschließlich die Zivilgerichte zuständig. Neben dem Rechtsweg seien Verstöße gegen das allgemeine Informationszugangsgesetz zudem mit Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr bewährt, auch wenn davon bislang noch nicht Gebrauch gemacht worden sei.

Schwierigkeiten in der Praxis des Informationszugangs lägen vor allem in Fragen des Urheberrechts, in der restriktiven Handhabung des Ausnahmetatbestands zum Schutz von Belangen der Landesverteidigung sowie in der Unsicherheit, wann eine beantragte Information vorhanden bzw. neu zu erstellen ist.

Das Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB) habe, so **Udo Sittig**, Referent für „GIS und Fachdatenmanagement“ im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, als rein internes Informationssystem für die Beschäftigten der Umweltverwaltung begonnen. Bei der Öffnung des Systems für die Allgemeinheit sei es in der Anfangsphase schwierig gewesen, die Datenherren davon zu überzeugen, „ihre“ Daten herauszugeben. In der Zwischenzeit werde dies aber sogar als positive Möglichkeit erkannt, die geleistete eigene Arbeit darzustellen. Später seien ressortbedingt noch die Aufgaben „Landwirtschaft“ und „Verbraucherschutz“ hinzugekommen – jeweils zuvor eigenständige Systeme mussten integriert und spezielle Veröffentlichungspflichten berücksichtigt werden.

LUIS-BB sei eine internetgestützte Plattform zur Erfüllung der Informationspflichten, aber auch der Informationsansprüche, die darüber hinaus von unterschiedlichen Seiten – nicht zuletzt aus der Verwaltung selbst – beständen. Verwaltungintern hat LUIS-BB das Ziel, Führungsebenen mit aufbereiteten Informationen zu versorgen, Verwaltungsabläufe durch verlässliche und einheitliche Daten zu beschleunigen und den Datenaustausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu verbessern. Auch das Ziel, den Aufwand für die Bearbeitung von Anfragen dadurch zu verringern, dass die entsprechenden Informationen von vornherein über LUIS-BB bereitgestellt werden, spiele eine Rolle. Die Anforderungen der EU und des Bundes hinsichtlich der Bereitstellung und Vernetzung von Daten würden immer umfangreicher. An dieser Stelle seien allerdings

noch technische und organisatorische Fragen zu klären, um den Datenaustausch sicherzustellen.

Das System sei eingebettet in das landeseigene Content-Management-System, auf dem die Webseiten basierten. Die Bereitstellung der Daten erfolge in unterschiedlichen Formaten – je nachdem um welche Zielgruppe es sich handelt. Auch würden Metadaten bereitgestellt, um das Auffinden von Informationen zu erleichtern. Die Daten lägen nach fachlichen Themen geordnet vor und umfassten auch Informationen aus nachgeordneten Behörden. Von großer Bedeutung für die Öffentlichkeit sei, dass gerade aktuelle Daten in zunehmendem Maße über LUIS-BB veröffentlicht würden. Beispiele für Datenkategorien seien die Bodenbeschaffenheit, Waldbrandwarnstufen oder Wasserstände (z. B. Elbe, Oder). Letzteres sei im Hinblick auf das Notfallmanagement (Hochwasser) sowohl für Fachleute als auch z. B. für Anwohner hochwassergefährdeter Gebiete von großem Interesse. Der Austausch der Daten mit der Republik Polen oder der Tschechischen Republik funktioniere hier gut. Die Anforderungen der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Geodaten nähmen ständig zu.

Bei LUIS-BB haben man die Erfahrung gemacht, dass von Seiten der Bürger der bestehende Informationsanspruch nicht als Druckmittel gegenüber der Verwaltung, sondern vielmehr als Service verstanden würde. Steigende Zugriffszahlen belegten dies.

PortalU – das Umweltportal Deutschland – werde auf der Grundlage einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung finanziert und betrieben, erläuterte **Dr. Martin Klenke** von der geschäftsführenden Koordinierungsstelle der Plattform, die an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz angegliedert sei. PortalU setze zwei frühere Projekte fort: Der Umweltdatenkatalog UDK (ein Metadatenkatalog, der 1992 aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beim niedersächsischen Umweltministerium durchgeführt worden sei), der von zahlreichen Landesverwaltungen gespeist werde und GEIN (German Environmental Information Network), ein zur Expo2000 eingerichtetes Portal des Bundesumweltamtes. Beide Funktionen – Metadatenkatalog und Portalfunktion – ergänzten sich in der Plattform PortalU. Derzeit liefen Pilotprojekte mit dem Ziel, auch kommunale Daten bereitzustellen.

Seine rechtliche Entsprechung finde PortalU in der Umweltinformationsrichtlinie und dem Informationsfreiheitsrecht, in der INSPIRE-Richtlinie (Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft) sowie in der PSI-Richtlinie (Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors). Es setze die im Umweltinformationsgesetz enthaltene Verpflichtung zur aktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit um. Dort heiÙe es, diese habe unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, mit Hilfe leicht zugänglicher Formate und ggf. unter Verwendung von Verweisen auf bestehende Internetseiten zu erfolgen. Anfragen, die an das Portal gerichtet werden, würden an die zuständigen Fachbehörden weitergeleitet und von dort beantwortet. Weder die Anfragen, noch die Bearbeitung bezögen sich in der Regel ausdrücklich auf das Umweltinformationsgesetz – dennoch erfolge die Beantwortung zur Zufriedenheit der Anfragenden.

Kernfunktion von PortalU sei eine umfangreiche und erweiterbare Suchfunktion, die sowohl Spezialisten als auch Laien die Recherche unter verschiedenen Aspekten (Stichworte, Thesaurus, Quelle, Raumbezug, Ereignis, Hierarchie von Metadaten etc.) ermögliche. Derzeit stehe in der Praxis aber noch die Nutzung durch Fachanwender im Vordergrund. Ziel sei es, den Nutzerkreis zu erweitern und künftig die Rolle eines One-Stop-Portals einzunehmen.

Auch wenn die INSPIRE-Richtlinie eher an die Verwaltungen als an die Bürger gerichtet sei, seien die technischen Festlegungen, die im Rahmen ihrer Umsetzung zum Zweck des Datenaustauschs erfolgen, im Ergebnis für die Information der Allgemeinheit möglicherweise wichtiger, als die individuelle Antragstellung auf der Grundlage entsprechender Gesetze. Dezentrale Dienste aus den Mitgliedsstaaten würden hier zentral gebündelt. Ziel sei es, vorhandene Daten nutzbar und vergleichbar zu machen. Die Harmonisierung der Daten sei in vielerlei Hinsicht die größte Herausforderung: Zunächst bedürfe es europaweit des gleichen semantischen Verständnisses für die Daten. Datenmodelle, die gewährleisten sollen, dass die Informationen in technischer Hinsicht überhaupt zueinander passen, würden derzeit entworfen. Von ihrer Umsetzung hänge der Erfolg von INSPIRE wesentlich ab, daher sei

die Diskussion gegenwärtig noch recht techniklastig. Die eigentlichen Fachanwender, um deren Daten es gehe, seien noch nicht umfangreich involviert. Auch seien hier – im Spannungsfeld zwischen zentralen und dezentralen Stellen – noch organisatorische Herausforderungen zu meistern. Umweltrelevante INSPIRE-Daten sollten künftig über PortalU erschlossen werden können. Die Realisierung neuer europäischer Projekte wie SEIS (Shared Environmental Information System) oder SISE (Single Information Space in Europe) sei daher noch nicht aktuell.